



Umweltfachliche Genehmigungsunterlage

Artenschutzfachbeitrag inklusive Biotopkartierung

Objekt: Bebauungsplan 10-118 – Multifunktionsbad Kienberg

Version: 4.0

Auftraggeber: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Fachbereich Stadtplanung
Helene-Weigel-Platz 8
12681 Berlin

Berichtsdatum: 16.12.2025

Projektnummer: 230457

Bearbeitung: B. Sc. Clara-Wilhelmine Sagert
M. Sc. Mikesch Türck

M. Sc. Mikesch Türck
Teamentwicklung Umweltplanung

B. Sc. Clara-Wilhelmine Sagert
Bearbeiterin

I - Änderungshistorie

Version	Aktualisierungsdatum	Bearbeiter	Freigegeben durch / am	Kurzbeschreibung / Anlass der Änderung
1.0	15.11.2023	Türck	15.11.2023/ Theile	Erstversion
2.0	21.05.2024	Türck	21.05.2024/ Theile	Ergänzung artspezifische Betrachtung Dorn- und Klappergrasmücke, Maßnahme 8 V, Umsetzungsvariante BBB, weitere kleinere Anpassungen und Ergänzungen
3.0	28.11.2024	Sagert	28.11.2024/ Theile	Ergänzung Biotopkartierung um den erweiterten Geltungsbereich des B-Planes 10-118
4.0	16.12.2025	Sagert	16.12.2025/ Türck	Ergänzung von faunistischen Kartierungen um den erweiterten Geltungsbereich des B-Planes 10-118

II - Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	1
1.2	Vorhabenbeschreibung	3
2.	Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen	4
2.1	Untersuchungsgebiet.....	5
2.2	Erfassung der Biotoptypen und Einzelbäume	6
2.3	Erfassung der Brutvögel.....	24
2.4	Erfassung der Amphibien	31
2.5	Erfassung der Reptilien	33
2.6	Erfassung der Tagfalter	36
2.7	Erfassung der Heuschrecken.....	41
2.8	Zufallsbeobachtungen von Kleinsäugetieren.....	46
2.9	Potenzialabschätzung für Fledermäuse (Jagdhabitats)	47
2.10	Potenzialabschätzung für Igel (Winterquartiere)	48
3.	Methodisches Vorgehen.....	49
3.1	Relevanzprüfung.....	49
3.2	Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Plans	51
3.3	Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände	53
3.3.1	Tötungsverbot	53
3.3.2	Störungsverbot	54
3.3.3	Schädigungsverbot	56
3.3.4	Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	58
4.	Relevanzprüfung	59
5.	Übersicht über die relevanten Wirkungspfade/Wirkfaktoren.....	62
5.1	Baubedingte Wirkungen	62
5.2	Anlagebedingte Wirkungen	64
5.3	Betriebsbedingte Wirkungen	65
6.	Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen	66
6.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	69

6.2	CEF-Maßnahmen	72
6.3	Zusätzliche kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen	72
7.	Prüfung der Verbotstatbestände.....	74
7.1	Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	75
7.1.1	Wasserschnecke (<i>Myotis daubentonii</i>).....	75
7.1.2	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	78
7.1.3	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	81
7.1.4	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	84
7.1.5	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	87
7.1.6	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	90
7.1.7	Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	93
7.2	Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (artspezifische Prüfung).....	96
7.2.1	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	96
7.2.2	Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>).....	99
7.2.3	Grünspecht (<i>Picus viridis</i>).....	102
7.2.4	Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)	106
7.3	Weitere Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung).....	109
8.	Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme	114
9.	Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung	115
10.	Literatur- und Quellenverzeichnis	117
10.1	Rechtsgrundlagen	117
10.2	Literatur	117
10.3	Datengrundlagen	123
Anhang	A-I

III - Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet	9
Tab. 2:	Geschützte Pflanzenarten und Zielarten des Florenschutzes im Untersuchungsgebiet	23
Tab. 3:	Begehungstermine der Brutvogelerfassung	25
Tab. 4:	Vögel im Untersuchungsgebiet	27
Tab. 5:	Begehungstermine der Amphibienerfassung	31
Tab. 6:	Amphibien im Untersuchungsgebiet	32
Tab. 7:	Begehungstermine der Reptilienerfassung	34
Tab. 8:	Reptilien im Umfeld des Untersuchungsgebietes	35
Tab. 9:	Begehungstermine der Tagfaltererfassung	37
Tab. 10:	Tagfalter im Untersuchungsgebiet	39
Tab. 11:	Begehungstermine der Heuschreckenerfassung	41
Tab. 12:	Heuschrecken im Untersuchungsgebiet	44
Tab. 13:	Kleinsäuger im Untersuchungsgebiet	46
Tab. 14:	Relevanz potenziell auftretender Wirkfaktoren für den B-Plan 10-118	51
Tab. 15:	Potenziell betroffene Anhang IV-Arten sowie artspezifisch zu betrachtende Vogelarten ...	59
Tab. 16:	Zuordnung der erfassten allgemein planungsrelevanten Brutvogelarten zu Gilden	60
Tab. 17:	Gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung der Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz	110
Tab. 18:	Relevanzprüfung Arten des Anhangs IV der FFH-RL	A-I
Tab. 19:	Relevanzprüfung Avifauna	A-IV

IV - Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich und unverbindliche Planskizze des B-Planes 10-118 – Multifunktionsbad	4
Abb. 2: Grenzen der Untersuchungsgebiete	6
Abb. 4: Temporäres Kleingewässer im UG.....	32
Abb. 5: Neue Wuhle am westlichen Rand des UG	32
Abb. 6: Mögliche Winterquartier-Habitats für Reptilien am Fuß eines sonnenexponierten Westhangs.	35
Abb. 7: Sandige Stelle am Westhang mit geringer Biodiversität für potenzielle Nahrungstiere der Zauneidechse	35
Abb. 8: Ei des Großen Feuerfalters.....	39
Abb. 9: Violetter Feuerfalter im UG	39
Abb. 10: Untersuchungsflächen der Heuschreckenkartierung	42
Abb. 11: Maulwurfhügel im UG	46
Abb. 12: „Befahrener“ Fuchsbau im UG	46
Abb. 13: Alte Weiden am Rand des Hasenpfuhls.....	47
Abb. 14: Reisighaufen im UG	48
Abb. 15: Gehölzarten und deren Früchte fressende Vogelarten	67
Abb. 16: Baumarten und daran lebende Insektenarten	68

VI - Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgleichsmaßnahme
AFB	Artenschutzfachbeitrag
B+P	Buchholz + Partner GmbH
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BBB	Berliner Bäder-Betriebe
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality measure
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GIS	Geoinformationssystem
IGA	Internationale Gartenausstellung
NatSchG Bln	Berliner Naturschutzgesetz
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
UF	Untersuchungsfläche
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde (hier: Umwelt- und Naturschutzamt des Bezirks Marzahn-Hellersdorf)
V	Vermeidungsmaßnahme
VRL	Vogelschutzrichtlinie

1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf stellt den Bebauungsplan (B-Plan) 10-118 „Multifunktionsbad Kienberg“ auf. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.2021 gefasst und am 12.11.2021 bekannt gemacht.

Das Planungsziel des B-Planes 10-118 besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung zur Errichtung eines Multifunktionsbades, das im Wesentlichen aus einem Hallenbad und einem Freibad bestehen soll. Nach entsprechenden Voruntersuchungen wurde durch den Bezirk Marzahn-Hellersdorf ein Vorzugsstandort für das Multifunktionsbad festgelegt. Der Vorzugsstandort befindet sich am Jelena-Šantić-Friedenspark, der Bestandteil des Kienbergparks westlich der Hellersdorfer Straße ist. Die Entwicklung und Errichtung des Multifunktionsbades werden nachfolgend Vorhaben genannt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist das besondere Artenschutzrecht gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Daher ist der vorliegende Artenschutzfachbeitrag (AFB) Bestandteil der Genehmigungsunterlagen. Es wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für europarechtlich geschützte Arten berührt werden. Auf dieser Grundlage können die Planinhalte des B-Planes 10-118 letztlich so entwickelt werden können, dass dieser ohne naturschutzrechtliche Beanstandungen durchgesetzt und vollzogen werden kann.

Zusätzlich enthält die vorliegende umweltfachliche Genehmigungsunterlage eine Aktualisierung der Biotopkartierung des Geltungsbereiches des B-Planes 10-118.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem geplanten Vorhaben gehen Eingriffe in Biotop einher, die allgemein Lebensstätten von Tieren und Pflanzen darstellen. Die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) verlangen daher in § 1 Abs. 6 Nr. 7a die Berücksichtigung von Auswirkungen aufzustellender Bauleitpläne u. a. auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und in § 1a Abs. 3 die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich im Rahmen der Abwägung.

Darüber hinaus müssen im Aufstellungsverfahren des B-Planes 10-118 auch die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) beachtet werden. Hierzu zählen maßgeblich die Bestimmungen des „Besonderen Artenschutzes“ des § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten.

Die besonders geschützten Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97,
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-RL) und
- europäische Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG



Die streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Zu ihnen zählen

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (FFH-RL)

Darüber hinaus sieht § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG auch den Schutz von Arten vor, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem bzw. besonders hohem Maße verantwortlich ist. Eine entsprechende Rechtsverordnung mit Listen „nationaler Verantwortungsarten“ liegt derzeit jedoch noch nicht vor.

Es ist also zu prüfen, ob eine Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und europäisch geschützten Vogelarten vorliegt und ob Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das beabsichtigte Vorhaben gegeben sind. Zu den Verbotstatbeständen zählen neben den in diesem Zusammenhang nicht relevanten Besitz- und Vermarktungsverboten des § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG insbesondere die zu berücksichtigenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4.

- „1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Einzelfall kann die nach Landesrecht zuständige Naturschutzbehörde eine Ausnahme von diesen Verböten z. B. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art zulassen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Im Detail werden die Zugriffsverbote und Ausnahmeregelungen vor dem Hintergrund des konkreten Vorhabens in Kap. 3.3 erläutert. Für Abweichungen bzw. Ausnahmen gemäß Art. 16 Abs. 3 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) sind entsprechende Angaben erforderlich.

Die zu berücksichtigenden Verbotstatbestände beziehen sich auf die Betroffenheit einzelner Individuen und Lebensstätten durch die objektive Handlung und hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmeveraussetzungen auf den Erhaltungszustand der Populationen. Störungsverbote sind nicht unmittelbar an



den Ort gebunden, sondern beziehen sich auf bestimmte Zeiten und auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen.

Neben dem Artenschutzrecht ist in der Bauleitplanung auch die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 18 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Bilanzierung erfolgt jedoch in einer separaten Unterlage, auch wenn die hier enthaltene Biotoptypenkartierung als Grundlage dient.

Die Berliner Baumschutzverordnung (BaumSchVO) und das Landeswaldgesetz (LWaldG) kommen nicht zur Anwendung, da der Geltungsbereich des B-Planes vollständig innerhalb einer gewidmeten Grünanlage liegt.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Der Geltungsbereich des B-Planes 10-118 liegt im Ortsteil Hellersdorf und dort im Planungsraum Kaulsdorf Nord II. Er umfasst neben einem Großteil des Jelena-Šantić-Friedensparks auch einen östlich davon gelegenen Parkplatz und ist insgesamt etwa 7,3 ha groß. Der Park besteht hauptsächlich aus einem bis 1996 aus Aushubmassen aufgeschütteten Hügel mit einer Höhe von ca. 60 m NHN, die umliegenden Bereiche liegen bis zu 12 m tiefer.

Das geplante Multifunktionsbad soll im Wesentlichen aus einem Hallenbad und einem Freibad bestehen. Dabei sind aktuell zwei Varianten in der Diskussion.

Variante 1 stammt von dem Planungsbüro TOPOS (2020). Bei dieser Variante sollen dem Lageplan (BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF 2024a¹) zufolge die Schwimmbecken des Freibades im Bereich des Nordhangs des Parks errichtet werden, während die Gebäude in den bestehenden Hügel eingebettet werden sollen. Auf der Dachfläche sowie westlich des Hasenpfuhs sind Liegewiesen mit unregelmäßigem Baumbestand, Spielbereichen und einer Plansche vorgesehen (ebd.).

Variante 2 wurde 2023 von den Berliner Bäder-Betrieben (BBB) entwickelt. Laut Lageplan sollen hier sowohl die Gebäude mit den Innenschwimmbecken als auch die Außenschwimmbecken, Saunen etc. auf dem zentralen Plateau des Parks errichtet werden, umgeben von Liegewiesen mit unregelmäßigem Baumbestand (BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF 2024b).

Zum B-Plan 10-118 selbst liegt bisher nur eine unveröffentlichte Planskizze des BEZIRKSAMTES MARZAHN-HELLERSDORF mit Stand von Juni 2023 vor. Diese stellt noch keinen Vorentwurf dar und ist somit unverbindlich und in jeder Hinsicht veränderlich.

Sowohl die unverbindliche Planskizze als auch die Grundrisse beider Varianten sind in Abb. 1 dargestellt.

¹ Der Buchstabe hinter der Jahresangabe dient zur Differenzierung verschiedener Quellen desselben Verfassers aus demselben Jahr.



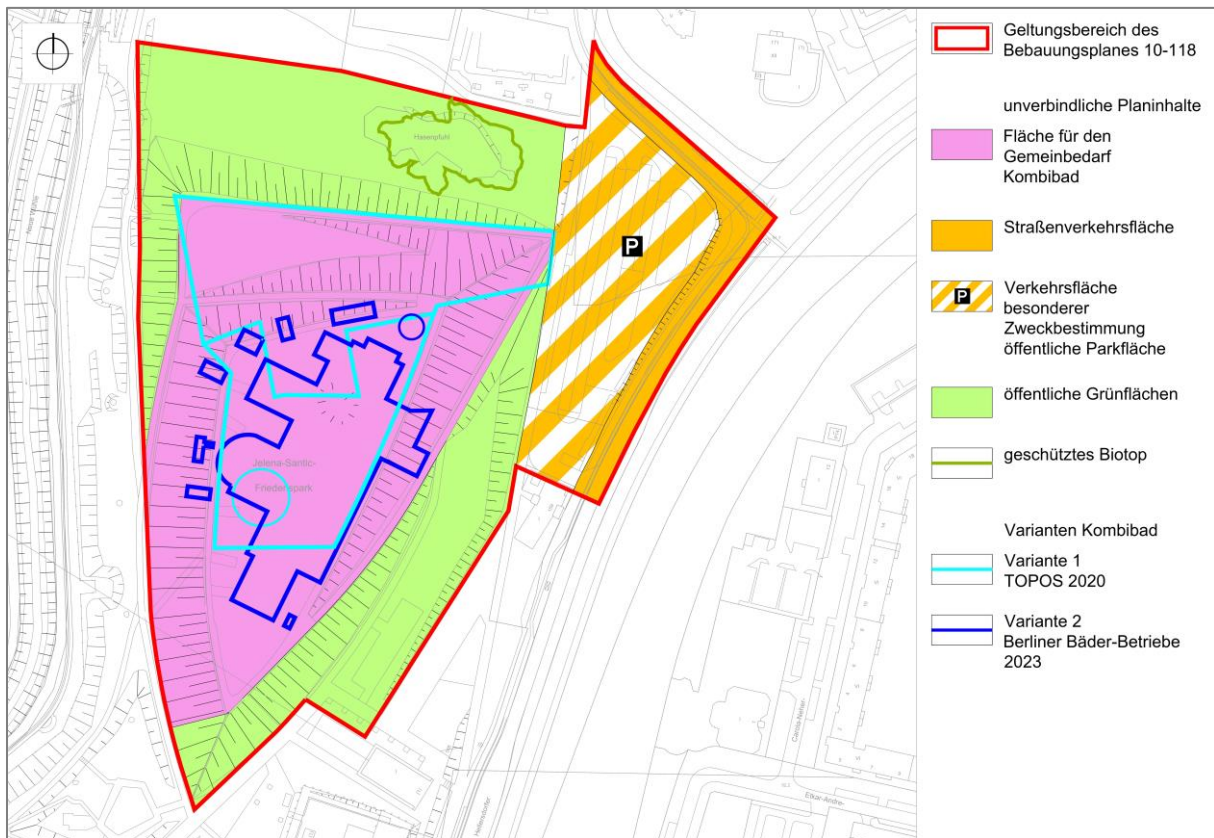


Abb. 1: Geltungsbereich und unverbindliche Planskizze des Bebauungsplanes 10-118 – Multifunktionsbad inkl. Umsetzungsvarianten

(nach: BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF 2023, 2024a, 2024b)
(Kartengrundlage: Geoportal Berlin)

2. Datenquellen und durchgeführte Untersuchungen

Der Untersuchungsumfang und die Untersuchungsmethodik für die artenschutzrechtliche Prüfung für den B-Plan 10-118 – Multifunktionsbad in Berlin im Ortsteil Hellersdorf basieren auf dem Untersuchungsinhalt des besonderen Artenschutzes und beziehen sich demzufolge auf die im Vorhabens- bzw. Wirkraum befindlichen gemeinschaftsrechtlich streng geschützten Tier- und Pflanzenarten einschließlich europäischer Vogelarten.

Im Plangebiet, welches überwiegend im Jelena-Šantić-Friedensparks liegt, sind insbesondere Vorkommen von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Tagfaltern und Heuschrecken relevant. Entsprechend wurden im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Gutachtens zwischen März und September 2023 Kartierungen dieser artenschutzrelevanten Artengruppen durchgeführt. Dabei wurden auch Zufallsbeobachtungen von Kleinsäugetern aufgenommen.

Darüber hinaus wurde im Juni 2023 die Biotopkartierung des Umweltatlas Berlin (SENSTADTUM 2014) für das Plangebiet aktualisiert, wobei auch geschützte Pflanzenarten und Zielarten des Berliner Florenschutzes erfasst wurden. Im Juli 2023 folgte die Aufnahme des Baumbestands des Plangebietes.

Auf Grundlage dieser Erfassungen wurde zudem das Potenzial für Jagdhabitats der Fledermäuse sowie für Winterquartiere der Igel abgeschätzt.

Nach der Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrags (AFB) inklusive Biotopkartierung wurde der Geltungsbereich des B-Planes um die südliche Spitze des Jelena-Šantić-Friedensparks erweitert (ca. 0,6 ha) (vgl. Abb. 2). Die Biotopkartierung sowie die Aufnahme der Einzelbäume für die Erweiterungsfläche wurde durch eine erneute Begehung im Oktober 2024 ergänzt. Zwischen März und Oktober 2025 wurden die Kartierungen der Artengruppen Brutvögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken für die Erweiterungsfläche durchgeführt.

Die jeweilige Methodik der Erfassungen und die Ergebnisse der Untersuchungen werden in separaten Unterkapiteln dargestellt.

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst jeweils den Bereich, in dem es zu Beeinträchtigungen der Lebensstätten bzw. lokalen Population der relevanten Arten sowie zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen kann (MIL 2022).

Je nach Kartierung kommen verschieden große UG zur Anwendung:

- für Biotoptypen, geschützte Pflanzen und Einzelbäume sowie Heuschrecken: der Geltungsbereich des B-Planes (ca. 7,3 ha),
- für Tagfalter: der im Jelena-Šantić-Friedenspark liegende Teil des B-Planes (ca. 5,9 ha),
- für Brutvögel (außer Grünspecht) und Reptilien: der Geltungsbereich des B-Planes inkl. eines Puffers von 30 m (entspricht der maximal planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz des Neuntötters laut GASSNER et al. 2010) (ca. 11,2 ha) sowie
- für Grünspecht und Amphibien: der Geltungsbereich des B-Planes inkl. eines Puffers von 60 m (Fluchtdistanz des Grünspechts laut GASSNER et al. 2010) (ca. 15,6 ha).

Die Grenzen der verschiedenen UG inklusive der Flächen der im Rahmen der Erweiterung des B-Planes erfolgten Nachkartierungen sind in Abb. 2 dargestellt.



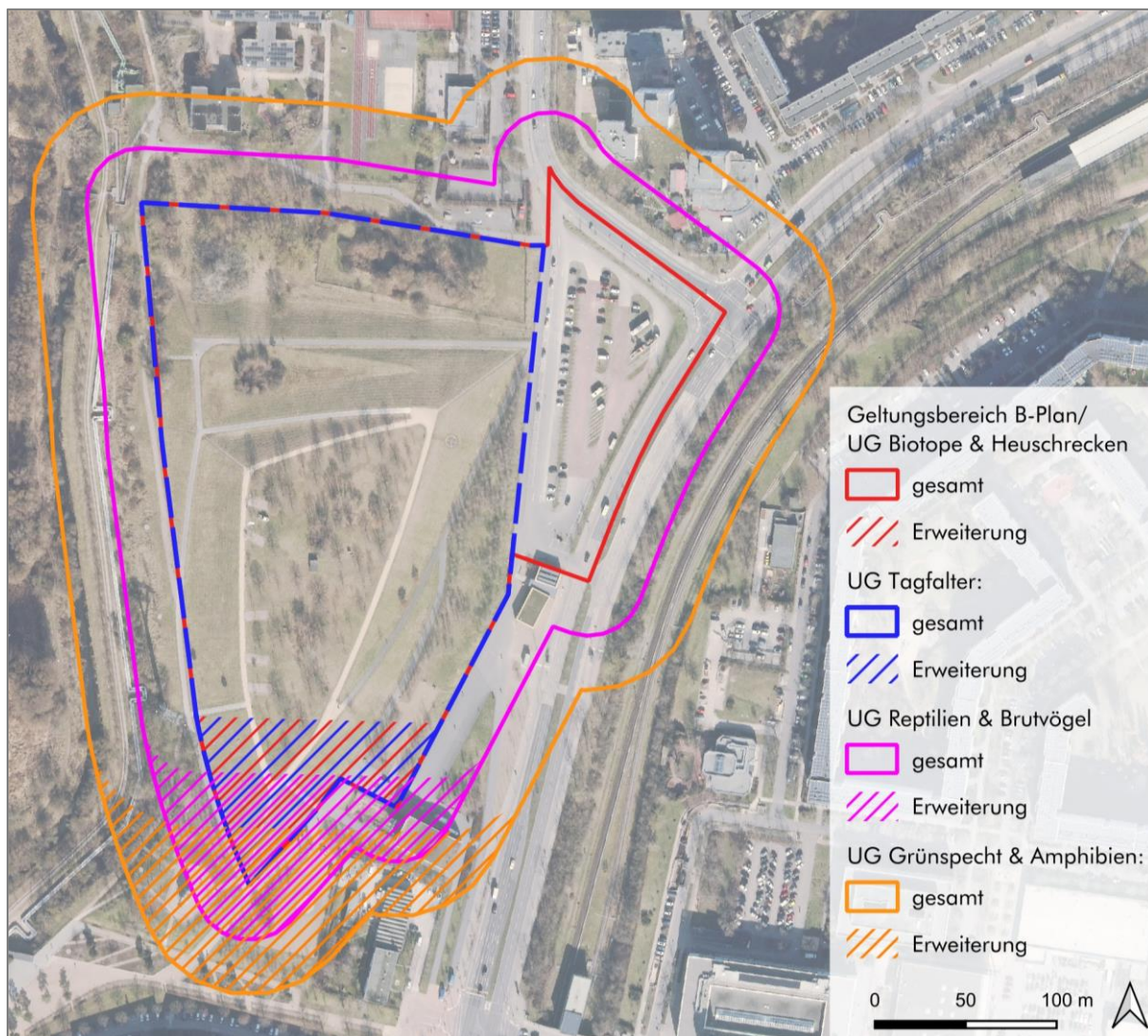


Abb. 2: Grenzen der Untersuchungsgebiete
(Kartengrundlage: Geportal Berlin/Digitale farbige TrueOrthophotos 2025 (DOP20RGBI))

2.2 Erfassung der Biotoptypen und Einzelbäume

Methodik

Zur Charakterisierung der Lebensräume von Flora und Fauna wurden die Biotoptypen im Rahmen einer terrestrischen Kartierung durch Buchholz + Partner GmbH (B+P, vormals planland GbR) aktualisiert. Als Grundlage diente neben der veralteten Biotopkartierung des Umweltatlas Berlin (SENSTADTUM 2014) auch die „Biotoptypenkartierung und floristische Kartierung zur Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2017 am Standort Marzahn-Hellersdorf“ (PLANLAND 2013). Die Erfassung orientierte sich an den Vorgaben der in Berlin anzuwendenden „Kartieranleitung und Geländekartierungsbogen“ (KÖSTLER et al. 2005a), die

an den kleineren Maßstab angepasst wurden. Die Einordnung der Biotoptypen erfolgt entsprechend der „Biotoptypenliste Berlins“ (KÖSTLER & FIETZ 2005b) und der zugehörigen „Beschreibung der Biotoptypen“ (KÖSTLER et al. 2005c).

Die Kartierung erfolgte am 21.06.2023. Die Erweiterungsfläche des B-Planes wurde am 09.10.2024 erfasst.

Im Zuge der Biotopkartierung wurden v. a. die für die Zuordnung zu den einzelnen Biotoptypen relevanten Pflanzenarten aufgenommen. Ebenso wurden geschützte Pflanzenarten sowie Zielarten des Berliner Florenschutzes erfasst. Es ist davon auszugehen und liegt in der Natur der Sache, dass im Rahmen der durchgeführten Kartierungen nicht das gesamte Artenvorkommen vollständig aufgenommen werden konnte.

Zusätzlich wurden im gesamten UG alle Einzelbäume, die gem. BaumSchVO zu schützen wären hinsichtlich Art und Stammumfang erfasst. Dies erfolgte am 10.07.2023 bzw. auf der Erweiterungsfläche des B-Planes am 09.10.2024. Da die BaumSchVO im Jelena-Šantić-Friedenspark als öffentliche Grünanlage gemäß Berliner Grünanlagengesetz (GrünanlG) keine rechtliche Relevanz hat, dienen die Ergebnisse primär der Übersicht bzw. als Grundlage für die faunistischen Potenzialabschätzungen.

Ergebnis

Im Folgenden wird zunächst das Ergebnis der Biotopkartierung dargestellt.

Das UG besteht aus einem Großteil des Jelena-Šantić-Friedensparks sowie einem östlich angrenzenden Parkplatz. Von der südlichen Grenze des UG bis in dessen Zentrum erstreckt sich das zentrale Plateau des Parks. Die innerhalb des UG liegenden angrenzenden Nord-, Ost- und Westhänge fallen bei mäßiger Neigung um etwa 10 Höhenmeter ab. Die Bereiche im Norden und Nordosten des UG zeichnen sich wieder durch ein überwiegend flaches Relief aus. Insgesamt sind ca. 26 % der Fläche versiegelt bzw. teilversiegelt, wobei ein Großteil davon auf den Parkplatz und die angrenzenden Straßen entfällt und ein deutlich kleinerer Teil auf die Wege und das Gebäude im Park.

Die vorgefundenen Biotoptypen sowie deren Beschreibungen sind der nachfolgenden Tab. 1 zu entnehmen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden jeweils nur einige für die Zuordnung zu den einzelnen Biotoptypen relevante Arten aufgeführt.

Bei den aufgenommenen flächigen Biotoptypen innerhalb des Parks handelt es sich überwiegend um ruderalen Wiesen. Dabei zeichnet sich das Plateau durch einen größeren Baumbestand sowie eine stärkere Nutzung, gärtnerische Gestaltung und Unterhaltungspflege aus als die geeigneten Partien. Innerhalb oder






angrenzend an die ruderalen Wiesen kommen u. a. Kleingewässer, Gehölze, Wege und Spielplätze vor. Einen Eindruck der Vegetations- und Nutzungsstruktur vermittelt der Luftbildausschnitt (s. Abb. 2, S.6).

Insgesamt konnten 31 Biotoptypen unterschieden werden, darunter 24 flächige und 7 Punkt- bzw. Linienbiotoptypen. Die Karte 1 „Biotoptypen“ im Anhang zeigt die räumliche Verteilung im Maßstab 1:1.500.









Tab. 1: Biotoptypen im Untersuchungsgebiet




Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
02 – Standgewässer (einschließlich Uferbereiche, Röhricht etc.)					
02122	perennierende Kleingewässer, naturnah, beschattet	 <p>Ein Kleingewässer (Hasenpfuhl) liegt im Norden des UG am Hangfuß des Parks. Im östlichen Teil war jedoch im Juni 2023 kein Wasser mehr vorhanden. Es ist von Schilf (<i>Phragmites australis</i>) und anderen Gräsern feuchter bis nasser Standorte dominiert und von einem umliegenden Gehölzsaum beschattet.</p>	Schilfrohr (<i>Phragmites australis</i>), Rohr-Glanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>)	§	446 m ²
02132	temporäre Kleingewässer, naturnah, beschattet	 <p>Diverse Kleingewässer befinden sich verteilt auf dem Plateau des Parks (als sogenannten „Himmelsaugen“ angelegt), aber auch an den Hängen und am Hangfuß. Sie waren im Juni 2023 ausgetrocknet, von Schilf (<i>Phragmites australis</i>) dominiert sowie umstanden und beschattet von naturnahen Ufergehölzen, v. a. Weiden (<i>Salix spec.</i>).</p>	Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Schilfrohr (<i>Phragmites australis</i>), Roteiche (<i>Quercus rubra</i>), Kriech-Quecke (<i>Elymus repens</i>), Behaarte Segge (<i>Carex hirta</i>)	§	1.711 m ²




Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
03 – Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren					
03110	vegetationsfreie und -arme Sandflächen	 <p>Im Süden des UG befinden sich zwei künstliche vegetationsfreie Sandflächen. Die weiter nördlich liegende Fläche wird von einem Birkenvorwald, einer ruderalen Staudenflur, sowie einer einschichtige Baumgruppe begrenzt. Die südlicher liegende, kleinere Fläche ist von einem versiegelten Weg umgeben.</p>	-	-	864 m ²
03249	sonstige ruderaler Staudenfluren	 <p>Im Südosten des UG liegt eine von <i>Medicago</i>-Arten dominierte Staudenflur. Diese ist nur randlich beschattet. Das Relief ist überwiegend eben, am östlichen Rand zum Gehweg hin abfallend.</p>	Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Sichelklee (<i>Medicago falcata</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Zottige Wicke (<i>Vicia villosa</i>), Wiesen- Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>)	-	897 m ²
033411	Schilf-Landröhricht auf Sekundärstandorten, weitgehend ohne Gehölzaufwuchs (Gehölzdeckung < 10%)	 <p>Im Norden des UG liegt inmitten einer Glatthaferwiese ein kleiner Landröhricht-Bestand. Neben Schilf (<i>Phragmites australis</i>) sind auch andere Gräser und vereinzelte Stauden vorhanden.</p>	Schilfrohr (<i>Phragmites australis</i>), Glatthafer (<i>Arrhatherum elatius</i>), Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>).	-	127 m ²

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
03413	künstlich begründete Gras- und Staudenfluren (Ansaaten) auf Sekundärstandorten ohne wirtschaftliche Nutzung (keine Grünland- und Ackerflächen), etwa gleiche Anteile von Gräsern und Stauden	 <p>Entlang der Hellersdorfer Str. und der Alten Hellersdorfer Str. befindet sich auf einem schmalen Streifen von Gräsern und annuellen Stauden dominiertes Straßenbegleitgrün. Es ist gemäht und weist tlw. offenen Boden sowie regelmäßigen Baumbestand auf (junge Amerikanische Amberbäume - <i>Liquidambar styraciflua</i>).</p>	Mäuse-Gerste (<i>Hordeum murinum</i>), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Wilde Malve (<i>Malva sylvestris</i>), Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>), Schmalblättriger Doppelsame (<i>Diploaxis tenuifolia</i>)	-	886 m ²
03421	Künstlich begründete Gras- und Staudenfluren (Ansaaten) auf Sekundärstandorten ohne wirtschaftliche Nutzung, (keine Grünland- und Ackerflächen), Ansaaten mit einem hohen Anteil sukzessiv eingedrungener Arten	 <p>Zentral auf dem Hochplateau befindet sich eine künstlich mit Holzhackschnitzel angelegte Fläche („Urbanität&Vielfalt-Archeffläche“), die überwiegend von ein- bis zweijährigen krautigen Pflanzen bewachsen ist, aber auch von diversen Grasarten. Neben den zur Vermehrung und Saatgutsammlung angepflanzten Trockenrasenarten kommen auch zahlreiche eingewanderte Ruderalarten vor. Die ebene und stellenweise lückig bewachsene Fläche ist höchstens randlich beschattet, Gehölzaufwuchs ist nicht vorhanden.</p>	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Taube Trespe (<i>Bromus sterilis</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>), Gewöhnliche Grasnelke (<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>) Silbergras (<i>Corynephorus canescens</i>), Heidenelke (<i>Dianthus deltoides</i>), Schaf-Schwingel (<i>Festuca ovina</i> agg.), Tauben-Skabiose (<i>Scabiosa columbaria</i>)	-	1.175 m ²




Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
05 – Grünland, Staudenfluren und Rasengesellschaften					
051131	ruderales Wiesen, typische artenreiche Ausprägung	 <p>Der Großteil der zentralen ebenen Hochfläche ist von einer ruderalen Wiese eingenommen. Sie ist von Gräsern (insb. Glatthafer – <i>Arrhenatherum elatius</i>) dominiert, enthält vermehrt auch Arten trockener Standorte, ist größtenteils gemäht und weist ca. 30 % Parkbaumbestand auf.</p>	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Luzerne (<i>Medicago sativa</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Hasen-Klee (<i>Trifolium arvense</i>), Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>)	-	35.708 m ²
		 <p>An die zentrale Hochfläche grenzen mehrere Glatthaferwiesen (<i>Arrhenatherum elatius</i>) mit einigen Ruderalzeigern an. Sie sind kaum bis gar nicht beschattet, das Relief ist geneigt und in Richtung Osten, Norden und Westen exponiert. Entlang der Wegränder finden sich auch Trittrassenarten. Die Flächen werden vermutlich extensiv gepflegt, eine regelmäßige Nutzung ist hier nicht erkennbar.</p>	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Futterwicke (<i>Vicia sativa</i>), Zottige-Wicke (<i>Vicia villosa</i>), Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>), Wiesen-Salbei (<i>Salvia pratensis</i>), Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>)		
		 <p>Auch im Norden und Westen des UG gibt es Glatthaferwiesen (<i>Arrhenatherum elatius</i>) mit Ruderalzeigern auf wiederum überwiegend ebenem Relief. Entlang der Wegränder finden sich auch Trittrassenarten, stellenweise sind die Wiesen durch angrenzende Gehölzbiotope beschattet und weisen aufkommenden Jungwuchs dieser Gehölze auf.</p>	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>), Tüpfel-Johanniskraut (<i>Hypericum perforatum</i>), Futterwicke (<i>Vicia sativa</i>), Zottige Wicke (<i>Vicia pillosa</i>), Land-Reitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)		




Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
051132	ruderales Wiesen, verarmte Ausprägung	 <p>Die ebene Glatthaferwiese (<i>Arrhenatherum elatius</i>) im Nordosten des UG ist im Gegensatz zu den angrenzenden ruderalen Wiesen etwas artenärmer und weist vereinzelt Arten der Halbtrockenrasen auf.</p>	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>), Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>), Gewöhnliches Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>)	-	1.617 m ²
07 – Gebüsche, Baumreihen und Baumgruppen					
071011	Gebüsche nasser Standorte, Strauchweidengebüsche	 <p>Entlang eines Grabens am Hangfuß wächst ein von Weiden (<i>Salix spec.</i>) dominiertes Gebüsch. Dichter Unterwuchs im Graben mit weiteren Gehölzen wie Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und Stauden wie der Großen Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>) deutet auf nährstoffreichen Standort hin.</p>	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>), Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Schilfrohr (<i>Phragmites australis</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>)	-	533 m ²
0710211	Laubgebüsch frischer Standorte, überwiegend heimische Arten, ältere Bestände (älter 10 Jahre)	 <p>An der nördlichen Grenze des UG, anschließend an das Ufergehölz des nahegelegenen Kleingewässers, wächst ein dichtes Rosengebüsch (<i>Rosa canina</i>), welches tlw. mit Brombeeren (<i>Rubus fruticosus</i>) durchsetzt ist.</p>	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	-	820 m ²

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
		 <p>Südlich des Hasenpfuhls befindet sich ein kleines Gebüsch, das hauptsächlich aus Kulturapfel (<i>Malus domestica</i>) und Hundsrosen (<i>Rosa canina</i>) besteht.</p>	Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Kulturapfel (<i>Malus domestica</i>)		
07135122	Sonstige Hecken, geschlossen, jüngere Bestände und Neupflanzungen, überwiegend nicht heimische Gehölze	 <p>Entlang des Zauns, welcher den Hasenpfuhl im Norden umgibt, besteht eine schmale Hecke mit v. a. Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>).</p>	Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	-	66 m ²
07142622	Baumreihen, lückig, jüngere Bestände und Neupflanzungen, überwiegend nicht heimische Gehölze	 <p>Entlang der Hellersdorfer Str. und der Alten Hellersdorfer Str. wurde eine Reihe Amerikanischer Amberbäume (<i>Liquidambar styraciflua</i>) gepflanzt. Es handelt sich um relativ junge Bäume.</p>	Amerikanischer Amberbaum (<i>Liquidambar styraciflua</i>)	-	2 St. (insg. 21 Bäume)

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl	
Code	Bezeichnung					
0715121	besonderer Solitärbaum, nicht heimische Baumarten, überwiegend Altbäume		Am Nordhang wächst eine freistehende alte, mehrstämmige Robinie mit ausladender Krone.	Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	-	1 St.
0715212	sonstige Einzelbäume, heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter		Auf der Wiese auf dem zentralen Plateau des Parks steht eine lockere Ansammlung mittelalter Bäume heimischer Arten, überwiegend Stieleichen (37 St.).	Frühblühende Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	-	43 St.
0715213	sonstige Einzelbäume, heimische Baumarten, überwiegend Jungbäume		Neben den Bäumen mittleren Alters gibt es auch Jungbäume heimischer Arten, darunter v. a. Eschen (23 St.) und Stieleichen (14 St.). Die meisten dieser Jungbäume finden sich ebenfalls auf dem Plateau des Parks.	Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Frühblühende Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>), Gemeine Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>), Gewöhnliche Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	-	55 St.

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
0715223	sonstige Einzelbäume, nicht heimische Baumarten, überwiegend Jungbäume	 <p>Zwei Jungbäume nicht heimischer Arten befinden sich zentral auf dem Plateau sowie am nördlichen Hangfuß.</p>	Roteiche (<i>Quercus rubra</i>), Blumen-Esche (<i>Fraxinus ornus</i>)	-	2 St.
0715222	sonstige Einzelbäume, nicht heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter	 <p>Ein mittelalter Baum nicht heimischer Art befindet sich im Südosten des UG innerhalb der weiter südlich liegenden vegetationsfreien Sandfläche.</p>	Pflaumenblättriger Weißdorn (<i>Crataegus persimilis</i>)	-	1 St.

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
07155	abgestorbener Baum	 <p>Eine abgestorbene Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) wurde im Westen des Plateaus vorgefunden.</p>	-	-	1 St.
07153	Einschichtige oder kleine Baumgruppe	 <p>Angrenzend an die größere, weiter nördlich liegende vegetationsfreie Sandfläche befinden sich im Osten und Westen zwei einschichtige Baumgruppen bestehend aus Sand-Birken (<i>Betula pendula</i>).</p>	Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>)		595 m ²
071931	standorttypischer Gehölzsaum an Gewässern, mehrschichtige Säume, heimische Arten	 <p>Um den Hasenpfuhl herum wächst ein von Weiden (<i>Salix spec.</i>) dominierter, aber auch andere Arten integrierender Gehölzsaum mit feuchtigkeits- und nährstoffliebenden Hochstauden im Unterwuchs.</p>	Silber-Weide (<i>Salix alba</i>), Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>), Tatarischer Hartriegel (<i>Cornus alba</i>), Schmalblättrige Ölweide (<i>Eleagnus angustifolia</i>), Spitz-Ahorn (<i>Acer platanooides</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>)	§	1.343 m ²

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
07320	mehrschichtige Gehölzbestände aus überwiegend nicht heimischen Arten	 <p>Am nordwestlichen Rand des UG besteht ein von Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>) mittleren Alters dominierter Gehölzbestand.</p>	Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Pflaume (<i>Prunus domestica</i>), Gemeiner Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>), Purgier-Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>)	-	3.398 m ²
		 <p>Im Norden des UG befindet sich ein weiterer Gehölzbestand, der im Westen von Silber-Pappeln (<i>Populus alba</i>) und im Osten von Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>) geprägt ist. Die Gehölze sind überwiegend jung bis mittleren Alters, ihre Dichte ist schwankend.</p>	Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>), Große Klette (<i>Arctium lappa</i>), Silber-Pappel (<i>Populus alba</i>), Tatarische Heckenkirsche (<i>Lonicera tatarica</i>), Hundsrose (<i>Rosa canina</i>)		
		 <p>Nördlich des Hasenpfuhls gibt es einen kleinen Gehölzbestand aus Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) und Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>) mittleren Alters, der sich dort an das Ufergehölz des nahegelegenen Kleingewässers anschließt.</p>	Gewöhnliche Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>)		

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
08 – Wälder und Forsten					
082826	Birken-Vorwälder frischer Standorte	 <p>Im Westen des Parks befindet sich ein Birkenvorwald (<i>Betula pendula</i>) mit einigen lichten Bereichen. Die Gehölzdeckung liegt bei ca. 60 - 70 %, die Arten im Unterwuchs entsprechen den in den angrenzenden ruderalen Wiesen und Staudenfluren vorkommenden Stauden und Gräsern. Das Relief ist überwiegend eben, am östlichen Rand zum Gehweg hin abfallend.</p>	Sand-Birke (<i>Betula pendula</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>), Wiesen-Labkraut (<i>Galium mollugo</i>)	-	3.847 m ²
10 – Grün- und Freiflächen					
10201	Spielplatz, weitgehend ohne Bäume	 <p>Im Westen des Hochplateaus des Parks wurden fünf einzelne weitgehend vegetationsfreie Kiesbetten mit Schaukeln angelegt.</p>	-	-	288 m ²

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
12 – Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen					
1261211	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken, mit bewachsenem Mittelstreifen, mit regelmäßigem Baumbestand	 <p>Die Hellersdorfer Straße östlich des UG ist eine asphaltierte Straße mit gepflasterten Gehwegen. Der begrünte und tlw. baumbestandene Mittelstreifen liegt außerhalb des UG. Bei den Bäumen am Straßenrand handelt es sich um Amerikanische Amberbäume (<i>Liquidambar styraciflua</i>).</p>	-	-	1.999 m ²
1261221	Straßen mit Asphalt- oder Betondecken, ohne bewachsenen Mittelstreifen, mit regelmäßigem Baumbestand	 <p>Die Alte Hellersdorfer Straße im Nordosten des UG ist eine asphaltierte Straße mit gepflasterten Gehwegen. Bei den Bäumen am Straßenrand handelt es sich um Amerikanische Amberbäume (<i>Liquidambar styraciflua</i>).</p>	-	-	1.207 m ²
126422	Parkplätze, teilversiegelt, ohne Baumbestand	 <p>Auf den geschotterten Teilflächen des Parkplatzes kommen trockenheitstolerante und trittresistente Pflanzen vor. Die Vegetationsdecke ist hier überwiegend dicht.</p>	Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Breitwegerich (<i>Plantago major</i>), Graukresse (<i>Berteroa incana</i>), Einjähriges Rispengras (<i>Poa annua</i>), Gewöhnlicher Löwenzahn (<i>Taraxacum officinale</i>)	-	3.175 m ²

Biotoptyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
12643	Parkplätze, versiegelt	 <p>Der Großteil des Parkplatzes im Osten des UG besteht aus asphaltierten bzw. stellenweise geschotterten vegetationsfreien Flächen.</p>	-	-	6.426 m ²
12653	teilversiegelter Weg (inkl. Pflaster)	 <p>V. a. rund um das Plateau des Parks führen gepflasterte und geschotterte Gehwege. Im Süden des UG führen zwei gepflasterte Treppen auf das Plateau.</p>	-	-	2.238 m ²
12654	versiegelter Weg	 <p>Asphaltierte Gehwege verlaufen im Park eher parallel zum Hang im Bereich der Hangfüße.</p>	-	-	3.165 m ²

Biototyp ¹		Beschreibung	Arten (Auswahl)	Schutz ²	Größe / Anzahl
Code	Bezeichnung				
12830	sonstige Bauwerke	 <p>Ein kleines Gebäude unbekannter Funktion befindet sich zentral auf dem Plateau des Parks.</p>	-	-	28 m ²

¹ gem. „Biotypenliste Berlins“ (KÖSTLER & FIETZ 2005b)

² gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 28 NatSchG Bln gesetzlich geschützte Biotope
(Fotos: M. Türck, B+P)

Als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 28 NatSchG Bln gelten demzufolge:

- ein naturnahes perennierendes Kleingewässer (Hasenpfuhl) (02122),
- der dieses umgebende mehrschichtige Gehölzsaum (071931) sowie
- vier naturnahe und beschattete temporäre Kleingewässer (02132).

Geschützte Pflanzenarten bzw. Zielarten des Florenschutzes wurden in weiten Teilen des UG nicht erfasst. Nur auf der künstlich angelegten und mit Trockenrasenarten bepflanzten Fläche („Urbanität&Vielfalt-Archefläche“, Biotoptyp 03421) bzw. im unmittelbaren Umfeld zentral auf dem Plateau konnten entsprechende Arten nachgewiesen werden (s. Tab. 2). Da es sich hierbei jedoch nicht um wild lebende Vorkommen auf natürlichen Standorten handelt, sind diese laut der „Konzeption zum Florenschutz im Land Berlin“ (SEITZ 2007) nicht mit *in-situ*-Vorkommen gleichzusetzen und in den vorliegenden Fällen auch nicht durch die BArtSchV geschützt.

Tab. 2: Geschützte Pflanzenarten und Zielarten des Florenschutzes im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL B	RL D	GS	FS
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i> subsp. <i>elongata</i>	V	V	§ ¹	(!)
Golddistel	<i>Carlina vulgaris</i>	1	*	-	!
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	3	V	§ ¹	-
Tauben-Skabiose	<i>Scabiosa columbaria</i>	1	*	-	!

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin“ (B) (SEITZ et al. 2018) und „Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands“ (D) (METZING et al. 2018) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

GS = gesetzlicher Schutz nach BNatSchG und BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, ¹ = gem. BArtSchV nur wild lebende Populationen geschützt

FS = Florenschutz: „Zielarten des Berliner Florenschutzes“ (KOORDINIERUNGSSTELLE FLORENSCHUTZ 2020): !! = sehr hohe Schutzpriorität, ! = hohe Schutzpriorität, (!) = mittlere Schutzpriorität (verschollene Arten und ausgewählte sonstige gefährdete Arten)

Der Erfassung des Baumbestands zufolge befinden sich innerhalb des Plangebietes:

- 33 Einzelbäume, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 BaumSchVO Bln erfüllen (Stammumfang ≥ 80 cm bzw. ≥ 50 cm bei mehrstämmigen Bäumen, Schutzstatus aufgrund der Lage in einer öffentlichen Grünfläche jedoch nicht gegeben),
- 56 Bäume innerhalb von Ufergehölzen und flächigen Gehölzbiotopen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 BaumSchVO Bln erfüllen (Schutzstatus jedoch ebenfalls nicht gegeben, Begründung s. o.) sowie
- 90 Einzelbäume (Stammumfang < 80 cm bzw. < 50 cm bei mehrstämmigen Bäumen), die die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 BaumSchVO Bln nicht erfüllen.



Bäume innerhalb flächiger Gehölzbiotope, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 1 BaumSchVO Bln nicht erfüllen, wurden nicht aufgenommen. Unter den erfassten Bäumen kommt die Stieleiche (*Quercus robur*) mit 53 Einzelbäumen am häufigsten im UG vor. Daneben sind mit 43 Weiden (*Salix spec.*) und 24 Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*) zwei weitere heimische Laubbaumarten bzw. -gattungen relativ häufig vertreten. Zu den am häufigsten vorkommenden Neophyten zählen Amerikanischer Amberbaum (*Liquidambar styraciflua*, 21 Stück als Straßenbäume) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*, 7 Stück). Weitere, nur vereinzelt im Plangebiet erfasste Baumarten sind Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Pflaumenblättriger Weißdorn (*Crataegus persimilis*), Blumenesche (*Fraxinus ornus*), Silber-Pappel (*Populus alba*), Frühblühende Traubenkirsche (*Prunus padus*), Roteiche (*Quercus robur*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Winterlinde (*Tilia cordata*).

Die Altersklassen sind sehr unterschiedlich vertreten. Während sich Altbäume fast nur innerhalb flächiger Gehölzbiotope und Gewässersäume finden, kommen Bäume mittleren Alters und Jungbäume auch häufiger freistehend vor. Viele von ihnen wurden im Zuge der Gestaltung des Parks bzw. der angrenzenden Straßen gepflanzt.

Der Birkenhain auf der Ostseite des Jelena-Šantić-Friedensparks wurde im Rahmen des Achten Bauabschnitts „Auftakt Hellersdorf“ der IGA Berlin 2017 angelegt und floss biotopwertsteigernd in die zugehörige Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit ein (FÖRSTER 2015). Sollte er teilweise oder in Gänze überplant werden, so wäre dies nochmals zu kompensieren „mit einem Zeitzuschlag, da die Maßnahmen bereits seit 2016/2017 wirksam sind“ (UMWELT- UND NATURSCHUTZAMT DES BEZIRKS MARZAHN-HELLERSDORF 2024).

2.3 Erfassung der Brutvögel

Methodik

Die avifaunistische Untersuchung des ursprünglichen Geltungsbereiches des B-Planes durch WOLTER & BECKER (2023) sowie der Erweiterungsfläche durch BECKER (2025) erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln etc. mit der Erfassungs-App „FaunaMAppEr“ erfasst. Zudem wurden (Nahrungs-)Gäste notiert. Das UG umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes zzgl. eines Puffers von 30 m, bzw. 60 m für den Grünspecht (s. Abb. 2, S. 6)

Es erfolgten 6 Begehungen im Jahr 2023 (ursprünglicher Geltungsbereich) und 8 Begehungen im Jahr 2025 (Erweiterungsfläche), jeweils bei geeigneter Witterung (wenig Wind, keine Niederschläge) in den



frühen Morgenstunden, zwischen Ende März und Mitte Juni (siehe Tab. 3), um kalendarisch sowohl früh- wie auch spätbrütende Arten zu erfassen. Für das Jahr 2023 wurden Zufallsbeobachtungen einer Vorbegehung vom 03.05.2023 (8:00 – 12:00 Uhr) in die Auswertung einbezogen. Mit Untersuchungen jeweils bis Ende Juni konnten alle potenziellen Brutvögel (ggf. auch Spätbruten) auf den zu untersuchenden Flächen erfasst werden. Arten, für die eine Erfassung im Juli erforderlich gewesen wäre (u. a. Uferschwalbe), waren nicht zu erwarten. Am 27.03.2023 und am 19.03.2025 wurde zusätzlich untersucht, ob sich Nester von Großvögeln (Greifvögel, Eulen) im UG befinden.

Tab. 3: Begehungstermine der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind	Witterung
ursprünglicher Geltungsbereich					
27.03.2023	5:15 – 9:15	1 – 2 °C	2/8 – 5/8	2 – 4 Bft	trocken, schwache Niederschläge letzte 24 h
04.04.2023	5:45 – 8:45	-3 – 0 °C	0/8 – 1/8	1 – 2 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
22.04.2023	5:30 – 8:30	6 – 9 °C	0/8 – 0/8	2 – 3 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
12.05.2023	5:55 – 9:30	10 – 18 °C	0/8 – 1/8	1 – 2 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
25.05.2023	5:48 – 9:30	16 – 22 °C	0/8 – 1/8	1 – 2 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
14.06.2023	5:30 – 9:35	12 – 20 °C	6/8 – 6/8	2 – 3 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
Erweiterungsfläche					
19.03.2025	7.15 - 9.15	3 °C	1/8 - 2/8	2 Bft	trocken
04.04.2025	6.30 - 8.40	6-9 °C	0/8 - 0/8	2-3 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
24.04.2025	6.15 - 8.10	10-18 °C	0/8 - 1/8	1-2 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
10.05.2025	5.30 - 7.55	11-18 °C	0/8 - 1/8	1-2 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
28.05.2025	6.30 - 8.05	14-20 °C	0/8 - 1/8	1-2 Bft	trocken, Regen ab 9.05 einsetzend
06.06.2025	5.30 - 7.30	17-21 °C	0/8 - 1/8	1-2 Bft	trocken, einsetzender Nieselregen ab 8
17.06.2025	5.10 - 6.55	16-22 °C	4/8 - 5/8	2-3 Bft	trocken, keine Niederschläge letzte 24 h
28.06.2025	5.00 - 6.55	18-23 °C	6/8 - 6/8	2 Bft	trocken, Niederschläge u. Sturm letzte 2 d

Quelle: WOLTER & BECKER (2023), BECKER (2025)

Ergebnis

Insgesamt wurden WOLTER & BECKER (2023) sowie BECKER (2025) zufolge 37 Vogelarten im UG festgestellt, darunter 21 Brutvogelarten. Zu den Brutvogelarten werden Arten gezählt, die den Kategorien „wahrscheinliches Brüten“ (Brutverdacht = B-Revier) bzw. „gesichertes Brüten“ (Brutnachweis = C-Revier) zugeordnet werden konnten. Nicht zum Brutbestand gezählt werden Arten, die lediglich in die Kategorie „mögliches Brüten“ (Brutzeitfeststellung = A-Revier) eingestuft werden konnten (6 Arten). Hinzu kommen 10 Arten, welche das Gebiet ausschließlich zur Nahrungssuche oder Ruhe/Rast aufsuchten (siehe Tab. 4).

Unter den im UG vorkommenden Brutvogelarten befinden sich sechs Höhlen-/Spaltenbrüter und 15 Gebüsch-/Stauden-, Baum- bzw. Bodenbrüter (siehe Tab. 4). Sie gehören zu den in Berlin häufigen bzw. mäßig häufigen Vogelarten und sind nach der Roten Liste Berlins und Deutschlands überwiegend



ungefährdet. Lediglich der Star wird in der Roten Liste Deutschlands in der Kategorie 3 (gefährdet) aufgeführt, auf der Vorwarnliste Berlins und Deutschlands ist die Teichralle verzeichnet (BÖHNER et al. 2024, RYSLAVY et al. 2020).

Vier der erfassten Brutvogelarten zeigen in Berlin einen abnehmenden Brutbestand (Bachstelze, Grünfink, Star, Stockente). Sieben Arten nehmen im Brutbestand zu und 10 Arten weisen einen gleichbleibenden Brutbestand auf (BÖHNER ET al. 2024).

Alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders geschützt. Grünspecht und Teichralle sind nach BArtSchV streng geschützte Arten. Keine der Vogelarten ist im Anhang I der VRL verzeichnet.

Der Haussperling als klassischer Gebäudebrüter weist mit 12 C-Revieren das höchste Brutdichtevorkommen im UG auf. Auch die für den Standort typische Goldammer (fünf B-Revier) ist ebenso wie die Mönchsgrasmücke (fünf Reviere) stark vertreten. Typisch für die offenen Bereiche mit Einzelbäumen ist zudem der mit drei B-Revieren stark vertretene Stieglitz. Das hohe Brutdichtevorkommen der Nachtigall mit sechs B-Revieren, die vor allem in den Peripherien gefunden wurden, ist auf das dichte Strauchwerk entlang der Kleingewässer aber auch im Straßenbegleitgrün zurückzuführen.

Der Neuntöter tritt im UG vermutlich regelmäßig als Nahrungsgast auf, insbesondere nach der Mahd der Hangflächen. Die nächsten Brutplätze befinden sich nördlich des Wuhleteiches auf der sogenannten Sandlinse in etwa 500 m Entfernung südwestlich.

Es wurden im UG keine Nester von Großvögeln wie z. B. Habicht und Mäusebussard vorgefunden. Die Bäume im südlich an das UG für den Grünspecht angrenzenden Areal der rückwärtigen Feuerwache enthielten im Jahr 2025 Nestrudimente von Ringeltaube und Nebelkrähe/Elster. Ein tatsächlich im Jahr 2025 benutztes Nest der Nebelkrähe wurde im Rahmen der Anfahrten erst in 150 m Entfernung vom UG im Südwesten gefunden (Märkischer Garten/Kiefern). Baumhöhlen wurden mangels geeigneter Bäume im UG nicht registriert. Im Bereich des Hasenpfuhls besteht ein geringes Potenzial für Baumhöhlen für Kleinvögel wie z. B. Blaumeise. In den nicht zugänglichen Strukturen entlang der westlich des UG verlaufenden Fernwärmeleitungen wurden keine Höhlen- bzw. gebäudebrütenden Vogelarten wie Haussperling und Kohlmeise angetroffen. Hinter den Fernwärmeleitungen wurden im Juni 2025 aus der Entfernung Reviergesänge des in Berlin stark bedrohten Sumpfrohrsängers vernommen, welche jedoch keinen Bezug zum UG aufwiesen, da die Art auf den Flächen des Wuhletals /Grün Berlin) siedelt.

Die Karte 2 „Arten besonderer Planungsrelevanz“ im Anhang zeigt die räumliche Verteilung im Maßstab 1:1.500.



Tab. 4: Vögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Wiss. Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Häufig- keit B	Trend kurz B	RL B 2024	RL D 2020	GS	VRL	Nistökologie	Status (B = Brutvogel mit Anzahl der Reviere (Rev.))	
									ursprünglicher Geltungsbereich	Erweiterungsfläche
Amsel	<i>Turdus merula</i>	h	o	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 3 A-Rev., 3 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	mh	a	*	*	§	-	Halbhöhlen-/Nischenbrüter	1 A-Rev.	B: 1 C-Rev.
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	h	o	*	*	§	-	Höhlen-/Spaltenbrüter	B: 2 A-Rev., 2 C-Rev.	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	mh	a	3	3	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	1 A-Rev.	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	h	z	*	*	§	-	Höhlen-/Spaltenbrüter	(Nahrungs-)Gast	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	h	o	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 2 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	h	o	*	*	§	-	Baumbrüter	-	(Nahrungs-)Gast
Elster	<i>Pica pica</i>	h	aa	*	*	§	-	Baumbrüter	(Nahrungs-)Gast	(Nahrungs-)Gast
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	h	a	V	*	§	-	Bodenbrüter	1 A-Rev.	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	h	o	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 2 B-Rev.	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	h	o	*	*	§	-	Bodenbrüter	B: 5 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	h	aa	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 2 B-Rev.	-
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	mh	z	*	*	§§*	-	Höhlen-/Spaltenbrüter	B: 1 B-Rev.	-



Deutscher Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Wiss. Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Häufig- keit B	Trend kurz B	RL B 2024	RL D 2020	GS	VRL	Nistökologie	Status (B = Brutvögel mit Anzahl der Reviere (Rev.))	
									ursprünglicher Geltungsbereich	Erweiterungsfläche
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	mh	z	*	V	§	-	Baumbrüter	-	(Nahrungs-)Gast, peripher Brutvögel außerhalb UG
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	h	o	*	*	§	-	Brutvögel der Sonderstand- orte (z. B. Gebäude)	1 A-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	h	z	*	*	§	-	Höhlen-/Spaltenbrüter	Sammel-/Schlafplatz der angrenzenden Niststätten	B: 12 C-Reviere
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	mh	o	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	1 A-Rev.	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	h	o	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 1 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	h	o	*	*	§	-	Höhlen-/Spaltenbrüter	B: 2 A-Rev., 4 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	mh	o	V	3	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	1 A-Rev.	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	h	z	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 1 A-Rev., 5 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	h	z	*	*	§	-	Bodenbrüter	B: 6 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast, Durchzügler
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	h	z	*	*	§	-	Baumbrüter	(Nahrungs-)Gast	(Nahrungs-)Gast, peripher Brutvögel außerhalb UG
Neuntöter	<i>Lanis collurio</i>	mh	z	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	(Nahrungs-)Gast	-



Deutscher Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Wiss. Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Häufigkeit B	Trend kurz B	RL B 2024	RL D 2020	GS	VRL	Nistökologie	Status (B = Brutvogel mit Anzahl der Reviere (Rev.))	
									ursprünglicher Geltungsbereich	Erweiterungsfläche
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	h	z	*	V	§	-	Gebäudebrüter	-	(Nahrungs-)Gast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	h	z	*	*	§	-	Baumbrüter	B: 1 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	h	z	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 1 B-Rev.	-
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	mh	a	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	(Nahrungs-)Gast	(Nahrungs-)Gast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	h	z	*	*	§	-	Baumbrüter	B: 1 B-Rev.	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	h	a	*	3	§	-	Höhlen-/Spaltenbrüter	(Nahrungs-)Gast	B: 1 C-Revier
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	h	o	*	*	§	-	Baumbrüter	B: 3 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast
Straßentaube	<i>Columba livia f. urbana</i>	h	o	*	*	§	-	Brutvogel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)	(Nahrungs-)Gast	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	h	a	*	*	§	-	Boden-/Freinestbrüter in Gewässernähe	B: 1 B-Rev.	-
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	mh	o	V	V	§§*	-	Boden-/Freinestbrüter in Gewässernähe	B: 1 B-Rev.	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	mh	a	*	*	§	-	Schilf-/Röhrichtbrüter	1 A-Rev.	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	mh	o	*	*	§	-	Brutvogel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)	(Nahrungs-)Gast	-



Deutscher Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Wiss. Artname (Brutvögel fett gedruckt)	Häufig- keit B	Trend kurz B	RL B 2024	RL D 2020	GS	VRL	Nistökologie	Status (B = Brutvogel mit Anzahl der Reviere (Rev.))	
									ursprünglicher Geltungsbereich	Erweiterungsfläche
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	h	o	*	*	§	-	Gebüsch-/Staudenbrüter	B: 3 B-Rev.	(Nahrungs-)Gast

Häufigkeit B (Berlin) (WITT & STEIOF 2013): h = häufig (≥ 501 Rev.), mh = mäßig häufig (51 – 500 Rev.), s = selten (10 – 50 Rev.), ss = sehr selten (3 – 9 Rev.), es = extrem selten (1 – 2 Rev.), ex = erloschen, nb = nicht bewertet

Trend B (Berlin) = Trend über 20-25 Jahre (BÖHNER ET al. 2024): aa = Abnahme um mind. 50 %, a = Abnahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, o = Bestand stabil oder innerhalb ± 20 % schwankend, z = Zunahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, zz = Zunahme um mind. 50 %

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin“ (B) (BÖHNER ET al. 2024) und „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands“ (D) (RYSLAVY et al. 2020): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG sowie BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, * = nach BArtSchV geschützt

VRL = EU-Vogelschutzrichtlinie: I = in Anhang I aufgeführt

Nistökologie/Gilde nach BOSCH & PARTNER GMBH (2020)

Status: A-Rev. = mögliches Brüten, B-Rev. = wahrscheinliches Brüten, C-Rev. = gesichertes Brüten



2.4 Erfassung der Amphibien

Methodik

Die Erfassung der Amphibienvorkommen durch Buchholz + Partner GmbH (vormals planland GbR) erfolgte anhand von Sichtbeobachtungen, Begehungen, Horchen und ggf. Keschern an relevanten Strukturen wie dem Hasenpfuhl. Das UG umfasst dabei alle Gewässer im Bereich des B-Planes zzgl. eines Puffers von 60 m. Dadurch wurde auch der Bezug zum westlich angrenzenden Landschaftsraum der Wuhle berücksichtigt. Da im Bereich der Erweiterungsfläche des B-Planes zzgl. eines Puffers von 60 m keine nicht bereits 2023 untersuchten Gewässer vorhanden sind, erfolgte keine Nachkartierung im Jahr 2025.

Die Untersuchung umfasste zwei Termine für Braunfrösche und Kröten im März und April 2023 sowie zwei Termine für den Grünfroschkomplex im Juni und August 2023 (s. Tab. 5).

Tab. 5: Begehungstermine der Amphibienerfassung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
24.03.2023	10:00 – 14:00	11-14 °C	bewölkt, Regen, später teils auflockernd, sonnig
23.04.2023	10:00 – 14:00	11-18 °C	bewölkt bis heiter, zwischen Regenschauern, teils sonnig
16.06.2023	14:00 – 18:00	14-17 °C	bewölkt, Regen, gewittrig
03.08.2023	9:00 – 12:30	16-23 °C	Heiter bis sonnig, nach Regenschauern

Ergebnis

Bei den Begehungen konnten im gesamten UG keine Amphibien nachgewiesen werden. Nach langer Kälteperiode waren in den Gewässern keine Laichballen oder -schnüre sowie keine Kaulquappen durch Sicht, Verhören und Kescherfang nachweisbar.

Die Gewässer auf der Anhöhe des Jelena-Šantić-Friedensparks (s. Abb. 3) sowie östlich des Hasenpfuhls waren ab der Begehung im Juni vollständig trockengefallen und eigneten sich daher nicht als Reproduktionsgewässer.

Im Hasenpfuhl war während der ganzen Vegetationsperiode ausreichend Wasser vorhanden. Eine Reproduktion konnte dort nicht nachgewiesen, aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der nördliche Bereich besitzt eine steile Böschung und ist dicht von Schilf bewachsen und daher schwer begehbar. Vordere, begehbare Bereiche waren für das Ausbringen von Reusen allerdings zu flach. Hier konnte keine Aktivität von Amphibien nachgewiesen werden, weder durch Sicht oder Horchen noch durch Kescherfang.

Westlich des UG verlaufen die Alte Wuhle, die Neue Wuhle (s. Abb. 4) und der Wuhleteich als zusammenhängendes Biotopverbundsystem. Hier konnte in einem Abschnitt nördlich des Wuhleteichs bei einer ausgeweiteten Begehung am 23.04.2021 ein Vertreter des Grünfroschkomplexes, vermutlich ein Teichfrosch (*Pelophylax* agg.), durch Horchen nachgewiesen werden (s. Tab. 6). Dieser Abschnitt fiel im weiteren Jahresverlauf ebenfalls trocken.

Tab. 6: Amphibien im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Häufigkeit B	Trend B	RL B 2017	RL D 2020	GS	Fund
Grünfroschkomplex, Teichfrosch	<i>Pelophylax</i> agg.	sh	=	*	*	§*	Alte Wuhle, nördlich des Wuhleteichs

Häufigkeit B (Berlin) (KÜHNEL et al. 2017a): sh = sehr häufig, h = häufig, mh = mäßig häufig, s = selten, ss = sehr selten, es = extrem selten, ex = erloschen

Trend B (Berlin) = Trend seit 1990 (KÜHNEL et al. 2017a): = = gleichbleibend, (↓) = Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt, ↓↓ = starke Abnahme, ↓↓↓ = sehr starke Abnahme

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin“ (B) (KÜHNEL et al. 2017a) und „Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands“ (D) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG sowie BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, *= nach BArtSchV geschützt



Abb. 3: Temporäres Kleingewässer im UG
(Fotos: C. Kuhlmann, B+P)



Abb. 4: Neue Wuhle am westlichen Rand des UG

Auswertung von Altdaten

Bei einer Kartierung im Vorfeld der IGA Berlin wurden im Hasenpfuhl Larven des Teichfrosches (*Pelophylax kl. esculentus*) sowie an der Alten Wuhle eine Erdkröte (*Bufo bufo*) nachgewiesen (KÖHLER et al. 2013). Artnachweise des ArtenFinders Berlin (SNB 2023) zeigen Vorkommen von Arten aus dem Grünfrosch-Komplex wie den Teichfrosch im Bereich des Wuhleteichs und der Alten Wuhle; der aktuellste Nachweis stammt aus dem Jahr 2023.

2.5 Erfassung der Reptilien

Methodik

Die Erfassung der Reptilien für den ursprünglichen Geltungsbereich des B-Planes sowie für die Erweiterungsfläche erfolgte durch BECKER (2023, 2025) nach allgemein bekannten Methodenstandards zur Erfassung von Zauneidechsen (BLANKE 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014). Dazu wurden jeweils alle für diese Art typischen Habitatmerkmale wie sandige Flächen, extensiv gepflegte Rasenflächen, niedrige artenreiche Kräuterfluren sowie als Sonnenplatz geeignete Strukturen erfasst und ggf. hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Bei allen Begehungen wurde überwiegend mit dem Fernglas, aber auch direkt mit langsamem Abschreiten geeigneter Saumhabitats nach Zauneidechsen sowie weiteren Reptilien Ausschau gehalten. Im Jahr 2025 kamen zusätzlich an ausgewählten Stellen Reptilienbleche zum Einsatz.

Das UG umfasst den gesamten Geltungsbereich des B-Planes zzgl. eines Puffers von 30 m. Um auch ggf. im Umfeld des Vorhabens vorkommende Populationen der Reptilien zu erfassen, deren Teilhabitate (z. B. Nahrungssuchraum, Eiablageplätze) innerhalb des Wirkraumes liegen könnten, wurde das UG in Richtung Westen auf bis zu 100 m erweitert.

Im Jahr 2023 erfolgten für den ursprünglichen Geltungsbereich des B-Planes neben sechs Begehungen durch BECKER (2023) zwischen Anfang Mai und Mitte Juli bis Ende Mai auch drei Begehungen durch Buchholz + Partner GmbH (vormals planland GbR). Die Kartierung der Erweiterungsfläche im Jahr 2025 erfolgte durch BECKER (2025) an 9 Terminen zwischen Anfang Mai bis Ende August. Zusätzlich fanden im September bis Oktober 2025 im gesamten Geltungsbereich des B-Planes zwei Kontrollen auf eingewanderte Jungtiere statt.

Alle Erfassungen wurden stets bei geeigneter Witterung (möglichst geringe Windgeschwindigkeiten, keine Niederschläge) in den Vormittagsstunden durchgeführt. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von Nachweisen, da sich die Tiere nach Erreichen der höchsten Tagestemperatur wieder in schattige Bereiche zurückziehen.



Tab. 7: Begehungstermine der Reptilienerfassung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Witterung
ursprünglicher Geltungsbereich			
21.04.2023	11:00 – 14:00	14-18 °C	sonnig, leichte Schleierbewölkung, leicht windig, trocken
03.05.2023	09:30 – 12:00	10-15 °C	Bewölkung 5/8 – 7/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
10.05.2023	10:00 – 12:30	15-19 °C	sonnig, leichte Schleierbewölkung, mäßig windig, trocken
12.05.2023	09:30 – 11:00	12-22 °C	Bewölkung 0/8 – 1/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
21.05.2023	10:00 – 11:00	15-22 °C	Bewölkung 1/8 – 2/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
25.05.2023	09:30 – 10:30	16-21 °C	Bewölkung 0/8 – 1/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
31.05.2023	10:00 – 12:00	17-20 °C	sonnig, leichte (Schleier-)Bewölkung, leichte Brise, trocken
14.06.2023	09:35 – 10:30	18-22 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
11.07.2023	10:35 – 11:30	20-30 °C	Bewölkung 1/8 – 3/8, Wind 0 – 1 Bft, trocken, heiß
Erweiterungsfläche			
03.05.2025	10.15-12.15	10-18°C	Bewölkung 0/8 – 1/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
10.05.2025	9.30-11.00	10-18°C	Bewölkung 0/8 – 1/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
28.05.2025	9.00-10.00	12-15°C	Bewölkung 6/8 – 8/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken, Regen ab 9:05 Uhr
31.05.2025	9.00-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
06.06.2025	9.00-11.00	18-22°C	Bewölkung 0/8 – 1/8, Wind 1 – 2 Bft, trocken
17.06.2025	8.30-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
28.06.2025	9.00-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
03.07.2025	9.00-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
01.08.2025	9.00-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
21.08.2025	9.00-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
21.09.2025	9.00-11.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken
05.10.2025	9.15-12.00	14-20 °C	Bewölkung 4/8 – 5/8, Wind 2 Bft, trocken

Ergebnis

Bei den Begehungen in den Jahren 2023 und 2025 konnten trotz intensiver Suche im gesamten UG keine Reptilien nachgewiesen werden.

Für die zu erwartenden Arten Zauneidechse, Ringelnatter und ggf. Blindschleiche sind jedoch tlw. geeignete (Teil-)Habitate vorhanden, insbesondere in sonnenexponierten und windgeschützten Bereichen (s. Abb. 5 und Abb. 6). Die Habitatqualität wird stellenweise durch die hohe Störungsfrequenz (Menschen, Krähen etc.) beeinträchtigt.



Abb. 5: Mögliche Winterquartier-Habitate für Reptilien am Fuß eines sonnenexponierten Westhangs

Abb. 6: Sandige Stelle am Westhang mit geringer Biodiversität für potenzielle Nahrungstiere der Zauneidechse

(Fotos: T. Becker)

Auswertung von Altdaten

Bei Kartierungen rund um den Kienberg wurden laut BECKER (2023) im Jahr 2021 mehrere Ringelnattern erfasst, darunter auch verkehrsgetötete Tiere auf Asphaltwegen sowie ein Exemplar im Bereich der Alten Wuhle etwa 150 m außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes (s. Tab. 8). Aktuelle Vorkommen der Ringelnatter im UG sind daher grundsätzlich denkbar. Zauneidechsen konnten 2021 im Bereich rund um den Kienberg nicht nachgewiesen werden (ebd.), wurden allerdings im entsprechenden 5 x 5 km²-Raster des ArtenFinders Berlin (SNB 2023) gemeldet. Aus dem Jahr 2023 liegt zudem der Nachweis einer ausgesetzten Schmuckschildkröte am ca. 300 m vom UG entfernten Wuhleteich vor (BECKER 2023).

Tab. 8: Reptilien im Umfeld des Untersuchungsgebietes

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Häufigkeit B	Trend B	RL B 2017	RL D 2020	GS	Fund
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	mh	=	V	3	§*	Alte Wuhle westlich des UG (2021)
Schmuckschildkröte	<i>Trachemys spec.</i>	- ¹	- ¹	- ¹	- ¹	-	Wuhleteich, südwestlich des UG (2023)

Häufigkeit B (Berlin) (KÜHNEL et al. 2017b): sh = sehr häufig, h = häufig, mh = mäßig häufig, s = selten, ss = sehr selten, es = extrem selten, ex = erloschen

Trend B (Berlin) = Trend seit 1990 (KÜHNEL et al. 2017b): = = gleichbleibend, (↓) = Abnahme mäßig oder im Ausmaß unbekannt, ↓↓ = starke Abnahme, ↓↓↓ = sehr starke Abnahme

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin“ (B) (KÜHNEL et al. 2017b) und „Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands“ (D) (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

¹ neozotische Art, daher nicht in Roten Listen aufgeführt

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG sowie BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, * = nach BArtSchV geschützt

2.6 Erfassung der Tagfalter

Methodik

Die Erfassung der Tagfaltervorkommen erfolgte laut EXNER (2023, 2025) für den ursprünglichen Geltungsbereich des B-Planes zwischen Mai und August 2023 sowie für die Erweiterungsfläche zwischen Mai und August 2025. Die Kartierungen erfolgten mittels zwei unterschiedlicher Methoden, um sowohl die allgemein planungsrelevanten Arten als auch die besonders planungsrelevanten Arten im UG zu ermitteln. Arten mit besonderer Planungsrelevanz stellen hierbei Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL dar. Neben den Tagfaltern wurden auch Widderchen (*Zygaenidae*, tagaktive Nachtfalter) und mit dem Nachtkerzenschwärmer eine Nachtfalterart aus der Familie der Schwärmer untersucht.

Die Erfassung der allgemein planungsrelevanten Arten wurde mittels standardisierter Transektkartierungen nach „Methodenblatt F15“ aus ALBRECHT et al. (2014) durchgeführt, welche an die Methodenstandards des „Tagfalter-Monitorings Deutschland“ (KÜHN et al. 2014) angelehnt sind und an die Auftragsbeschreibung angepasst wurden. Das UG umfasst hierbei den im Jelena-Šantić-Friedenspark liegenden Teil des Geltungsbereiches des B-Planes. Demnach wurden zunächst im Rahmen einer Übersichtsbegehung potenzielle Bereiche des UG auf günstige Habitatstrukturen für Tagfalter überprüft. Anschließend wurden in Abhängigkeit der Flächengröße der Probeflächen die Transektanzahl bestimmt und die Transekte gelegt. Diese sind jeweils in 50 m-Abschnitte unterteilt.

Es erfolgte eine halbquantitative Erfassung (Bestandsgröße, Größenklassen) der Arten der Tagfalter und Widderchen im Rahmen von je vier Begehungen für den ursprünglichen Geltungsbereich sowie für die Erweiterungsfläche. Die Begehungstermine deckten hierbei jeweils alle für Tagfalter relevanten jahreszeitlichen Aspekte ab (Mai – August, s. Tab. 9). Die Begehungen erfolgten entlang der festgelegten Transekte, welche in langsamem Schrittempo begangen wurden. Die Bestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtung bzw. im Zweifelsfall durch Lebendfang. Nicht im Flug bestimmbare Falter wurden mit einem Schmetterlingsnetz gefangen, in der Hand determiniert und anschließend freigelassen.

Zur Ermittlung der zu kartierenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, welche Arten mit besonderer Planungsrelevanz darstellen, erfolgte zunächst jeweils eine Potenzialabschätzung des Geländes durch Strukturkartierung. Dieses Vorgehen dient dem Ausfindig machen geeigneter Habitatstrukturen einschließlich Larval- und Nektarpflanzen. Für Arten, deren Lebensräume im Gebiet fehlten, wurde dementsprechend kein weiterer Erfassungsaufwand betrieben.

Die Untersuchung des besonders planungsrelevanten Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) erfolgte in Anlehnung an das „Methodenblatt F10“ aus ALBRECHT et al. (2014), die Erfassung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Anlehnung an das „Methodenblatt F8“ (ebd.). Die innerhalb der



Habitatanalysen identifizierten Vorkommen der Raupenfraßpflanzen wurden in Patches eingeteilt und nach Raupen bzw. Eiern abgesucht. Die erfolgten Raupensuchen (inklusive Ei-, Eihüllen-, Fraßspuren-, Kotballensuche) fanden im Aktivitätszeitraum der Raupen statt. Dieser ist beim Nachtkerzenschwärmer von Mitte Juni bis Ende Juli und beim Großen Feuerfalter von Ende Juni bis Mitte Juli sowie von Mitte bis Ende August.

Die durchgeführten Begehungen fanden zu den in Tab. 9 aufgelisteten Terminen und Witterungen statt. An allen Begehungstagen war es niederschlagsfrei. Zur Beurteilung der regulären Untersuchungsbedingungen wurde die Methode nach LUTHARDT et al. (2017) genutzt, welche die drei Witterungsparameter Bewölkung, Temperatur und Wind aufsummiert. Die Erfassung erfolgte unter Einsatz von GIS-Software.

Tab. 9: Begehungstermine der Tagfaltererfassung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung	Bewertung Witterung ¹
ursprünglicher Geltungsbereich					
26.05.2023	11:00 – 15:00	17 – 18 °C	2 – 3 Bft	0 %	gut
21.06.2023	10:00 – 14:00	26 – 27 °C	2 – 4 Bft	30 – 50 %	gut
22.07.2023	11:00 – 16:00	20 – 23 °C	3 – 4 Bft	75 %	mäßig
19.08.2023	11:00 – 15:00	27 – 30 °C	1 – 2 Bft	0 %	sehr gut
Erweiterungsfläche					
21.05.2025	13:00 – 16:00	22 °C	3 – 4 Bft	2 %	gut
20.06.2025	13:00 – 16:00	22 °C	2 – 4 Bft	10 %	gut
24.07.2025	13:00 – 18:00	23 °C	1 – 2 Bft	80 %	mäßig
27.08.2025	13:00 – 18:00	26 °C	2 – 3 Bft	50 %	gut

¹ nach LUTHARDT et al. (2017)

Quelle: EXNER (2023, 2025)

Ergebnis

Im Rahmen der Erfassungen von EXNER (2023, 2025) wurden im UG insgesamt 20 Tagfalterarten nachgewiesen, darunter 19 allgemein planungsrelevante Arten sowie die besonders planungsrelevante Art Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

Der Große Feuerfalter gilt nach den Roten Listen Berlins und Deutschlands als gefährdet (GELBRECHT et al. 2022, REINHARDT & BOLTZ 2011), ist nach BArtSchV streng geschützt sowie in den Anhängen II und IV der FFH-RL (92/43/ EWG) gelistet. Die Art nutzt als Raupenfraßpflanzen u. a. Stumpfbllättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Krausen Ampfer (*Rumex crispus*), von denen über das gesamte UG verteilt einzelne Exemplare gefunden wurden. Durch den Fund zweier Eier im Jahr 2023 an einem Stumpfbllättrigen Ampfer östlich des Hasenpfuhls (s. Abb. 7) konnte der Nachweis erbracht werden, dass der Große Feuerfalter das UG tatsächlich als Fortpflanzungshabitat nutzt.



Ein Vorkommen der besonders planungsrelevanten Art Nachtkerzenschwärmer konnte hingegen trotz einzelner im UG vorhandener Exemplare der Larvalpflanze Nachtkerze (*Oenothera spec.*) nicht nachgewiesen werden.

Unter den 19 mittels Transektkartierungen nachgewiesenen allgemein planungsrelevanten Arten befinden sich die nach BArtSchV besonders geschützten Arten Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Goldene Acht (*Colias hyale*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*), Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) und Violetter Feuerfalter (*Lycaena alciphron*). Eine Art (Distelfalter) wird als Wanderfalter charakterisiert. Falter aus der Familie der Widderchen konnten nicht nachgewiesen werden.

Mit dem Violetten Feuerfalter (*Lycaena alciphron*) befindet sich unter den Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz eine nach den Roten Listen Berlins und Deutschlands als stark gefährdet eingestufte Art (GELBRECHT et al. 2022, REINHARDT & BOLTZ 2011). Ein adultes Exemplar wurde im Jahr 2025 im Südwesten der Erweiterungsfläche sitzend in der Vegetation beobachtet (s. Abb. 8). Als Raupenfraßpflanzen des Violetten Feuerfalters dienen verschiedene saure und nicht saure Ampferarten. Eifunde konnten nicht erbracht werden, eine Fortpflanzung an den Raupenfraßpflanzen im Gebiet ist jedoch nicht auszuschließen.

Insgesamt konnten bis auf den Großen Feuerfalter und den Violetten Feuerfalter keine Arten beobachtet werden, welche aufgrund eines strengen Schutzstatus oder einer Gefährdung gem. der Roten Listen Berlins (GELBRECHT et al. 2022) oder Deutschlands (REINHARDT & BOLTZ 2011) als wertgebend einzustufen sind. Auch entsprechende Arten wie Wegerich-Scheckenfalter (*Melitaea cinxia*) und Mädesüß-Perlmutterfalter (*Brenthis ino*), für welche das UG durchaus eine gewisse Habitateignung aufweist, wurden nicht gefunden. Zielarten des Berliner Biotopverbunds (KOWARIK et al. 2005) wurden ebenfalls nicht erfasst.



Abb. 7: Ei des Großen Feuerfalters
(Fotos: N. Exner)



Abb. 8: Violetter Feuerfalter im UG

Tab. 10 listet alle beobachteten Tagfalterarten auf. Falter aus der Familie der Widderchen konnten nicht nachgewiesen werden.

Die Karte 2 „Arten besonderer Planungsrelevanz“ im Anhang zeigt die räumliche Verteilung der Funde der Eier und Raupenfraßpflanzen der Arten des Anhang IV der FFH-RL im Maßstab 1:1.500.

Tab. 10: Tagfalter im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	RL B 2022	RL D 2011	GS	FFH- RL	Häufigkeit	
						urspr. Geltungs- bereich	Erweite- rungsfläche
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>	*	*	-	-	-	Klasse 1
Aurorafalter	<i>Anthocharis cardamines</i>	*	*	-	-	Klasse 2	-
Brauner Waldvogel	<i>Aphantopus hyperantus</i>	*	*	-	-	Klasse 3	-
Kleiner Sonnenröschen- Bläuling	<i>Aricia agestis</i>	*	*	-	-	Klasse 2	Klasse 1
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	*	*	§*	-	Klasse 5	Klasse 3
Goldene Acht	<i>Colias hyale</i>	*	*	§*	-	Klasse 2	Klasse 2
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	*	*	-	-	Klasse 1	-
Violetter Feuerfalter	<i>Lycaena alciphron</i>	2	2	§*	-	-	Klasse 1
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	§§*	II, IV	Eifund, 2 Eier	-
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	*	*	§*	-	Klasse 2	Klasse 2

Deutscher Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	RL B 2022	RL D 2011	GS	FFH- RL	Häufigkeit	
						urspr. Geltungs- bereich	Erweite- rungsfläche
Brauner Feuerfalter	<i>Lycaena tityrus</i>	*	*	§*	-	Klasse 1	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	*	*	-	-	Klasse 4	Klasse 2
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>	*	*	-	-	Klasse 3	Klasse 2
Rostfarbiger Dickkopffalter	<i>Ochlodes sylvanus</i>	*	*	-	-	Klasse 1	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	*	*	-	-	Klasse 2	Klasse 3
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	*	*	-	-	Klasse 2	-
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>	*	*	§*	-	Klasse 4	Klasse 4
Schwarzkolbiger Braun- Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	*	*	-	-	Klasse 1	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	*	*	-	-	Klasse 1	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	nb	*	-	-	Klasse 1	-

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: ‚Makrolepidoptera‘) von Berlin“ (B) (GELBRECHT et al. 2022) und „Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidea und Hesperioidea) Deutschlands“ (D) (REINHARDT & BOLTZ 2011) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, nb = nicht bewertet

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG sowie BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, *= nach BArtSchV geschützt

FFH-RL: II = in Anhang II aufgeführt, IV = in Anhang IV aufgeführt

Häufigkeitsklassen: 1 = Einzelnachweis, 2 = 2-5 Individuen, 3 = 6-10 Individuen, 4 = 11-20 Individuen, 5 = 21-50 Individuen, 6 = mehr als 50 Individuen

Auswertung von Altdaten

Bei einer Untersuchung im Jahr 2013 (SCHARON et al.) konnten im Bereich des Jelena-Šantić-Friedensparks insgesamt 14 Tagfalterarten beobachtet werden. Von diesen wurden in den Jahren 2023 und 2025 lediglich folgende drei Arten nicht erneut erfasst: Tintenfleck-Weißling (*Lepidea sinapis*), Kleiner Fuchs (*Aglais urticae*) und Landkärtchen (*Araschnia levana*). Da die zwei letztgenannten Arten jedoch 2023 in enger räumlicher Nähe des UG gesichtet wurden, ist nicht auszuschließen, dass es sich hier um Beobachtungslücken handelt.

Nachweise des Nachtkerzenschwärmers liegen für den Messtischblatt-Quadranten 3447 (Berlin Friedrichsfelde) seit 1994 nicht mehr vor (NABU BRANDENBURG o.J.).

2.7 Erfassung der Heuschrecken

Methodik

Die Erfassung der Heuschreckenvorkommen erfolgte laut NORDALM (2023, 2025) für den ursprünglichen Geltungsbereich zwischen Juni und September 2023 sowie für die Erweiterungsfläche zwischen Juni und September 2025 mit jeweils vier Begehungen. Hierfür wurden die Offenlandbereiche des Geltungsbereiches des B-Planes in möglichst einheitliche Untersuchungsflächen (UF) eingeteilt (s. Abb. 9 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Die Bestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Stridulationsmuster der meisten Heuschreckenarten überwiegend auf akustische Weise durch Verhören bzw. für hochfrequent stridulierende Arten mittels Ultraschall-Umsetzungsgerät. Dafür wurden die Untersuchungsflächen schleifenförmig abgegangen und alle singenden Männchen erfasst. Bedingt bzw. selten singende Offenland-Arten wurden durch Sichtfang aufgenommen. Hierbei wurde stets der Boden – zur Erfassung der Dornschrecken auch gezielt sandige Stellen – nach potenziell vorkommenden Individuen abgesucht. Aufgeschreckte und flüchtende Tiere konnten anhand ihrer Flügel bestimmt werden. Zur Erfassung der akustisch nicht zu detektierenden Laubheuschrecken wurden zudem regelmäßige Klopfproben an Bäumen und Gebüsch durchgeführt, wobei die aus dem Blattwerk herabfallenden Individuen aufgefangen, bestimmt und gezählt wurden.

Die durchgeführten Begehungen fanden zu den aufgelisteten Terminen und Witterungen statt. Die drei Hauptbegehungen lagen jeweils in der Hauptaktivitätszeit der meisten Heuschreckenarten zwischen Anfang August und Mitte September. Die Termine Anfang Juni dienten der Erfassung früher Arten wie der Feldgrille (*Gryllus campestris*), der Maulwurfgrille (*Gryllotalpa gryllotalpa*) und den Dornschrecken der Gattung Tetrix.

Tab. 11: Begehungstermine der Heuschreckenerfassung

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
ursprünglicher Geltungsbereich (UF 1 - 4)				
01.06.2023	16:00 – 21:00	16 – 20 °C	2 – 3 Bft	15 %
04.08.2023	13:00 – 17:00	21 – 23 °C	2 – 3 Bft	5 %
26.08.2023	11:00 – 15:00	24 – 26 °C	3 Bft	20 %
15.09.2023	12:00 – 16:00	20 – 22 °C	3 Bft	15 %
Erweiterungsfläche (UF 1b, 2b, 5)				
03.06.2025	16:00 – 18:00	24 °C	2 – 3 Bft	25 %
12.08.2025	13:00 – 15:00	28 °C	1 Bft	13 %
27.08.2025	14:00 – 16:00	26 °C	2 – 3 Bft	38 %
19.09.2025	15:00 – 17:00	23 °C	2 – 3 Bft	0 %

Quelle: NORDALM (2023, 2025)



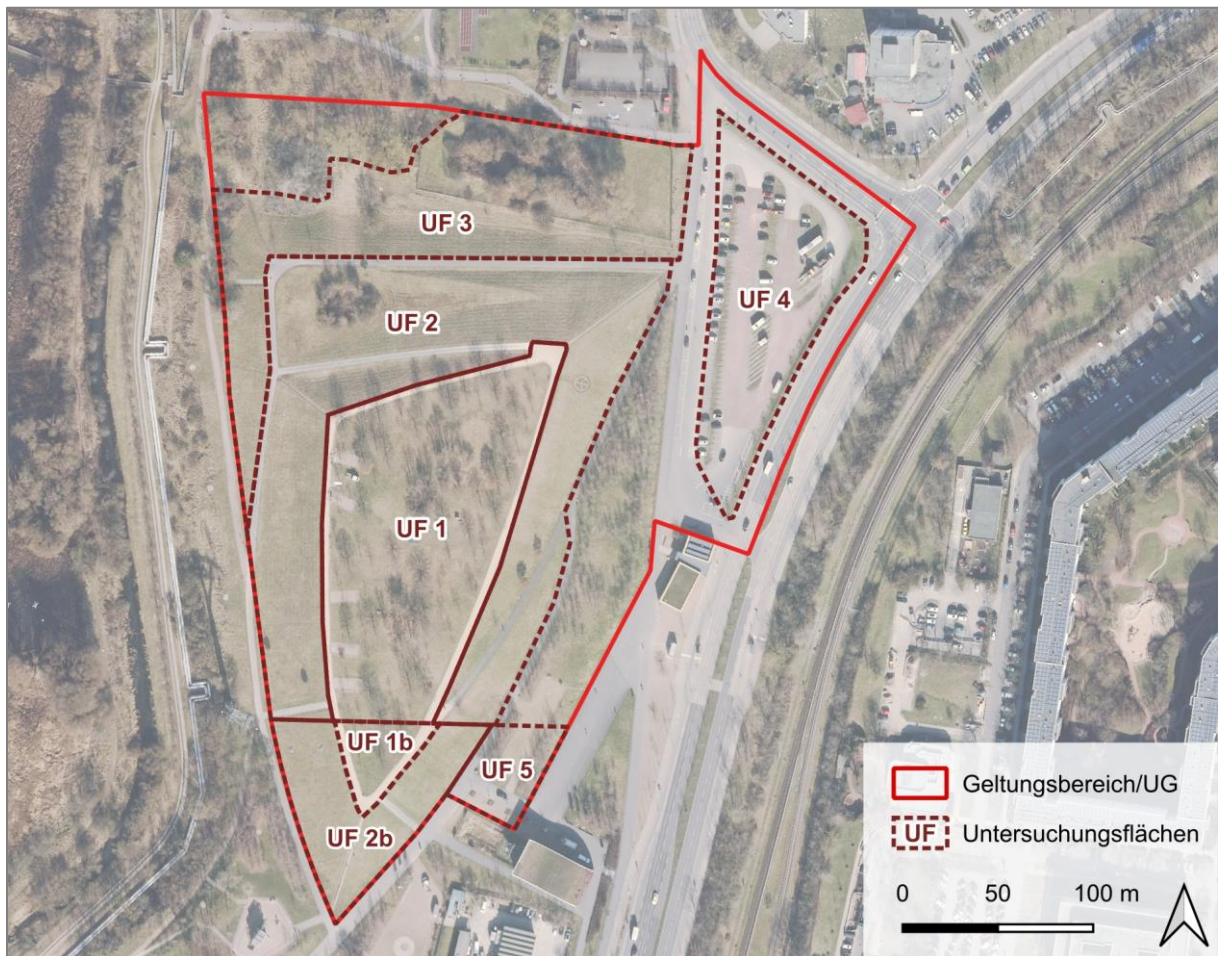


Abb. 9: Untersuchungsflächen der Heuschreckenkartierung
(Kartengrundlage: Geoportal Berlin / Digitale farbige TrueOrthophotos 2025 (DOP20RGBI))

Ergebnis

Im Rahmen der Erfassungen von NORDALM (2023, 2025) wurden im UG insgesamt 16 Heuschreckenarten nachgewiesen, von denen keine besonders oder streng geschützt ist. Mit sieben Arten ist ein großer Teil der nachgewiesenen Heuschreckenarten mehr oder weniger eng an trocken-warme Habitate gebunden, während die übrigen wenig spezialisiert sind bzw. Gehölzbestände besiedeln.

Mit dem Feld-Grashüpfer (*Chorthippus apricarius*) und der zweifarbigen Beißschrecke (*Bicolorana bicolor*) wurden zwei in der Roten Liste Deutschlands auf der Vorwarnliste stehende Arten nachgewiesen (PONIATOWSKI et al. 2024), während in der Roten Liste Berlins alle nachgewiesenen Arten als ungefährdet gelistet sind (KIELHORN & MACHATZI 2025)

Die weitläufigen und extensiv bewirtschafteten ruderalen Wiesen des Jelena-Šantić-Friedensparks stellen einen im urbanen Umfeld seltenen Lebensraum dar, der insbesondere für häufige Offenlandarten ideal ist. Nach dem Bewertungsrahmen von WILKE-JÄKEL (2014, verändert nach BRINKMANN 1998) haben die Untersuchungsflächen Nr. 1 – 5 sowie 1b und 2b eine mittlere Bedeutung für die Heuschreckenfauna, während der Parkplatz (UF Nr. 4) mit seiner schüttereren Vegetation und nur zwei vorgefundenen Arten mit einer geringen Bedeutung bewertet wird.

Die anspruchsvollste und mit insgesamt 13 Arten umfangreichste Artenzusammensetzung wurde auf dem zentralen Plateau des Parks (UF Nr. 1, 1b) mit seinen vielfältigen, mosaikartigen Wiesenausprägungen, tlw. offenen Bodenstellen und lückenhaftem Baumbestand erfasst. Die südexponierten Hänge der Untersuchungsflächen 2 und 2b haben ebenfalls ein Potential für anspruchsvollere Heuschreckenarten.

Tab. 12 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** listet alle beobachteten Heuschreckenarten und deren Häufigkeiten je Untersuchungsfläche auf.

Tab. 12: Heuschrecken im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	Häufigkeit B	RL B 2025	RL D 2024	GS	FFH-RL	Ökol. Typ	Häufigkeit UG						
								UF 1	UF 2	UF 3	UF 4	UF 1b	UF 2b	UF 5
Feld-Grashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>	h	*	V	-	-	(xer), mes	mh	sh	mh	-	h	mh	s
Nachtigall-Grashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	h	*	*	-	-	(xer)	ss	ss	-	-	s	s	-
Brauner Grashüpfer	<i>Chorthippus brunneus</i>	sh	*	*	-	-	xer	h	s	s	s	h	mh	ss
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	sh	*	*	-	-	-	h	sh	h	ss	mh	h	-
Verkannter Grashüpfer	<i>Chorthippus mollis</i>	sh	*	*	-	-	xer	ss	-	-	-	sh	h	s
Gemeiner Grashüpfer	<i>Pseudochorthippus parallelus</i>	h	*	*	-	-	-	mh	h	sh	-	h	mh	s
Große Goldschrecke	<i>Chrysochraon dispar</i>	h	*	*	-	-	(hyg)	-	s	mh	-	s	-	-
Langflüglige Schwertschrecke	<i>Conocephalus fuscus</i>	sh	*	*	-	-	-	mh	h	h	-	mh	s	ss
Punktierte Zartschrecke	<i>Leptophyes punctatissima</i>	h	*	*	-	-	-	s	-	-	-	-	ss	-
Südliche Eichenschrecke	<i>Meconema meridionale</i>	mh	*	*	-	-	-	mh	-	mh	-	-	mh	s
Zweifarbige Beißschrecke	<i>Bicolorana bicolor</i>	mh	*	V	-	-	xer	-	ss	-	-	-	-	-



Deutscher Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (wertgebende Arten fett gedruckt)	Häufigkeit B	RL B 2025	RL D 2024	GS	FFH-RL	Ökol. Typ	Häufigkeit UG						
								UF 1	UF 2	UF 3	UF 4	UF 1b	UF 2b	UF 5
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	h	*	*	-	-	-	s	mh	mh	-	mh	s	ss
Gewöhnliche Strauchschrecke	<i>Pholidoptera griseoptera</i>	mh	*	*	-	-	-	-	-	s	-	-	-	-
Westliche Beißschrecke	<i>Platycleis albopunctata</i>	h	*	*	-	-	xer	s	-	-	-	ss	s	-
Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	h	*	*	-	-	xer	ss	-	-	-	-	-	-
Grünes Heupferd	<i>Tettigonia viridissima</i>	h	*	*	-	-	-	-	-	s	-	-	-	ss
Artenzahl gesamt:								12	9	10	2	10	11	8

Häufigkeit Berlin (MACHATZI et al. 2005): sh = sehr häufig (in den typischen Biotopen am häufigsten anzutreffen mit den größten Populationen), h = häufig (in allen typischen Biotoptypen regelmäßig anzutreffen), mh = mäßig häufig (an verschiedenen Stellen in den typischen Biotopen nachzuweisen), s = selten (bis zu 5 Nachweise), ss = sehr selten (1 – 2 Nachweise)

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Grillen (Saltatoria: Ensifera et Caelifera) von Berlin“ (B) (KIELHORN & MACHATZI 2025) und „Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands“ (D) (Poniatowski et al. 2024) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, nb = nicht bewertet

GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG sowie BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, * = nach BArtSchV geschützt

FFH-RL: II = in Anhang II aufgeführt, IV = in Anhang IV aufgeführt

Ökologischer Typ (KIELHORN & MACHATZI 2025): xer = xerophil, (xer) = mäßig xerophil, mes = mesophil, (hyg) = mäßig hygrophil, hyg = hygrophil



2.8 Zufallsbeobachtungen von Kleinsäugetern

Im Rahmen der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Erfassungen konnten zudem Zufallsbeobachtungen von Individuen folgender Kleinsäugetierarten im UG gemacht werden:

Tab. 13: Kleinsäugeter im Untersuchungsgebiet

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL B 2003	RL D 2020	GS	Angaben zu Nachweis/Sichtung
Feldhase	<i>Lepus europaeus</i>	3	3	-	Sichtungen v. a. im Norden des Geltungsbereichs des B-Planes, auch westlich des UG
Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>	*	*	§*	zahlreiche Erdhügel im gesamten UG (s. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)
Spitzmaus	<i>Soricidae</i> (Fam.)	div.	div.	§*	-
Wühlmaus	<i>Arvicolinae</i> (Unterfam.)	div.	div.	- / §*	Verdacht aufgrund eines Erdhügels beim Hasenpfuhl

RL = Rote Listen: „Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin“ (B) (KLAWITTER et al. 2005) und „Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands“ (D) (MEINIG et al. 2020) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, nb = nicht bewertet, div. = diverse Bewertungen
GS = gesetzlicher Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG sowie BArtSchV: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, *= nach BArtSchV geschützt

Darüber hinaus konnten im UG durch Zufallsbeobachtungen drei weitere Säugetierarten nachgewiesen werden. Im Norden des Geltungsbereichs wurden Rehe (*Capreolus capreolus*) beobachtet, die den Bereich vermutlich als Nahrungshabitat und Tageseinstand nutzen. Westlich des Hasenpfuhls wurde ein „befahrener“ Erdbau erfasst, der auf das Vorkommen von Rotfüchsen (*Vulpes vulpes*) schließen lässt (s. Abb. 11). Beide Tierarten sind weder geschützt noch in ihren Beständen gefährdet (KLAWITTER et al. 2005, MEINIG et al. 2020). Zudem konnte eine Hauskatze beim Durchstreifen des Parks beobachtet werden.



Abb. 10: Maulwurfhügel im UG
(Foto: C. Kuhlmann, B+P)



Abb. 11: „Befahrener“ Fuchsbau im UG
(Foto: A. Wolter, B+P (vormals planland GbR))

2.9 Potenzialabschätzung für Fledermäuse (Jagdhabitate)

Das Potenzial für Jagdhabitate der Fledermäuse wird auf Grundlage der Eindrücke vor Ort und der Ergebnisse der vorliegenden Erfassungen (insb. Biotoptypenkartierung) abgeschätzt.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Strukturen für Fledermaus-Wochenstuben und Paarungsquartiere auf. Im Gebiet sind keine Quartiere bekannt (BATATLAS 2023).

Ein kleines Gebäude auf der Anhöhe des Jelena-Šantić-Friedenspark zeigt Potenzial als Sommer- oder Übertagungsquartier für gebäudebewohnende Arten. Da es nicht frostfrei bleibt, eignet es sich nicht als Winterquartier.

Am Hasenpfuhl befinden sich alte Weiden mit Höhlungen, die für baumbewohnende Fledermäuse als Übertagungsquartier genutzt werden können (s. Abb. 12).

Mit der Nähe des Untersuchungsgebiets zur Alten Wuhle, dem Waldbestand am Kienberg sowie der Wohnbebauung östlich des Untersuchungsgebiets stellen offene Bereiche und Lichtungen potenzielle Jagdhabitate besonders für Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) dar. In der Umgebung sind aber ausreichend Ausweichhabitate vorhanden.



Abb. 12: Alte Weiden am Rand des Hasenpfuhls
(Foto: M. Türck, B+P)

2.10 Potenzialabschätzung für Igel (Winterquartiere)

Das Potenzial für Winterquartiere des Braunbrustigels (*Einaceus europaeus*) wird auf Grundlage der Eindrücke vor Ort und der Ergebnisse der vorliegenden Erfassungen (insb. Biotoptypenkartierung) abgeschätzt.

Insgesamt ist das Potenzial für Winterquartiere des Igels im Geltungsbereich des B-Planes 10-118 gering. Ausreichend große Reisig- oder Laubhaufen wären am ehesten in dem Gehölzbereich westlich des Hasenpfuhls zu erwarten, doch auch hier wurde im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der anderen Tiergruppen und der Biotope (Kap. 2.2 - 2.7) lediglich ein geeigneter Reisighaufen festgestellt (s. Abb. 13). Zudem bieten die angrenzenden Gehölzbereiche des Wuhletals und des Kienbergs ausreichend potenzielle Ersatz-Winterquartiere.



Abb. 13: Reisighaufen im UG
(Foto: A. Wolter, B+P (vormals planland GbR))

3. Methodisches Vorgehen

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt nach den folgenden Arbeitsschritten:

1. Ermittlung von relevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), Beschreibung und Bewertung der nachweislich und potenziell im Planungsgebiet vorkommenden relevanten Arten. Die relevanten Arten werden hinsichtlich Vorkommen, Habitatansprüchen, Lebensstätten, Lebensweise, Schutzstatus und Empfindlichkeit beschrieben.
2. Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und der möglichen Betroffenheit bzw. Beeinträchtigungen von relevanten Arten. Darstellung, ob Individuen und/oder die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bzw. die lokale Population der relevanten Arten beeinträchtigt werden können.
3. Prüfung ob und inwieweit artenschutzrechtliche Verbotsnormen (Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbote) nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten durch das Vorhaben berührt werden.
4. Prüfung ob und inwieweit durch gezielte artspezifische Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktion der Lebensstätten / vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) den Anforderungen des Artenschutzes entsprochen wird bzw. werden kann.
5. Prüfung ob Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig sind und ob die Voraussetzungen aus fachlicher Sicht (keine Verschlechterung des Erhaltungszustands, Prüfung des Art. 16, Abs. 1 der FFH-RL) hierzu gegeben sind.

3.1 Relevanzprüfung

Prüfgegenstand in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote sind grundsätzlich sämtliche Arten nach Anhang IV FFH-RL sowie sämtliche europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 VRL, die innerhalb des UG (potenziell) vorkommen.

Zunächst erfolgt eine vorhabenspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums, um jene Arten auszuschließen, für die eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote vorab ausgeschlossen werden kann und die folglich im weiteren Verlauf nicht weiter zu betrachten sind. Das betrifft insbesondere Arten, für welche keine Habitate im Wirkraum des Vorhabens vorhanden liegen, sowie Arten, für die keine Vorkommen im Naturraum bekannt sind.

Grundlage der Abschichtung ist die 2020 von BOSCH & PARTNER GMBH erstellte Tabelle A-8 „Übersicht über die im Land Berlin vorkommenden Anhang IV-Arten“ des Leitfadens „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“ (BOSCH & PARTNER GMBH 2020, S. 53ff). Aktuelle Entwicklungen sind ebenso zu berücksichtigen, wobei auf weitere verfügbare

Daten sowie die Ergebnisse vorhabenspezifischer Bestandserfassungen der verschiedenen Artengruppen und Biotope zurückgegriffen wird. Die Untersuchungen erfolgen verbal-argumentativ.

Eine Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten kann vorab ausgeschlossen werden, da in Berlin keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL bekannt sind.

Die Anzahl der zu betrachtenden Vogelarten ist im Gegensatz zur Anzahl der Anhang IV-Arten sehr groß, weshalb die Betrachtungstiefe für diese Artengruppe differenziert wird. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Leitfadens „Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB“ (BOSCH & PARTNER GMBH 2020) sowie einer vorhabenbezogenen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 16. Februar 2024 (UMWELT- UND NATURSCHUTZAMT DES BEZIRKS MARZAHN-HELLERSDORF 2024).

Für Vogelarten, die ubiquitär, weit verbreitet und ungefährdet sind, reicht i. d. R. eine allgemeine gruppen- oder gildenbezogene Prüfung aus. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass es vorhabenbedingt nicht zu dauerhaften Beeinträchtigungen der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie nachteiligen Veränderungen der lokalen Population kommt.

Anders ist es bei besonders planungsrelevanten Arten, die artspezifisch zu betrachten sind. Besonders planungsrelevant sind ausschließlich regelmäßige Brutvogelarten und ehemalige regelmäßige Brutvogelarten, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie wieder auftreten. Weiterhin gelten folgende Kriterien für die besondere Planungsrelevanz von Vogelarten (vgl. BOSCH & PARTNER GMBH 2020; vgl. STEIOF 2020):

- Vogelarten, die nach Anhang I VRL geschützt sind,
- Vogelarten, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind,
- Vogelarten, die gemäß der Roten Liste Berlin (WITT & STEIOF 2013) einen Gefährdungsgrad von 1, 2, 3 oder R aufweisen oder in der Vorwarnliste geführt werden,
- Vogelarten, die gemäß der Roten Liste Berlin (WITT & STEIOF 2013) einen Bestand von ≤ 50 Revieren/Brutpaaren aufweisen oder kurzfristig starke Bestandsabnahmen bei einer Bestandsgröße von ≤ 100 Revieren/Brutpaaren zu erwarten sind (auch wenn keine Gefährdung vorliegt),
- Vogelarten, die gemäß der Roten Liste Brandenburg einen Gefährdungsgrad von 1, 2, 3 oder R aufweisen.

Folgende Lebensstätten sind auch bei allgemein planungsrelevanten Arten geschützt (STEIOF 2020):

- Nischen und Höhlen, die regelmäßig wiederholt genutzt werden (an Bauwerken und in Bäumen) dauerhaft.
- Alle Nester für die Dauer der Brutzeit und Jungenaufzucht (ansonsten ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG möglich).

- Koloniestandorte dauerhaft (Graureiher, Haussperling, Kormoran, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Uferschwalbe).
- Greifvogelnester dauerhaft (bis 5 Jahre nach letzter Nutzung).

3.2 Übersicht über die relevanten Auswirkungen des Plans

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Wirkungen des Vorhabens bzw. der Planzeichnung entsprechend dem Detaillierungsgrad zum aktuellen Planungsstand darzustellen. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden. Es sind die direkten Wirkungen zu berücksichtigen und ihre Auswirkungen auf geschützte Arten zu beurteilen. Weiterhin können bestimmte Wirkfaktoren wie zum Beispiel Lärm oder Licht auch über den eigentlichen Bereich des Vorhabens bzw. Plans hinausgehen. Die Auswirkungen sind in diesem Fall im erweiterten Wirkungsbereich zu beurteilen.

In der nachfolgenden Tab. 14 werden die potenziell auftretenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von B-Plänen nach BOSCH & PARTNER GMBH (2020) aufgelistet und ihre Relevanz für das vorliegende Vorhaben bewertet.

Tab. 14: Relevanz potenziell auftretender Wirkfaktoren für den B-Plan 10-118

Wirkfaktoren ¹	Prüfung eines erweiterten Wirkungsbereichs ¹	Relevanz für B-Plan 10-118
Baubedingte Wirkungen		
Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. (Teil-)Versiegelung von Lebensräumen, Abbruch von Gebäude(teilen) oder anderen Baustrukturen		x
Veränderung von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. durch Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, -verdichtung		x
Akustische Reize (Schall)	x	x
Optische Reizauslöser/Bewegung	x	x
Licht	x	x
Erschütterungen	x	x
Stoffeinträge bspw. durch Salze, Staub, Schwebstoffe und ggf. Schwermetalle	x	x
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse	x	x

Wirkfaktoren ¹	Prüfung eines erweiterten Wirkungsbereichs ¹	Relevanz für B-Plan 10-118
Barrierewirkung/Zerschneidung	x	x
Fallenwirkung		x
Individuenverluste durch bauliche Aktivitäten		x
Anlagebedingte Wirkungen		
Inanspruchnahme von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen (Überbauung oder Versiegelung von Lebensräumen)		x
Veränderung von Habitat- bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen (temporär und dauerhaft) bspw. durch Bodenabtrag, -umlagerung, -durchmischung, -verdichtung		x
Optische Reizauslöser/Kulissenwirkung	x	x
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse	x	x
Veränderung der Temperaturverhältnisse	x	
Barrierewirkung/Zerschneidung	x	x
Fallenwirkung/Vogelschlag an Glas		x
Betriebsbedingte Wirkungen		
Akustische Reize (Schall)	x	x
Optische Reizauslöser/Bewegung	x	x
Licht	x	x
Erschütterungen	x	
Stoffeinträge bspw. Schwermetalle, Salze, Staub und Schwebstoffe	x	
Barrierewirkung/Zerschneidung	x	x
Individuenverluste bspw. durch Kollision, Vogelschlag		
Veränderung der hydrologischen bzw. hydrodynamischen Verhältnisse	x	
Veränderung der Temperaturverhältnisse	x	

¹ lt. BOSCH & PARTNER GMBH (2020)

3.3 Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände

Nachfolgend werden die zu berücksichtigenden Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (vgl. Kap. 1.1) im Hinblick auf die vorliegende Planung genauer ausgeführt.

Dabei beziehen sich die zu berücksichtigenden Verbotstatbestände auf die Betroffenheit einzelner Individuen durch die objektive Handlung und hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen. Störungsverbote sind nicht unmittelbar an den Ort gebunden, sondern beziehen sich auf bestimmte Zeiten und ebenfalls auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen.

Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind in die Beurteilung einzubeziehen. Falls Schädigungen und erhebliche Störungen dennoch nicht ausgeschlossen werden können, sind die Ausnahmevoraussetzungen von den Verboten zu prüfen.

3.3.1 Tötungsverbot

Hierzu zählen:

- Tötung, Verletzung, Fang oder Nachstellung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Erhöht sich das Risiko der Tötung oder Verletzung für Individuen der betroffenen Art durch das Vorhaben in signifikanter Weise, liegt eine Tötung im Sinne des Verbotstatbestandes vor. Dies ist dann gegeben, wenn das Ausmaß der Gefahr über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Das allgemeine Lebensrisiko beinhaltet zum einen das allgemeine Geschehen in der Natur (z. B. Tod durch natürliche Feinde, Nahrungsmangel, Infektionskrankheiten), zum anderen aber auch Risiken, denen die Individuen einer Art im vom Menschen gestalteten Naturraum ständig ausgesetzt sind, wie etwa Straßen, verglaste Gebäude, Energieleitungen etc.

Das Tötungsverbot ist individuenbezogen zu prüfen. Absehbare Einzelverluste erfüllen nicht zwingend den Verbotstatbestand der Tötung, maßgeblich ist das Kriterium der Signifikanz. Um zu beurteilen, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, sind folgende Parameter zu berücksichtigen (BOSCH & PARTNER GMBH 2020):

- artspezifische Aspekte bzw. Verhaltensweisen (z. B. Flugverhalten, Flughöhen, Aktionsradien der Art, Mortalitäts- und Reproduktionsraten, etc.),

- räumliche Aspekte (Verbreitung der Art im Raum, Anzahl der vorkommenden Individuen, Bedeutung der vorkommenden Habitate bzw. Habitatfunktionen),
- vorhabenspezifische Aspekte (Vorhabentyp, Ausgestaltung des Vorhabens, Lage des Vorhabens zu den Artvorkommen).

Wenn eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Der Eintritt des Tötungsverbots kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Vorbereitung/Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit von Vögeln) vermieden werden.

3.3.2 Störungsverbot

Das Störungsverbot untersagt die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Eine Störung von Individuen kann u. a. durch akustische oder optische Reize wie Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe sowie durch Verkleinerungen von Jagdhabitaten, die Unterbrechung von Flugrouten/Wanderbeziehungen oder Kulissenwirkung erfolgen (LANA 2010; RUNGE et al. 2010).

Für die Beurteilung, ob eine Störungsverbot vorliegt, ist zunächst die lokale Population der betroffenen Art abzugrenzen.

Unter lokaler Population wird der Bestand im räumlichen Zusammenhang verstanden. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Die lokale Population ist unter Berücksichtigung der Autökologie der Art, ihrer Mobilität und ihrer Verteilung im Untersuchungsraum abzugrenzen. Es lassen sich laut LANA (2010) je nach Vorkommen bzw. Verbreitung einer Art folgende zwei Gruppen unterscheiden, für die jeweils die lokale Population ähnlich abgegrenzt werden kann:

- Lokale Population im Sinne „eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“
„Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen.“ (LANA 2010, S. 6)
Beispiele: Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, Vogelansammlungen in Brutkolonien (z. B. Saatkrähe, Lachmöwe), lokale Dichtezentren bildende Arten (z. B. Mittelspecht, Feldlerche)
- Lokale Population im Sinne „eines flächigen Vorkommens“
„Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können planerische Grenzen (Kreise oder Gemeinden) zugrunde gelegt werden.“ (ebd.)
Beispiele: Haussperling, Kohlmeise, revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (z. B. Turmfalke, Waldkauz, Schwarzspecht)

Ist die lokale Population definiert, erfolgt die Prüfung des Störungsverbotens anhand einer artspezifischen Erheblichkeitsabschätzung. Als erheblich werden Störungen durch ein Vorhaben angesehen, wenn z. B.

- die für das Überleben der relevanten Arten notwendigen Verhaltensweisen (z. B. Balz/Werbung, Paarung, Nestbau, Brüten, Jungenaufzucht, Winterruhe/-schlaf) derart beeinträchtigt werden,
- Wanderungszeiten von relevanten Arten (z. B. der Zugvögel, Fledermäuse) beeinträchtigt werden und/oder
- funktionale Einbußen räumlich abgegrenzter Teillebensräume (z. B. Winterquartiere) erfolgen,

sodass eine nachteilige Entwicklung der Größe, des Fortpflanzungserfolgs oder der Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population einer Art nicht auszuschließen ist und sich somit ihr Erhaltungszustand verschlechtern würde.

Zur Bestimmung des Erhaltungszustands der lokalen Population können die Kriterien der LANA verwendet werden: Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur) und vorhandene Beeinträchtigung.

Es wird davon ausgegangen, dass Vorhabenwirkungen, die den Erhaltungszustand des betroffenen Populationsteils nicht verschlechtern, auch keine Beeinträchtigungen des Gesamtbestands im Verbreitungsgebiet des Mitgliedstaates nach sich ziehen.

Der Eintritt des Störungsverbotes kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelung, Verlegung der Bautätigkeiten in verträgliche Zeitfenster; Vermeidung von Zerschneidungswirkungen durch Einrichtung von Querungshilfen bei Straßen) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Schaffung von Nahrungshabitaten zur Stützung der lokalen Population) vermieden werden.

Wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Eintreten des Tötungsverbotes gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, so liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Störungsverbot vor.

3.3.3 Schädigungsverbot

Unter das Verbot der Beschädigung bzw. Zerstörung fallen:

- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) und
- Beschädigung oder Zerstörung der Standorte von wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Laut LANA (2010) werden unter Fortpflanzungsstätten alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres verstanden, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden).

Ruhestätten umfassen sämtliche Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht (z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere) (ebd.).

Bei der Abgrenzung sind weiterhin folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen

- unbesetzte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten, sofern sie regelmäßig genutzt werden bzw. wenn die Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit an die Lebensstätte zurückkehren, sowie
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die zwar ihre Nester, Baue o.ä., nicht aber ihre Reviere regelmäßig wechseln; hier wird ein Verstoß angenommen, wenn ganze, regelmäßig genutzte Reviere vollständig beseitigt werden.

Nicht unter den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten fallen

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die diese regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen; hier gilt die Zerstörung oder Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten nicht als Verstoß gegen die Verbote,
- Nahrungshabitate, Jagdreviere sowie Wanderkorridore und Flugrouten, sofern durch ihre Beschädigung nicht die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (essenzielle Habitatbestandteile), und
- potenzielle Lebensstätten, d.h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die Definition von Fortpflanzungs- und Ruhestätten lässt sich bezüglich der Abgrenzung je nach Art enger bzw. weiter fassen. Es können zwei Fälle unterschieden werden (vgl. EUROPÄISCHE KOMMISSION 2021, LANA 2010):

- Enge Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei Arten mit größeren Raumansprüchen, bei denen die Fortpflanzungs- und Ruhestätte meist kleinere, klar abgrenzbare Orte innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes umfasst (z. B. der Horstbaum des Mäusebusards).
- Weite Auslegung des Begriffs der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei Arten mit relativ kleinen Aktionsradien bzw. bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bei denen das weitere Umfeld bei der räumlichen Abgrenzung mit einzubeziehen ist, so dass nicht mehr nur der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz als zu schützende Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres (z. B. das gesamte Brutrevier der Nachtigall).

Es ist möglich, den Eintritt des Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Mit Vermeidungsmaßnahmen, die am Vorhaben ansetzen, sollen schädigende Wirkungen vollständig vermieden oder aber so vermindert werden, dass keine erheblichen Auswirkungen erfolgen. Zu den Vermeidungsmaßnahmen zählen bspw.

- räumliche Vermeidung (z. B. Aussparung konkret bekannter Nist-/Quartierstandorte, Erhalt von Laichgewässern),
- Aufrechterhaltung von Wander- und Wechselbeziehungen (z. B. durch Vorsehen von Querungshilfen) und
- Minderung von dauerhaften betriebsbedingten Beeinträchtigungen (Lärmschutz).



Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) hingegen beziehen sich auf die jeweils betroffene Art bzw. die Erhaltung der Funktion der betroffenen Lebensstätte für die lokale Population (z. B. Neuschaffung von Quartieren, Anbringen von Nisthilfen). Ein direkter räumlicher und funktionaler Bezug zum betroffenen Habitat muss gegeben sein.

Wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird – auch wenn dies über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet wird – so liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot vor.

3.3.4 Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Für Vorhaben besteht die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall durch die nach Landesrecht zuständige Behörde, wenn z. B. andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art gegeben sind (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Punkt 5).

Allerdings darf eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 nur unter den Bedingungen zugelassen werden, dass

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- keine Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Population einer Art erfolgen und
- soweit Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält.

Da Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL das Verweilen von Populationen betroffener Arten „in einem günstigen Erhaltungszustand“ als Bedingung beinhaltet, erhält die Ausnahmeregelung für ggf. betroffene Anhang IV-Arten erhöhte Anforderungen.

Für die erforderliche Abwägung ist es relevant, wie gravierend sich Verbotverletzungen auf den Bestand einer betroffenen Art auswirken und inwieweit artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG dazu beitragen können, den günstigen Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht zu verschlechtern.

Zusätzlich zu beachten sind Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VRL, welche sich auf die erforderlichen Angaben für die Abweichungen bzw. Ausnahmen beziehen.

4. Relevanzprüfung

Gemäß dem Ergebnis der Abschichtungen nach BOSCH & PARTNER GMBH (2020) sind sieben der in Berlin vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL im Rahmen des Vorhabens potenziell von artenschutzrechtlichen Verboten betroffen und daher genauer zu betrachten (vgl. Tab. 18 im Anhang). Hinzu kommen nach Tabelle A-7 „Übersicht über die im Land Berlin vorkommenden europäischen Vogelarten sowie Einordnung der Planungsrelevanz“ (ebd., S. 46ff) sowie gemäß der Stellungnahme der UNB (UMWELT- UND NATURSCHUTZAMT DES BEZIRKS MARZAHN-HELLERSDORF 2024) insgesamt vier artspezifisch zu prüfende Brutvogelarten, von denen drei in Berlin als ungefährdet gelten (vgl. Tab. 19 im Anhang). Die nachfolgende Tab. 15 fasst alle zu prüfenden Arten zusammen.

Tab. 15: Potenziell betroffene Anhang IV-Arten sowie artspezifisch zu betrachtende Vogelarten

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL D	RL B	Vorkommen/ Bemerkung
Vögel				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	2 B-Revier (wahrscheinliches Brüten)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	1 B-Revier (wahrscheinliches Brüten)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	1 B-Revier (wahrscheinliches Brüten)
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	3	1 B-Revier (wahrscheinliches Brüten)
Säugetiere – Fledermäuse				
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	2	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019), potenzielles Jagdhabitat
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023), potenzielles Jagdhabitat
Rauhauflfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	3	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019), potenzielles Jagdhabitat
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023), potenzielles Jagdhabitat
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	*	-	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019), potenzielles Jagdhabitat
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	geringes Habitatpotenzial, kein Nachweis (B+P 2023, BECKER 2023), Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt (SNB 2019)

Deutscher Artname	Wiss. Artname	RL D	RL B	Vorkommen/ Bemerkung
Insekten – Schmetterlinge				
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	3	Fortpflanzungshabitat nachgewiesen (EXNER 2023)

RL = Rote Listen – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

RL D = Rote Listen Deutschlands: GRÜNEBERG et al. (2015), MEINIG et al. (2020), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b), REINHARDT & BOLTZ (2011), RENNWALD et al. (2011)

RL B = Rote Listen Berlins: GELBRECHT et al. (2022), KLAWITTER et al. (2005), KÜHNEL et al. (2017b), WITT & STEIOF (2013)

Die restlichen 15 erfassten Brutvogelarten sind gruppen- bzw. gildenbezogen zu prüfen. Sie teilen sich nach Tabelle A-20 „Zuordnung der Vogelarten zu Gilden“ (BOSCH & PARTNER GMBH 2020, S. 118ff) auf folgende Gruppen bzw. Gilden auf:

Tab. 16: Zuordnung der erfassten allgemein planungsrelevanten Brutvogelarten zu Gilden

Gilde	Deutscher Artname	Wiss. Artname
Baumbrüter (3 Arten)	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Bodenbrüter (2 Arten)	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Boden-/Freiestbrüter in Gewässernähe (1 Art)	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Gebüsch-/Staudenbrüter (6 Arten)	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Höhlen-/Spaltenbrüter (3 Arten)	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>

Quelle: BOSCH & PARTNER GMBH (2020, S. 118ff)



Vogelarten, die im UG nur als Nahrungsgäste auftreten oder bei denen kein konkreter Brutverdacht besteht, werden nicht genauer betrachtet, da bei diesen Arten keine Brutreviere betroffen sind. Da zudem in den verbleibenden Bereichen des Jelena-Friedensparks sowie in den westlich angrenzenden Grünflächen ausreichend gleich- und höherwertige alternative Nahrungs- oder sonstige Teilhabitate zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich keine essenzielle Bedeutung für diese Arten besitzt, sodass eine weitere Prüfung entfällt. Potenzielle (zukünftige) Vorkommen von Brutvogelarten, bei denen 2023 ein mögliches Brüten (z. B. Brutzeitfeststellung) vermerkt wurde, finden außerdem nachfolgend über die gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung (s. Kap. 7.3) sowie über die allgemeingültigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (s. Kap. 6.1, z. B. Bauzeitenregelung, Ökologische Baubegleitung) Berücksichtigung.

5. Übersicht über die relevanten Wirkungspfade/Wirkfaktoren

Die Wirkfaktoren des Vorhabens können aufgrund zeitlicher und bautechnologischer Aspekte unterschiedliche Beeinträchtigungen durch Bau, Anlage und Betrieb verursachen. Im Folgenden werden die für den B-Plan 10-118 relevanten Wirkungspfade bzw. Wirkfaktoren (vgl. Tab. 14, S. 51) bezogen auf die zu prüfenden Arten betrachtet.

5.1 Baubedingte Wirkungen

Inanspruchnahme und Veränderung von (Teil-)Habitaten bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen

Baubedingt kommt es vor Baubeginn im Zuge der Baufeldeinrichtung zu Verlusten von Bäumen und Sträuchern, die als Brutlebensraum für Baum- und Gebüschbrüter dienen können. Im Bereich der Baustraßen und weiteren bauzeitlich genutzten Flächen wird die Krautschicht einschließlich der Vorkommen von Raupenfraßpflanzen der geschützten Falter temporär beansprucht. Eine relevante Beeinträchtigung von Zauneidechsen und Fledermäusen ist nicht zu erwarten, da durch die Bautätigkeiten jeweils nur potenzielle Jagdhabitats bzw. Übertragungsquartiere geringer Bedeutung betroffen sind.

Akustische Reize (Schall)

Baubedingte Lärmimmissionen können zu temporären Störungen führen. Diese können sich artspezifisch und ggf. seasonspezifisch unterschiedlich auf Arten und deren Fluchtverhalten auswirken. Der Osten des Gebietes ist ohnehin schon durch Straßenlärm vorbelastet, sodass die baubedingten Lärmimmissionen hier von geringerer Bedeutung sind.

Optische Reizauslöser/Bewegung

Es können baubedingte optische Beeinträchtigungen durch Bewegungen von Personen und Fahrzeugen auftreten. Optische Störreize wirken aufgrund differierender Empfindlichkeiten artspezifisch unterschiedlich. Die Bedeutung der baubedingten optischen Beeinträchtigungen nimmt vor dem Hintergrund der bestehenden Straßen Richtung Osten hin ab.

Licht

Durch Fahrzeugscheinwerfer und Baustellenbeleuchtung sind Beeinträchtigungen möglich. Diese können sich artspezifisch unterscheiden. Die bestehende Beleuchtung und der Verkehr auf den angrenzenden Straßen sorgen im Osten des Gebietes für eine untergeordnete Bedeutung der Lichtimmissionen.

Erschütterungen

Erschütterungen können bauzeitlich erfolgen und zu störungsbedingten Scheuchwirkungen führen, die insbesondere bodennah lebende Arten betreffen.

Stoffeinträge

Baubedingte Schadstoffeinträge mit schädigenden Auswirkungen auf faunistische Arten/Habitate sind unter Berücksichtigung eines geordneten Baubetriebs und einer rechtlich gebotenen Sorgfaltspflicht nicht zu erwarten.

Veränderung der hydrologischen Verhältnisse

Baubedingt ist im Fall von Tiefbauarbeiten mit lokalen Veränderungen der Bodenwasserverhältnisse zu rechnen. Aufgrund der starken zeitlichen Begrenzung sind keine schädigenden Auswirkungen auf faunistische Arten/Habitate zu erwarten.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die Baustelle einschließlich der Bauzäune und -container, Materiallager und Baumaschinen stellt grundsätzlich eine potenzielle Barriere dar. Die umgebenden Parkflächen bieten allerdings eine ausreichende Ausweichmöglichkeit für großräumig aktive Arten, sodass der Barrierewirkung höchstens für Arten mit kleinem Aktivitätsradius relevant sein könnte.

Fallenwirkung

Baugruben können für bodenbewohnende Arten zur Falle werden. Für flugfähige Arten hat die Baustelleneinrichtung im von einer hohen Strukturvielfalt geprägten urbanen Umfeld hingegen keine relevante Fallenwirkung.

Individuenverluste durch bauliche Aktivitäten

Individuenverluste können im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Bewegung von Baumaschinen bzw. Umlagerung von Baumaterialien auftreten. Die Betroffenheit der faunistischen Arten ist artspezifisch vom Fluchtverhalten sowie ggf. saisonspezifisch unterschiedlich.

5.2 Anlagebedingte Wirkungen

Inanspruchnahme und Veränderung von (Teil-)Habitaten bzw. Vegetations-/Biotopstrukturen

Durch die Errichtung der Gebäude, Schwimmbecken und Wege kommt es zu Neuversiegelungen und einem dauerhaften Verlust von Biotopen. Der Außenbereich abseits der Schwimmbecken wird der Nutzung entsprechend überwiegend naturfern parkartig gestaltet sein, was einer Abnahme der Habitatqualität entspricht.

Optische Reizauslöser/Kulissenwirkung

Da die Gebäude überwiegend in den bestehenden Hügel eingebunden werden sollen und der Außenbereich weitgehend frei von hoher und massiver Bebauung bleiben soll, ist die erwartbare Kulissenwirkung gering. Relevante Beeinträchtigungen faunistischer Arten/Habitats werden daher insbesondere vor dem Hintergrund der Lage im urbanen Raum nicht erwartet.

Veränderung der hydrologischen Verhältnisse

Anlagebedingt werden die vorhandenen Gewässer im Bereich des geplanten Multifunktionsbades entfallen. Da es sich dabei ausschließlich um temporäre Gewässer sehr geringer Ausdehnung handelt, sind keine relevanten Beeinträchtigungen gewässergebundener Arten wie z. B. der gewässernah brütenden Vögel zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das Grundwasser werden ebenfalls nicht erwartet.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Aufgrund der überwiegenden Einbindung der Gebäude in den bestehenden Hügel und der parkähnlichen Gestaltung des Außenbereichs abseits der Schwimmbecken stellt das geplante Multifunktionsbad für die meisten Arten anlagebedingt keine Barriere dar. Zudem bieten die umgebenden Parkflächen eine ausreichende Ausweichmöglichkeit. Nur für Arten mit kleinem Aktivitätsradius, die auf extensiv genutzte oder naturnahe Lebensräume angewiesen sind, ist eine relevante Betroffenheit von der Barrierewirkung zu erwarten.

Fallenwirkung/Vogelschlag an Glas

Vor allem die geplanten Schwimmbecken stellen potenzielle Fallen für bodenbewohnende Arten dar, die sich aus eigener Kraft oft nicht mehr aus dem Wasser retten können.

Das Risiko von Vogelschlag an Glas ist ohne konkreten Gebäudeentwurf zwar noch nicht final zu bewerten, es sind jedoch aufgrund der überwiegenden Einbindung der Gebäude in den bestehenden Hügel zumindest keine starken Beeinträchtigungen zu erwarten.

5.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Akustische Reize (Schall)

Durch den Betrieb des Freibades sind insbesondere in der warmen Jahreszeit und tagsüber akustische Störungen zu erwarten. Diese können sich artspezifisch und ggf. seasonspezifisch unterschiedlich auf Arten und deren Fluchtverhalten auswirken. Vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung des Gebietes als Park verringert sich die Bedeutung der zusätzlichen betriebsbedingten Lärmimmissionen, zudem nimmt diese mit zunehmender Nähe zu den angrenzenden Straßen weiter ab.

Optische Reizauslöser/Bewegung

Gleich den betriebsbedingten akustischen Beeinträchtigungen sind auch die optischen Störungen größtenteils auf die warme Jahreszeit und die Tagstunden beschränkt und vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen zu bewerten. Je nach Art und ggf. Saison fällt die Reaktion auf die Bewegungen der Menschen im Freibad zudem unterschiedlich aus.

Licht

Da sich die Nutzung des Freibades überwiegend auf die Tagzeit beschränkt, sind die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen durch Licht eher gering. Die für den Betrieb notwendige Beleuchtung der Gebäude und Zuwegungen stellt hinsichtlich der Lage im urbanen Raum keine zusätzliche relevante Beeinträchtigung dar.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Die Barrierewirkung ist insbesondere in der warmen Jahreszeit und tagsüber gegeben, wenn die Bewegung der Menschen im Freibad für faunistische Arten eine Störung beim Durch- bzw. Überqueren der Fläche darstellen kann. Die Beeinträchtigung kann sich dann je nach Art unterschiedlich stark auswirken. Die anhaltende intensive Pflege der Freiflächen führt zu einer potenziell stärkeren Betroffenheit von Arten mit kleinem Aktivitätsradius, die auf naturnähere Lebensräume angewiesen sind.

Die Lage im urbanen Raum, die tlw. temporäre Art der Störung, die Vorbelastung des Gebietes durch die bestehende Nutzung als Park und die Ausweichmöglichkeit in angrenzende Parkbereiche verringern die Bedeutung der betriebsbedingten Barrierewirkung.

6. Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Um die Entstehung von (relevanten) Beeinträchtigungen zu verhindern, ist eine Reihe möglicher Maßnahmen umzusetzen, die im Folgenden aufgeführt werden. Hierunter fallen zunächst z. B. folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die direkt am Vorhaben ansetzen:

Allgemeiner bauzeitlicher Schutz für Tiere und Pflanzen

Um die an das Vorhaben angrenzenden Gehölzbestände mit (potenziellen) Habitaten bestmöglich zu erhalten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nach Möglichkeit Optimierung des Erhalts von Bäumen, insbesondere Altbäumen mit Höhlen,
- nach Möglichkeit Minimierung der Beseitigung des Gehölzaufwuchses,
- Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes (Schutz von Vegetationsbeständen),
- bauzeitlicher Gehölzschutz/Einzelbaumschutz: Durchführung von Gehölzschutz- und Baumschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) an unmittelbar an den Baubereich angrenzenden Bäumen und Gehölzbeständen,
- allgemeine und rechtlich gebotene Sorgfaltspflicht im Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen und dem Umgang mit Baumaschinen.

Gestaltung der Gebäudefassade

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas und anderen spiegelnden Flächen und zur Verringerung der Kulissenwirkung der Gebäude ist Folgendes vorgesehen:

- Berücksichtigung des Vogelschutzes bei der Planung mit Hilfe des Bewertungsverfahrens (LAG VSW 2021, Tab. 3: „Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas“),
- Vermeidung von transparenten Scheiben (v. a. an Anbauten) und von spiegelnden Scheiben (v. a. in der Nähe von Bäumen und Sträuchern),
- Verwendung von geprüften hoch wirksamen Markierungen.

Zusätzlich ist die Möglichkeit der Integration von Fledermauskästen und Nisthilfen für gebäudebrütende Vögel an geeigneten Stellen der Gebäudefassade zu prüfen.

Beleuchtung

Zur Vermeidung von Tierfallen (z. B. für Insekten und Zugvögel) sind bei dem Einsatz von Beleuchtung nach LAG VSW (2021) folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Verwendung störungsarmer Beleuchtung wie z. B. warmweißer LED-Leuchtmittel (3000 K) oder LED Amber (1800 – 2200 K),

- Verwendung von abgeschirmten Leuchten mit geschlossenem Gehäuse und Abstrahlrichtung nach unten sowie niedrigen Sockelleuchten,
- Abdunkelung und/oder Abschaltung der nicht sicherheitstechnisch erforderlichen Innen- und Außenbeleuchtung von 22 Uhr bis Sonnenaufgang,
- Vermeidung des Anstrahlens von (potenziellen) Fledermausquartieren.

Bepflanzung

Bei der Bepflanzung der Außenbereiche und der Begrünung der Dachfläche ist Folgendes zu beachten:

- Anpflanzung heimischer und insektenreicher Arten (s. Abb. 14 und Abb. 15) zur Förderung des Nahrungsangebotes für Vögel und Fledermäuse und zur Vernetzung von Teillebensräumen (vor dem Hintergrund des allgemeinen Insektenrückgangs von besonderer Wichtigkeit),
- Prüfung der Möglichkeit der Begrünung einzelner Fassadenbereiche mit insektenreichen Arten wie z. B. Efeu (*Hedera helix*) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*), wobei letzteres auf Rankhilfen angewiesen ist.



Abb. 14: Gehölzarten und deren Früchte fressende Vogelarten
(nach SENSTADTUM o.J.)

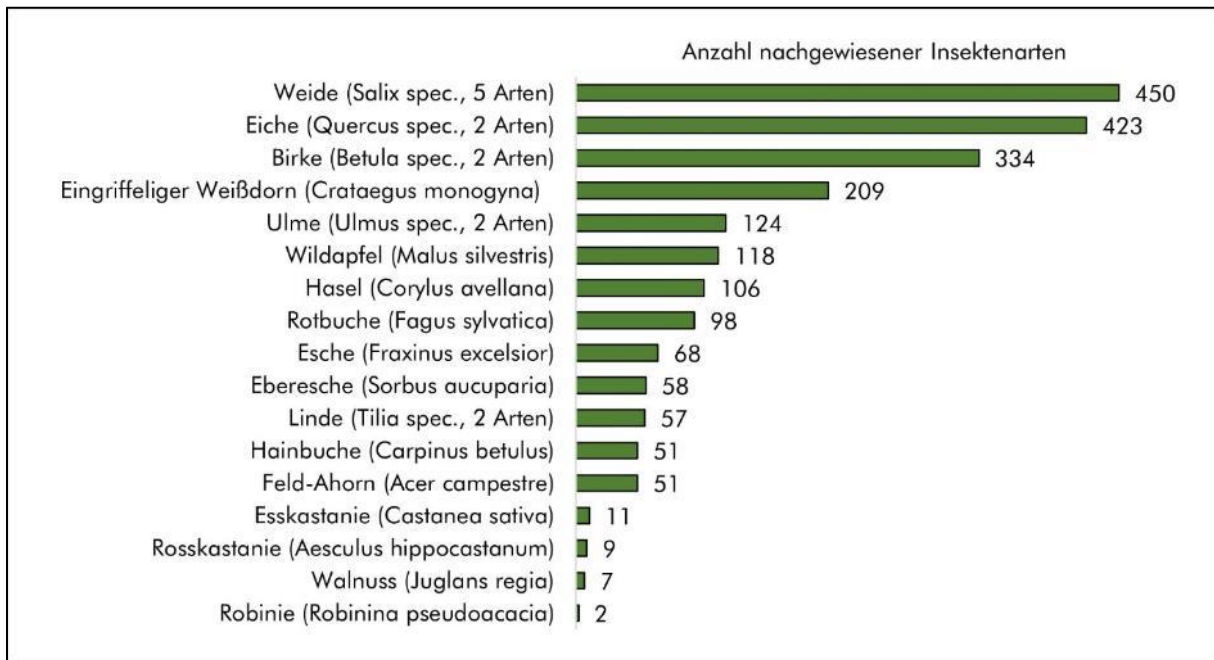


Abb. 15: Baumarten und daran lebende Insektenarten
(Quelle: LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN o.J.)

Zusätzlich können entsprechend der in Kap. 4 durchgeführten Relevanzprüfung Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf bestimmte Arten bzw. Artengruppen festgelegt werden (s. u.). Neben den Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn werden ggf. auch funktionserhaltende Maßnahmen in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bzw. „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures) einbezogen. Durch diese Maßnahmen, die im Vorfeld des Vorhabens durchzuführen sind, sollen qualitative wie quantitative Beeinträchtigungen geschützter Arten vermieden oder gemindert werden. Wesentlich ist, dass die Maßnahmen sich auf die betroffenen Arten beziehen und im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen. Dazu zählt z. B. die Schaffung von zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirksamen Ersatzhabitaten, um so einen günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten.

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und vorgezogenen Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen (A_{CEF}) aufgeführt, die erforderlich sind, um artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu vermeiden oder zu mindern.

Außerdem werden zusätzliche kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (A) aufgeführt mit dem Ziel, lokale Populationen geschützter Arten bzw. Artengruppen zu fördern. Diese Maßnahmen sind zur Vermeidung von Zugriffsverboten nicht zwingend erforderlich, können aber einen sinnvollen Beitrag leisten.

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes

Zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen und Beeinträchtigungen der geschützten faunistischen Arten sind der Baubeginn sowie Rodungen von Bäumen und die Räumung des Baufeldes auf die Zeit außerhalb der Reproduktionszeit (also vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) zu beschränken. Um eine Aneignung von Lebensstätten im Baubereich während der Bauphase zu vermeiden, sollte eine Baupause eine Länge von einer Woche nicht überschreiten.

2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten

Der Eingriffsbereich ist so zu wählen, dass wertvolle Lebensräume und Lebensstätten im Geltungsbereich nach Möglichkeit erhalten bleiben. Hierzu zählen im Eingriffsbereich v. a. Kleingewässer und Gehölze. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Betrieb des Multifunktionsbades Störungen über den Eingriffsbereich hinaus verursachen und somit die Qualität von angrenzenden Lebensräumen beeinträchtigen kann.

3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere

Die zu rodenden Altbäume und das ggf. zu entfernende Gebäude auf dem Plateau sind mindestens ein Jahr vor Abbruch bzw. Fällung erneut durch eine fachkundige Person mittels geeigneter Methoden (z. B. Endoskop) auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse oder zumindest Bäume mit hohem Quartierpotenzial festgestellt, so sind in Abstimmung mit der UNB geeignete Maßnahmen wie z. B. vor Baubeginn wirksame Ersatzquartiere zu entwickeln und umzusetzen (vgl. 11 A).

Unmittelbar vor Abbruch bzw. Fällung sind die Untersuchungen zu wiederholen und ggf. in Abstimmung mit der UNB Maßnahmen zum Schutz betroffener Tiere einzuleiten.

4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten

Zu rodende Bäume und Sträucher sind unmittelbar vor der Fällung durch eine fachkundige Person auf Niststätten für Brutvögel zu untersuchen. Werden bei den Kontrollen Bruthöhlen festgestellt, so sind in Abstimmung mit der UNB geeignete Maßnahmen wie z. B. Nisthilfen zu entwickeln und umzusetzen (vgl. 12 A).

Bei der Kontrolle sind auch andere geschützte Lebensstätten (z. B. Eichhörnchenkobel) zu berücksichtigen.



5 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse

Bereiche mit Habitatpotenzial für die Zauneidechse sind zwei Aktivitätsphasen vor Baubeginn erneut auf Vorkommen zu untersuchen. Werden dabei keine Zauneidechsen nachgewiesen, so sind mögliche Versteckmöglichkeiten (z. B. Steinhaufen, Totholz) aus dem Baufeld zu entfernen, um eine Ansiedlung bis um Baubeginn zu erschweren.

Im Nachweisfall werden, um Beeinträchtigungen im Zuge der Baufeldfreimachung auszuschließen, folgende Schritte durchgeführt:

- Vergrämung der Zauneidechsen aus dem Bereich des Baufeldes in der letzten Aktivitätsphase vor Baubeginn durch Reduzierung der Versteckmöglichkeiten,
- Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune (s. 6 V_{AFB}),
- Abfangen und Umsiedeln ggf. innerhalb der Schutzzäune verbliebener Individuen möglichst vor der Eiablage,
- ggf. Entwicklung und Umsetzung von Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen bei entsprechender Bedeutung des Vorkommens für die lokale Population.

Sollte die Umsetzung des Bauvorhabens nicht wie derzeit vorgesehen 2026 beginnen können, so ist in diesem Jahr eine Wiederholung der Reptilienkartierung zur Aktualisierung der Bestandserfassung und -bewertung vorzunehmen.

6 V_{AFB} – Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune

Im Frühjahr vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechsen sind rund um das Baufeld überklettersichere Schutzzäune fachgerecht aufzustellen, um das Einwandern der Tiere in das Baufeld zu verhindern. Die Schutzzäune sollten geeignet sein, ggf. auch andere wandernde Kleintiere (z. B. Amphibien aus dem angrenzenden Wuhletal) vom Eindringen in das Baufeld abzuhalten. Die Reptilienschutzzäune sind anschließend regelmäßig von der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) (s. 9 V_{AFB}) auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

Werden nach Errichtung der Schutzzäune innerhalb des Baufeldes Reptilien oder Amphibien gefunden, so sind ÖBB und UNB umgehend darüber zu informieren. Anschließend sind die Tiere unter Begleitung der ÖBB fachgerecht und vorsichtig über den Zaun aus dem Baubereich zu versetzen.

7 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle und Mahd der Raupennährpflanzen

Im Jahr vor Baubeginn sind die Raupennährpflanzen des Großen Feuerfalters im Baufeld erneut auf Eier zu untersuchen, um die Bedeutung des Vorkommens für die lokale Population zu erfassen und ggf. CEF-Maßnahmen einzuleiten (s. 10 A_{CEF}). Anschließend sind Bestände dieser Pflanzen außerhalb der Larvalzeit, also in der Phase von der Verpuppung der Larven bis zur Eiablage (ca. Mitte Juni), schonend abzumähen. Zu den Raupennährpflanzen des Großen Feuerfalters zählen alle nicht sauren Ampferarten. Das Mahdgut ist auf der Fläche zu belassen, damit sich die Falter ungestört entwickeln können. Bis zum Baubeginn ist das erneute Aufwachsen von Raupennährpflanzen im Eingriffsbereich durch regelmäßige Mahd zu verhindern, sodass keine erneute Eiablage erfolgen kann.

Für den unwahrscheinlichen Fall, dass bis Baubeginn auch der Nachtkerzenschwärmer die im Baufeld vorhandenen Larvalpflanzen – hierzu zählen Arten der Gattungen Epilobium und Oenothera – zur Eiablage nutzen sollte, sind deren Bestände sicherheitshalber in das Mahdregime aufzunehmen.

8 V – Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Lebensstätten des Igels

Abweichend von der allgemeinen Baufeldfreimachung erst ab Oktober (s. 1 V_{AFB}) sind potenzielle Winterquartiere des Igels (z. B. dichte Hecken, Reisighaufen) bereits im September vor Baubeginn zu entfernen, sodass sich Igel für ihren Winterschlaf einen geeigneten Ort außerhalb des Baufeldes suchen. Reisig- und Laubhaufen sind dabei vorsichtig und händisch abzutragen, um tagsüber ruhende Igel nicht zu verletzen und ihnen die Flucht zu ermöglichen. Sollten bei der Strukturentfernung Igelnester mit Jungen entdeckt werden, so kann nach Abstimmungen zwischen ÖBB (s. 9 V_{AFB}) und UNB eine sachgemäße Umsetzung erfolgen.

Sollten potenzielle Winterquartiere doch während der Zeit des Winterschlafs (Oktober bis März) entfernt werden müssen, so sind sie unter fachgutachterlicher Aufsicht händisch abzutragen.

Wenn im Verlauf der Bauarbeiten innerhalb des Baufeldes Igel gefunden werden, sind die Arbeiten einzustellen und die ÖBB sowie UNB zu informieren.

9 V_{AFB} – Ökologische Baubegleitung

Im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der hier formulierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Hinblick auf mögliche Zugriffsverbote besonders planungsrelevanter Arten(gruppen) sowie die angestrebten Entwicklungs- und Pflegeziele durch fachlich qualifizierte und zertifizierte Personen vor und während der Bautätigkeiten durchzuführen.

Zu den Aufgaben der ÖBB zählen:

- Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange unmittelbar vor Baubeginn,

- Unterweisung aller Baubeteiligten vor Baubeginn über artenschutzrechtliche Maßnahmen,
- regelmäßige Kontrolle der fachgerechten Umsetzung aller Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen,
- Protokollierung der Kontrollen (Weitergabe der Protokolle an die UNB alle 14 Tage),
- bei Feststellung artenschutzrechtlicher Konflikte: Abstimmung mit dem Auftraggeber und der UNB sowie Begleitung oder ggf. Ergreifung geeigneter Maßnahmen.

6.2 CEF-Maßnahmen

10 A_{CEF} – Aufwertung von Larvalhabitaten

Ergibt sich aus der vorherigen Kontrolle der Raupenfraßpflanzen des Großen Feuerfalters (s. 7 V_{AFB}), dass im Rahmen der Baufeldfreimachung relevante Larvalhabitate verloren gehen, für die im Umfeld der Baumaßnahme keine ausreichenden Ausweichmöglichkeiten bestehen, so sind diese durch Einrichtung einer geeigneten CEF-Fläche auszugleichen. Hierzu ist durch gezielte Ansaat und/oder Schaffung von Störstellen ein lückiger Bestand nicht-saurer Ampferarten zu fördern. Die Fläche ist so einzurichten, dass sie im Jahr vor Baubeginn als gleichwertige Alternative zur Eiablage entwickelt ist. Sie ist an den Großen Feuerfalter angepasst zu pflegen, d. h. die Mahd ist abschnittsweise und schonend sowie nicht während der Eiablagezeit durchzuführen.

Die genaue Vorgehensweise ist rechtzeitig mit der UNB abzustimmen.

6.3 Zusätzliche kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen

11 A – Anbringen von Fledermauskästen

Durch das Entfernen des Gebäudes sowie durch die Rodung von Bäumen entfallen ggf. Fledermausquartiere. Auch die Rodung von möglicherweise vorhandenen Höhlenbäumen mit hohem Quartierpotenzial erhöht den Druck auf Quartiere in der Umgebung (auch durch andere Arten, z. B. höhlenbrütende Vögel oder Wespen).

Um diese Effekte auszugleichen, ist es sinnvoll, alternative Lebensstätten für die betroffenen baumhöhlenbewohnenden Arten zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es einer erneuten Untersuchung des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf genutzte Quartiere bzw. hohe Quartierpotenziale im letzten Aktivitätszeitraum vor der Baufeldfreimachung. Anschließend sollten für jeden entsprechenden Baum je zwei Fledermauskästen in der Umgebung installiert werden. Die Typen der zu

installierenden Fledermauskästen sind aufgrund der nachgewiesenen Quartiere bzw. Quartierpotenziale bedürfnisorientiert auszuwählen und dauerhaft fachgerecht zu erhalten.

12 A – Anbringen von Nisthilfen

Durch die Rodung von Bäumen entfallen ggf. auch Niststätten für höhlen-/spaltenbrütende Vögel. Es ist daher sinnvoll, alternative Lebensstätten für die betroffenen Arten zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es einer erneuten Untersuchung der zu rodenden Bäume auf genutzte und potenzielle Bruthöhlen im letzten Brutzeitraum vor der Baufeldfreimachung. Anschließend sollten für jeden Höhlenverlust je 1 – 2 Nisthilfen für die (potenziell) betroffenen Arten an geeigneten Orten in der Umgebung installiert werden. Die Nisthilfen sind dauerhaft fachgerecht zu erhalten.



7. Prüfung der Verbotstatbestände

Die möglichen Beeinträchtigungen werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen allgemeinen Minderungsmaßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB} bis 9 V_{AFB} sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 10 A_{CEF} dahingehend geprüft, ob hierdurch folgende Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) eintreten können:

- Tötungsverbot: Beeinträchtigung von Individuen und deren Entwicklungsformen,
- Störungsverbot: Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten,
- Schädigungsverbot: erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Die Beurteilung der genannten möglichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Zugriffsverbotstatbestände erfolgt art- bzw. artgruppen- und standortspezifisch, d. h. Lebensraumansprüche, Verhalten und deren spezifischen Empfindlichkeiten werden berücksichtigt.

Die Darstellung der Arten und die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz in Form von Artenblättern. Darin werden für die jeweilige zu betrachtende Art die Grundinformationen, der Schutz- und Gefährdungsstatus, die Lebensansprüche und Verhaltensweisen, die Nachweisquelle/Lebensstätten im Wirkraum, die mögliche Konfliktsituation durch das Vorhaben sowie die daraus ggf. resultierenden Prognosen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG – unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – zusammengetragen. Aus diesen Faktoren wird ermittelt, inwieweit ggf. weitere Rechtsfolgen abzuleiten sind.

Die Darstellung und die Prüfung der Verbotstatbestände für allgemein planungsrelevante Vogelarten erfolgt gruppen- bzw. gildenbezogen anhand einer tabellarischen Zusammenfassung.

Die Vermeidungsmaßnahme Ökologische Baubegleitung (9 V_{AFB}) gilt für alle im Gebiet (potenziell) vorkommenden Arten bzw. Artengruppen zusätzlich zu den jeweiligen spezifischen Maßnahmen und wird in den Artensteckbriefen daher nicht einzeln aufgeführt. Sie dient der Kontrolle aller allgemeinen und spezifischen Artenschutzmaßnahmen und soll deren Erfolg sicherstellen, ggf. auch durch die Veranlassung kurzfristiger Anpassungen.

7.1 Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

7.1.1 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Auch wenn keine Nachweise für die Wasserfledermaus aus dem UG vorliegen, so stellt dieses doch ein potenzielles Jagdhabitat und Standort von Übertragungsquartieren dar. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind aufgrund der durchaus höherwertigen Ausweichmöglichkeiten allerdings keine relevanten Störungen oder Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades zu erwarten. Das Tötungsrisiko kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Berlin 2	Erhaltungszustand (Brandenburg) <input checked="" type="checkbox"/> fv (günstig) <input type="checkbox"/> uf1 (ungünstig – unzureichend) <input type="checkbox"/> uf2 (schlecht/ungünstig)
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BRINKMANN et al. 2012): <p>Lebensraum: V. a. Stillgewässer, Wälder und Forsten, Siedlungsräume. Jagdgebiete: v.a. Stillgewässer und ruhige Flussabschnitte, daneben in Wäldern und über Wiesen.</p> <p>Lebensstätte: Sommer- und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Spalten in Brücken, seltener Fledermauskästen. Winterquartiere in ehemaligen Bergwerksstollen, Bunkern, Kellern.</p> <p>Verhaltensbiologie: Nutzung der Wochenstubenquartiere von April/Mai bis August, Geburt ab Mitte/Ende Juni, Paarungszeit ab Ende August/Anfang September (SIMON et al. o.J.[a]), Besetzung der Winterquartiere September/Oktober bis März/April, ausnahmsweise Flugaktivitäten während des Winters (SKIBA 2009).</p> <p>Sonstige Aspekte: Überwiegend strukturgebunden. Regelmäßiger Wechsel der Wochenstubenquartiere (selten > 1 km voneinander entfernt) und der Tagesquartiere (SIMON et al. o.J.[a]), Jagdgebiete meist in der Nähe von Wochenstubenquartieren (i. d. R. bis 4 km entfernt). Hohe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p> <p>Lokale Population: Zur lokalen Population zählt die Gesamtheit der Wasserfledermäuse, die ihre Sommer-/Wochenstubenquartiere in bis zu 4 km Entfernung haben und somit potenziell im UG jagen.</p> <p>Laut KLAWITTER et al. (2003) ist die Wasserfledermaus in Berlin stark gefährdet, was sich v. a. durch</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Lebensraumverluste (z. B. durch Wasserbau, Gebäudesanierungen) begründet, aber auch durch Gefährdungen im Winterquartier. Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist günstig, in Berlin sind Vorkommen in den meisten Teilen der Stadt bekannt (SNB 2019).

Im UG erfolgte 2023 keine Erfassung der Fledermäuse. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurde jedoch eine Potenzialabschätzung vorgenommen, der zufolge das UG ein potenzielles Jagdhabitat darstellt. Vorkommen innerhalb derselben 10 x 10 km²-Rasterfläche sind allerdings nicht bekannt (SNB 2019).

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Auch wenn das Quartierpotenzial innerhalb des UG als gering einzustufen ist, so sind Schädigungen von Individuen in ihren Quartieren durch die Beanspruchung der Flächen für Bau und Anlage eines Multifunktionsbades dennoch nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass potenziell in den Bäumen übertagende Wasserfledermäuse geschädigt werden. Winterquartiere sind im UG nicht zu erwarten.

3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Wasserfledermaus dar. Kollisionen im Rahmen von Überflügen sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ebenfalls nicht zu erwarten, sodass insgesamt nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB} und 3 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Im UG ist höchstens mit Übertagungsquartieren zu rechnen. Wasserfledermäuse wechseln diese regelmäßig, sodass sie flexibel auf lokale Störungen durch Bau oder Betrieb eines Multifunktionsbades reagieren können. Auch als (potenzielles) Jagdhabitat ist das UG nicht von essenzieller Bedeutung, der kleine Hasenpfehl ist das einzige perennierende Gewässer. Die Lichtemissionen v. a. während der Bautätigkeiten stellen zwar eine potenzielle Störung für die in dieser Hinsicht empfindliche Art dar, jedoch bieten die umgebenden Parkbereiche ausreichend alternative Flugrouten. Zudem ist zu erwarten, dass die Außenanlagen des



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Multifunktionsbads die Funktion als Jagdhabitat nach ihrer Fertigstellung zumindest teilweise wieder (ggf. sogar besser als vorher) erfüllen, da sich die betriebsbedingten Störungen überwiegend auf die Tagzeit beschränken. Somit stellen weder der Bau noch der Betrieb eines Multifunktionsbades erhebliche Störungen dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Störung durch Barrierewirkung:

Durch den Wegfall der Leitstrukturen während der Bauarbeiten kann eine gewisse temporäre Barrierewirkung für die eher tief fliegenden Wasserfledermäuse erzeugt werden. Die umgebenden Parkbereiche bieten jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass die Störung als unerheblich einzustufen ist. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Barrierewirkung nach Fertigstellung der Außenanlagen auch aufgrund von Neupflanzungen und neuen baulichen Strukturen komplett aufgehoben sein wird.

Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Die im UG potenziell möglichen Übertagungsquartiere und Jagdhabitats sind nicht von essenzieller Bedeutung. Außerdem bieten in der Umgebung insbesondere das Wuhletal und der Kienberg zahlreiche und hochwertige Ausweichmöglichkeiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Prüfung endet hiermit

ja

Ausnahmeprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.1.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler wurde zwar nicht konkret im UG nachgewiesen, aber im weiteren Umfeld (SNB 2019). Aufgrund der Habitatstruktur stellt das UG ein potenzielles Jagdgebiet und Standort von Übertragungsquartieren dar. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind aufgrund der durchaus höherwertigen Ausweichmöglichkeiten allerdings keine relevanten Störungen oder Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades zu erwarten. Das Tötungsrisiko kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Berlin 3	Erhaltungszustand (Brandenburg) <input type="checkbox"/> iv (günstig) <input checked="" type="checkbox"/> uf1 (ungünstig – unzureichend) <input type="checkbox"/> uf2 (schlecht/ungünstig)
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BRINKMANN et al. 2012): <p>Lebensraum: V. a. Wälder und Forsten. Jagdgebiete: über Gewässern, Wäldern und Offenland, Siedlungen (Jagd an Laternen).</p> <p>Lebensstätte: Sommer- und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen, seltener Gebäudespalten. Winterquartiere in Baumhöhlen, Spaltenquartieren an Gebäuden.</p> <p>Verhaltensbiologie: Nutzung der Wochenstubenquartiere von April/Mai bis August, Geburt ab Mitte Juni, Paarungszeit ab Mitte Juli, Beginn des Herbstzuges in die Überwinterungsgebiete ab Mitte August (SIMON et al. o.J.[b]), Überwinterung ab November/Dezember (SKIBA 2009).</p> <p>Sonstige Aspekte: Wenig strukturgebunden. Jagdgebiete tlw. > 10 km vom Tagesquartier entfernt. Hohe Geburtsorttreue der Weibchen bei den Wochenstubenquartieren (SIMON et al. o.J.[b]). Geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p> <p>Lokale Population: Zur lokalen Population zählt aufgrund der großen Flugdistanzen des Großen Abendseglers die Gesamtheit der Individuen, die ihre Sommer-/Wochenstubenquartiere in bis zu 10 km Entfernung haben und somit potenziell im UG jagen.</p> <p>Laut KLAWITTER et al. (2003) ist der Große Abendsegler in Berlin gefährdet, was sich v. a. durch Lebensraumverluste (z. B. durch waldbauliche Maßnahmen) begründet, aber auch durch Gefährdungen im Winterquartier. Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig-unzureichend, in Berlin sind Vorkommen in den</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

meisten Teilen der Stadt bekannt (SNB 2019).

Im UG erfolgte 2023 keine Erfassung der Fledermäuse. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurde jedoch eine Potenzialabschätzung vorgenommen, der zufolge das UG ein potenzielles Jagdhabitat darstellt. Vorkommen innerhalb derselben 10 x 10 km²-Rasterfläche sind bekannt (SNB 2019).

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Auch wenn das Quartierpotenzial innerhalb des UG als gering einzustufen ist, so sind Schädigungen von Individuen in ihren Quartieren durch die Beanspruchung der Flächen für Bau und Anlage eines Multifunktionsbades dennoch nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass potenziell in den Bäumen übertagende Große Abendsegler geschädigt werden. Winterquartiere sind im UG nicht zu erwarten.

3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für den Großen Abendsegler dar. Kollisionen im Rahmen von Überflügen sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ebenfalls nicht zu erwarten, sodass insgesamt nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB} und 3 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Im UG ist höchstens mit Übertagungsquartieren der Männchen zu rechnen, hier könnten die Tiere im Fall von Störungen jedoch in die angrenzenden Parkbereiche ausweichen. Auch als (potenzielles) Jagdhabitat ist das UG nicht von essenzieller Bedeutung. Zudem ist zu erwarten, dass die Außenanlagen des Multifunktionsbades die Funktion als Jagdhabitat nach ihrer Fertigstellung zumindest teilweise wieder erfüllen, da sich die betriebsbedingten Störungen überwiegend auf die Tagzeit beschränken. Somit stellen weder der Bau noch der Betrieb eines Multifunktionsbades erhebliche Störungen dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -



Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<p>Störung durch Barrierewirkung:</p> <p>Weder die Baustelle noch das fertiggestellte Multifunktionsbad stellen eine Barriere für die oft hoch und weit fliegenden Großen Abendsegler dar.</p> <p>Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:</p> <p>Die im UG potenziell möglichen Übertragungsquartiere und Jagdhabitats sind nicht von essenzieller Bedeutung. Außerdem bieten in der Umgebung insbesondere das Wuhletal und der Kienberg zahlreiche und hochwertige Ausweichmöglichkeiten.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.</p> <p>Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> ja Ausnahmeprüfung</p>
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>	



7.1.3 Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Auch wenn keine Nachweise für die Rauhauffledermaus aus dem UG vorliegen, so stellt dieses doch ein potenzielles Jagdhabitat und Standort von Übertagungsquartieren dar. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind aufgrund der durchaus höherwertigen Ausweichmöglichkeiten allerdings keine relevanten Störungen oder Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades zu erwarten. Das Tötungsrisiko kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Erhaltungszustand (Brandenburg)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland * Berlin 3	<input type="checkbox"/> V (günstig) <input checked="" type="checkbox"/> uf1 (ungünstig – unzureichend) <input type="checkbox"/> uf2 (schlecht/ungünstig)
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BRINKMANN et al. 2012): Lebensraum: V. a. Wälder und Forsten. Jagdgebiete: Gewässer, Feuchtgebiete, Wälder, Offenland. Lebensstätte: Sommer- und Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen und Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Baumhöhlen und -spalten sowie Mauerritzen. Verhaltensbiologie: Nutzung der Wochenstubenquartiere von April/Mai bis Mitte Juli, Geburt ab Mitte Juni, Hauptpaarungszeit ab Ende August bis Mitte Oktober (SIMON et al. o.J.[c]), Überwinterung ab Oktober/November bis März (SKIBA 2009). Sonstige Aspekte: Bedingt strukturgebunden. Sehr häufiger Wechsel der Quartiere während der Wochenstubenzeit, Jagdgebiete teils in unmittelbarer Quartiernähe, teils bis zu 6,5 km entfernt (SIMON et al. o.J.[c]). Geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Lokale Population: Zur lokalen Population zählt die Gesamtheit der Rauhautfledermäuse, die ihre Sommer-/Wochenstubenquartiere in bis zu 6,5 km Entfernung haben und somit potenziell im UG jagen.

Laut KLAWITTER et al. (2003) ist die Rauhautfledermaus in Berlin gefährdet, was sich v. a. durch Lebensraumverluste (z. B. durch waldbauliche Maßnahmen) begründet, aber auch durch Gefährdungen im Winterquartier. Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig-unzureichend, in Berlin sind Vorkommen verschiedenen Teilen der Stadt bekannt (SNB 2019).

Im UG erfolgte 2023 keine Erfassung der Fledermäuse. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurde jedoch eine Potenzialabschätzung vorgenommen, der zufolge das UG ein potenzielles Jagdhabitat darstellt. Vorkommen innerhalb derselben 10 x 10 km²-Rasterfläche sind jedoch nicht bekannt (SNB 2019).

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Auch wenn das Quartierpotenzial innerhalb des UG als gering einzustufen ist, so sind Schädigungen von Individuen in ihren Quartieren durch die Beanspruchung der Flächen für Bau und Anlage eines Multifunktionsbades dennoch nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass potenziell in den Bäumen oder am/im Gebäude übertagende Rauhautfledermäuse geschädigt werden. Winterquartiere sind im UG nicht zu erwarten.

3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Rauhautfledermaus dar. Kollisionen im Rahmen von Überflügen sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ebenfalls nicht zu erwarten, sodass insgesamt nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB} und 3 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Im UG ist höchstens mit Übertragungsquartieren zu rechnen. Rauhautfledermäuse wechseln diese i. d. R. häufig, sodass sie flexibel auf lokale Störungen durch Bau oder Betrieb eines Multifunktionsbades reagieren können. Auch als (potenzielles) Jagdhabitat ist das UG nicht von essenzieller Bedeutung. Zudem ist zu erwarten, dass die Außenanlagen diese Funktion nach ihrer Fertigstellung zumindest teilweise wieder erfüllen, da sich die betriebsbedingten Störungen überwiegend auf die Tagzeit beschränken. Somit stellen weder der Bau noch der Betrieb eines Multifunktionsbades erhebliche Störungen dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Störung durch Barrierewirkung:

Durch den Wegfall der Leitstrukturen während der Bauarbeiten kann eine gewisse temporäre Barrierewirkung für die bedingt strukturgebundenen Rauhautfledermäuse erzeugt werden. Die umgebenden Parkbereiche bieten jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass die Störung als unerheblich einzustufen ist. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Barrierewirkung nach Fertigstellung der Außenanlagen auch aufgrund von Neupflanzungen und neuen baulichen Strukturen komplett aufgehoben sein wird.

Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Die im UG potenziell möglichen Übertragungsquartiere und Jagdhabitats sind nicht von essenzieller Bedeutung. Außerdem bieten in der Umgebung insbesondere das Wuhletal und der Kienberg zahlreiche und hochwertige Ausweichmöglichkeiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **Ausnahmeprüfung**




Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.1.4 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Zwergfledermaus wurde zwar nicht konkret im UG nachgewiesen, aber im weiteren Umfeld (SNB 2019). Aufgrund der Habitatstruktur stellt das UG ein potenzielles Jagdgebiet und Standort von Übertragungsquartieren dar. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind aufgrund der durchaus höherwertigen Ausweichmöglichkeiten allerdings keine relevanten Störungen oder Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades zu erwarten. Das Tötungsrisiko kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Erhaltungszustand (Brandenburg)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland * Berlin 3	<input checked="" type="checkbox"/>  (günstig) <input type="checkbox"/>  (ungünstig – unzureichend) <input type="checkbox"/>  (schlecht/ungünstig)
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
<p>Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BRINKMANN et al. 2012):</p> <p>Lebensraum: V. a. Siedlungsräume. Jagdgebiete: Gewässer, gehölzreiche Gewässerufer, Waldränder, Wälder, gehölzreiche Siedlungen, Wiesen, Weiden.</p> <p>Lebensstätte: Sommer- und Wochenstubenquartiere in Spalten in/an Gebäuden (z.B. unter Flachdächern, hinter Hausverkleidungen), Männchen und Paarungsgruppen oft in Bäumen, Winterquartiere in Fels- und Mauerspalten.</p> <p>Verhaltensbiologie: Nutzung der Wochenstubenquartiere von April bis August, Geburt von Juni bis Anfang Juli, Hauptpaarungszeit Ende August bis September (GELLMANN & SCHREIBER 2007), Besetzung der Winterquartiere November bis März/April, Flugaktivitäten während des Winters (MEINIG & BOYE 2004).</p> <p>Sonstige Aspekte: Bedingt strukturgebunden. Häufiger Quartierwechsel, Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebieten bis zu 2 km, i. d. R. ortstreu (MEINIG & BOYE 2004). Geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Lokale Population: Zur lokalen Population zählt die Gesamtheit der Zwergfledermäuse, die ihre Sommer-/Wochenstubenquartiere in bis zu 2 km Entfernung haben und somit potenziell im UG jagen.

Laut KLAWITTER et al. (2003) ist die Zwergfledermaus in Berlin gefährdet, was sich v. a. durch Lebensraumverluste (z. B. durch Gebäudesanierungen) begründet, aber auch durch Gefährdungen im Winterquartier etc. Quartiere der Zwergfledermaus gibt es in Berlin v. a. in Altbauvierteln, Gartenstadt- und Kleingartenbereichen (SENSTADTUM o.J.). Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist günstig, in Berlin sind Vorkommen in nahezu allen Teilen der Stadt bekannt (SNB 2019).

Im UG erfolgte 2023 keine Erfassung der Fledermäuse. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurde jedoch eine Potenzialabschätzung vorgenommen, der zufolge das UG ein potenzielles Jagdhabitat darstellt. Vorkommen innerhalb derselben 10 x 10 km²-Rasterfläche sind bekannt (SNB 2019).

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Auch wenn das Quartierpotenzial innerhalb des UG als gering einzustufen ist, so sind Schädigungen von Individuen in ihren Quartieren durch die Beanspruchung der Flächen für Bau und Anlage eines Multifunktionsbades dennoch nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass potenziell in den Bäumen oder am/im Gebäude übertagende Zwergfledermäuse geschädigt werden. Winterquartiere sind im UG nicht zu erwarten.

3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Zwergfledermaus dar. Kollisionen im Rahmen von Überflügen sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ebenfalls nicht zu erwarten, sodass insgesamt nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB} und 3 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Im UG ist höchstens mit Übertagungsquartieren zu rechnen. Zwergfledermäuse wechseln diese i. d. R. häufig, sodass sie flexibel auf lokale Störungen durch Bau oder Betrieb eines Multifunktionsbades reagieren können. Auch als (potenzielles) Jagdhabitat ist das UG nicht von essenzieller Bedeutung. Zudem ist zu erwarten, dass die Außenanlagen diese Funktion nach ihrer Fertigstellung zumindest teilweise wieder erfüllen, da sich die betriebsbedingten Störungen überwiegend auf die Tagzeit beschränken. Somit stellen weder der Bau noch der Betrieb eines Multifunktionsbades erhebliche Störungen dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Störung durch Barrierewirkung:

Durch den Wegfall der Leitstrukturen während der Bauarbeiten kann eine gewisse temporäre Barrierewirkung für die eher tief fliegenden Zwergfledermäuse erzeugt werden. Die umgebenden Parkbereiche bieten jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass die Störung als unerheblich einzustufen ist. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Barrierewirkung nach Fertigstellung der Außenanlagen auch aufgrund von Neupflanzungen und neuen baulichen Strukturen komplett aufgehoben sein wird.

Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Die im UG potenziell möglichen Übertagungsquartiere und Jagdhabitats sind nicht von essenzieller Bedeutung. Außerdem bieten in der Umgebung insbesondere das Wuhletal und der Kienberg zahlreiche und hochwertige Ausweichmöglichkeiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **Ausnahmeprüfung**




Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.1.5 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Auch wenn keine Nachweise für die Mückenfledermaus aus dem UG vorliegen, so stellt dieses doch ein potenzielles Jagdhabitat und Standort von Übertagungsquartieren dar. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind aufgrund der durchaus höherwertigen Ausweichmöglichkeiten allerdings keine relevanten Störungen oder Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades zu erwarten. Das Tötungsrisiko kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Erhaltungszustand (Brandenburg)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland V Berlin V	<input checked="" type="checkbox"/>  (günstig) <input type="checkbox"/>  (ungünstig – unzureichend) <input type="checkbox"/>  (schlecht/ungünstig)
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BRINKMANN et al. 2012): Lebensraum: V. a. gewässer- und walddreiche Gebiete. Jagdgebiete: v.a. in Gewässernähe entlang von Gehölzen, daneben Wälder, Waldränder, Parks. Lebensstätte: Sommer- und Wochenstubenquartiere in Spalten in und an Gebäuden, Baumhöhlen und -spalten, Fledermauskästen, Winterquartiere in Fels- und Mauerspalten, daneben auch Baumhöhlen und -spalten. Verhaltensbiologie: Eintreffen in den Wochenstubenquartieren bis Ende Mai, Geburt ab Mai/Juni, Hauptpaarungszeit August, im Herbst Wanderung der meisten Tiere in Winterquartiere, aber immer wieder auch standorttreue Tiere (SIMON et al. o.J.[d]). Sonstige Aspekte: Bedingt strukturgebunden. Entfernung zwischen Quartier und Jagdgebieten von 0 bis > 10 km. Geringe Empfindlichkeit gegenüber Lichtemissionen, vermutlich geringe Empfindlichkeit gegenüber Lärmemissionen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Lokale Population: Zur lokalen Population zählt die Gesamtheit der Mückenfledermäuse, die ihre Sommer-/Wochenstubenquartiere in bis zu 10 km Entfernung haben und somit potenziell im UG jagen.

In der Berliner Roten Liste von KLAWITTER et al. (2003) war die Mückenfledermaus aufgrund der erst wenige Jahre zuvor erfolgten Unterscheidung von der Zwergfledermaus noch nicht aufgeführt. Mittlerweile sind aus einigen Teilen Berlins Vorkommen bekannt (SNB 2019) und der Erhaltungszustand in Brandenburg ist als günstig eingestuft. Gefährdungen bestehen u. a. durch Verluste der Vorzugslebensräume (z. B. Auwälder) oder Winterquartiere (SIMON et al. o.J.[d]).

Im UG erfolgte 2023 keine Erfassung der Fledermäuse. Auf Grundlage der vorhandenen Daten wurde jedoch eine Potenzialabschätzung vorgenommen, der zufolge das UG ein potenzielles Jagdhabitat darstellt. Vorkommen innerhalb derselben 10 x 10 km²-Rasterfläche sind allerdings nicht bekannt (SNB 2019).

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Auch wenn das Quartierpotenzial innerhalb des UG als gering einzustufen ist, so sind Schädigungen von Individuen in ihren Quartieren durch die Beanspruchung der Flächen für Bau und Anlage eines Multifunktionsbades dennoch nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass potenziell in den Bäumen oder am/im Gebäude übertagende Mückenfledermäuse geschädigt werden. Winterquartiere sind im UG nicht zu erwarten.

3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Mückenfledermaus dar. Kollisionen im Rahmen von Überflügen sind aufgrund der geringen Geschwindigkeiten der Baufahrzeuge ebenfalls nicht zu erwarten, sodass insgesamt nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB} und 3 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Im UG ist höchstens mit Übertagungsquartieren zu rechnen, die von Störungen betroffen sein könnten, wobei in den angrenzenden Bereichen des Wuhletals und des Kienbergs noch höherwertige Quartiermöglichkeiten bestehen. Auch als (potenzielles) Jagdhabitat ist das UG von untergeordneter Bedeutung. Zudem ist zu erwarten, dass die Außenanlagen diese Funktion nach ihrer Fertigstellung zumindest teilweise wieder erfüllen, da sich die betriebsbedingten Störungen überwiegend auf die Tagzeit beschränken. Somit stellen weder der Bau noch der Betrieb eines Multifunktionsbades erhebliche Störungen dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Störung durch Barrierewirkung:

Durch den Wegfall der Leitstrukturen während der Bauarbeiten kann eine gewisse temporäre Barrierewirkung für die eher tief fliegenden Mückenfledermäuse erzeugt werden. Die umgebenden Parkbereiche bieten jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten, sodass die Störung als unerheblich einzustufen ist. Ferner ist damit zu rechnen, dass die Barrierewirkung nach Fertigstellung der Außenanlagen auch aufgrund von Neupflanzungen und neuen baulichen Strukturen komplett aufgehoben sein wird.

Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Die im UG potenziell möglichen Übertagungsquartiere und Jagdhabitats sind nicht von essenzieller Bedeutung. Außerdem bieten in der Umgebung insbesondere das Wuhletal und der Kienberg zahlreiche und hochwertige Ausweichmöglichkeiten.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **Ausnahmeprüfung**

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.1.6 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Auch wenn die Zauneidechse durch BECKER (2023) im UG nicht nachgewiesen werden konnte, so stellt dieses doch ein potenzielles Teilhabitat dar. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind aufgrund der ausreichenden Ausweichmöglichkeiten allerdings keine relevanten Störungen oder Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades zu erwarten. Das Tötungsrisiko kann durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 5 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse,
- 6 V_{AFB} – Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune.

Sollte im Rahmen der vorherigen Kontrolle des Baufeldes (5 V_{AFB}) vor Baubeginn wider Erwarten ein bedeutsames Zauneidechsen-Vorkommen nachgewiesen werden, so sind ggf. zusätzliche Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Berlin V	Erhaltungszustand (Brandenburg) <input type="checkbox"/> V (günstig) <input checked="" type="checkbox"/> uf1 (ungünstig – unzureichend) <input type="checkbox"/> uf2 (schlecht/ungünstig)
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BLANKE 2020): <p>Lebensraum: Grenz- und Übergangsbereiche hoher struktureller Vielfalt mit vielfältigen Temperaturen auf kleinem Raum an natürlichen Waldgrenzen (äußere und innere Waldränder: Lichtungen, Säume an Waldwegen), Trocken- und Magerrasen, Heiden und Dünen, Flussauen mit Schotter- oder Sandbänken sowie an sekundären Lebensräumen wie militärischen Übungsplätzen, Industriestandorten, Randbereichen von Verkehrswegen, naturnahen Haus- und Kleingärten, Friedhöfen, Weinbergen, wenig genutzten Wiesen, breiten Feldrainen im Verbund mit eingestreuten Sonderstandorten (Lagerplätze, ehemalige Bodenabbauten)</p> <p>Lebensstätte: Sonnenplätze in trockener Vegetation (Altgras), Totholz und Moospolster, Steinen. Abkühlung in schattigen oder feuchten Bereichen. Tages- oder Nachtverstecke u. a. in Mäuselöchern, Erdbauen, Holz- oder Steinhäufen (Schotterkörper von Bahnanlagen, Mauerritzen), Baumhöhlen, Altgrasfilzen u. ä. Überwinterung i.d.R. im normalen Aktivitätsbereich. Winterquartiere oft bis knapp unter der Erdoberfläche oder sogar oberirdisch in Laub, unter Moos), zeitweises Gefrieren kann überstanden werden.</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Verhaltensbiologie: witterungsabhängig, Überwinterung Mitte Juli (Männchen)/Ende Oktober (Schlüpf-linge) bis Anfang März/Anfang April, Paarungszeit Anfang April bis Mitte Juni, Eiablage in grabbarem Boden mit spärlichem Bewuchs oder offenen Bereichen mit angrenzender Deckung i. d. R. Ende Mai bis Anfang August, Inkubationszeit 1,5-2,5 Monate, Schlüpflinge Mitte Juli bis Anfang September.

Sonstige Aspekte: größtenteils tagaktiv, Aktivität zeitlich/räumlich stark witterungsabhängig, ortstreu mit Radius i.d.R. bis max. 10-20 m, sehr selten bis über 100 m, zusammenhängendes Mosaik aus Teilhabitaten, enge Habitatbindung, keine Wanderungen

Lokale Population: Zur lokalen Population wären im Nachweisfall alle Individuen im Jelena-Šantić-Friedenspark und im östlichen Teil des angrenzenden Wuhletals zu zählen.

Laut KÜHNEL et al. (2017) ist die Zauneidechse in Berlin weit verbreitet, mit Schwerpunkt auf Bahntrassen und -brachen, Waldsäumen, Ruderalflächen. Der kurzfristige Bestandstrend ist mäßig rückläufig, langfristig ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist ungünstig-unzureichend. Gefährdungen bestehen durch geplante Bebauungen und Unterbrechung des Biotopverbunds.

Im UG konnten 2023 keine Zauneidechsen erfasst werden und auch rund um den angrenzenden Kienberg waren bis Oktober 2023 keine bestätigten Nachweise bekannt (BECKER 2023). Es gibt jedoch zumindest Vorkommen innerhalb derselben 10 x 10 km²-Rasterfläche (SNB 2019). Teilweise sind im UG sandige Stellen, v. a. im Bereich der sonnenexponierten Südwesthänge, grundsätzlich als (Teil-)Habitate z. B. zur Nahungssuche geeignet (BECKER 2023).

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Durch die Bautätigkeiten zur Errichtung eines Multifunktionsbades werden potenzielle (Teil-)Habitate beansprucht. Sollten bis Baubeginn Zauneidechsen aus der Umgebung ins UG vordringen bzw. vorgedrungen sein, sind in der Folge Individuenverluste innerhalb des Baufeldes möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

5 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse

Das UG ist vor der letzten Aktivitätsphase der Zauneidechsen vor Baubeginn erneut zu kontrollieren. Im Nachweisfall sind entsprechende Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen einzuleiten und ein erneutes Einwandern vor Baufeldfreimachung ist zu verhindern (s. 6 V_{AFB}). Somit kann sichergestellt werden, dass sich zu Beginn der Baufeldfreimachung keine Individuen mehr innerhalb des betroffenen Bereiches aufhalten.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Es ist nicht auszuschließen, dass während der Bauarbeiten Zauneidechsen auf der Suche nach Versteckmöglichkeiten, Sonn- und Eiablageplätzen in das Baufeld eindringen und dabei zu Schaden kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>6 V_{AFB} – Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune</p> <p>Im Jahr des Baubeginns sind vor Beginn des Aktivitätszeitraums der Zauneidechsen Reptilienschutzzäune um das Baufeld zu errichten und während der gesamten Bauzeit instand zu halten, um auch das spätere Einwandern von Individuen in das Baufeld zu verhindern.</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 5 V_{AFB} und 6 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.</p>	
<p>Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):</p> <p>Es ist keine besondere Störungsempfindlichkeit von Zauneidechsen bekannt, welche gerne z. B. Bahndämme besiedeln und hier akustische und optische Störungen inkl. Erschütterungen tolerieren. Somit stellt auch der Betrieb eines Multifunktionsbades keine erhebliche Störung dar.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störung durch Barrierewirkung:</p> <p>Durch die geplanten Gebäude und intensiv genutzten Außenflächen kann eine Barrierewirkung für Zauneidechsen erzeugt werden. Die umgebenden Parkbereiche bieten jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten für wandernde Zauneidechsen, sodass die Störung als unerheblich einzustufen ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Da im UG keine Zauneidechsen nachgewiesen werden konnten, sind keine erheblichen Störungen und insofern auch keine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population zu erwarten.</p>	
<p>Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:</p> <p>Durch die Errichtung eines Multifunktionsbades werden dauerhaft Flächen beansprucht, die tlw. ein geringes bis mittleres Habitatpotenzial aufweisen. Diese Flächen sind jedoch aktuell nicht mit Zauneidechsen besiedelt, zudem sind in der näheren Umgebung (z. B. rund um den Kienberg) ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.</p>	
<p>Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> ja Ausnahmeprüfung</p>
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>	



7.1.7 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Der Große Feuerfalter konnte 2023 durch EXNER an einer Raupenfraßpflanze im UG nachgewiesen werden und nutzt dieses somit als Fortpflanzungshabitat. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind daher relevanten Schädigungen von Individuen oder ihren Lebensstätten durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades nicht auszuschließen. Das Tötungs- und Schädigungsrisiko kann jedoch durch folgende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten,
- 7 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle und Mahd der Raupennährpflanzen,
- Ggf. 10 A_{CEF} – Aufwertung von Larvalhabitaten.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

Schutzstatus	Rote Liste-Status	Erhaltungszustand (Brandenburg)
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland 3	<input checked="" type="checkbox"/> fv (günstig)
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Berlin 3	<input type="checkbox"/> uf1 (ungünstig – unzureichend)
		<input type="checkbox"/> uf2 (schlecht/ungünstig)

2. Charakterisierung und Vorkommen der Art

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach DOLEK o.J.):

Lebensraum: Überwiegend im Flachland. Ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäumen, blütenreichen Wiesen und Brachen. Teil-Lebensräume oft eng verzahnt. Im Nordosten Deutschlands vor allem unbewirtschaftete Niederungsmoore, Seggenbestände, Röhrichte und Gewässerufer.

Lebensstätte: Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen mit nicht-sauren Ampferarten (insbesondere Fluss-Ampfer) als Eiablageplätze und Raupenlebensräume. Nektarlebensräume auf Dämmen, Böschungen, Ackerrändern, ungemähten Wiesenteilen. Kleine Unregelmäßigkeiten in der Landschaft als Rendezvousplätze der Männchen (z. B. Gruppen höherwüchsiger Pflanzen, Mähkanten etc.).

Verhaltensbiologie: Im Norden Deutschlands meist eine, unter günstigen Bedingungen auch zwei Falter-Generationen pro Jahr. Flugzeit der ersten Generation von Mitte Juni bis Mitte Juli. Eiablage meist auf der Blattoberseite sonnenexponierter, aber windgeschützter Pflanzen, die höher wachsen als unbelegte Pflanzen. Nach 5 – 11 Tagen Schlüpfen der Raupen. 3 – 4 Wochen später Rückzug zur Überwinterung in dünnen eingerollten Blättern oder Bodenstreu. Im Frühjahr weiterer Fraß der Nahrungspflanzen bis zur Verpuppung (bei einer Generation: Ende Mai/Anfang Juni). Ggf. schnelle zweite Raupenentwicklung: nach 25 Tagen Verpuppung für 10 – 24 Tage, dann Schlüpfen der zweiten Generation.



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Sonstige Aspekte: Allgemein sehr flugfähig und mobil (bei Ausbreitungstendenz tlw. bis über 5 km), jedoch relativ ortsfestes Verhalten und enge Habitatbindung. Männchen besetzen und verteidigen Reviere. Zur Nektaraufnahme werden Pflanzen mit gelben oder violetten Blüten bevorzugt. Populationsdynamik mit Ausbreitungs- und Rückzugsphasen.

Lokale Population: Zur lokalen Population des Großen Feuerfalters sind alle Individuen im Jelena-Šantić-Friedenspark und im westlich angrenzenden Wuhletal zu zählen.

Laut GELBRECHT et al. (2022) ist der Große Feuerfalter in Berlin nur lokal verbreitet, der kurzfristige Bestandstrend ist jedoch positiv. Der Erhaltungszustand in Brandenburg ist günstig. Gefährdungen bestehen insbesondere durch Nutzungsänderung und -intensivierung der Raupenlebensräume.

In der Nähe des Hasenpfuhls wurden an einem Exemplar des Stumpfbältrigen Ampfers zwei Eier gefunden (EXNER 2023). Somit steht fest, dass die Art das UG als Fortpflanzungshabitat nutzt. Weitere Raupennahrungspflanzen kommen vereinzelt im gesamten UG vor, waren jedoch unbesetzt, sodass nicht von einem Populationszentrum bzw. einer hohen Populationsdichte auszugehen ist. Auch in den angrenzenden Parkbereichen, insbesondere im Wuhletal, sind weitere (potenzielle) Larvalhabitate anzunehmen. Die extensiven Wiesen des Parks stellen (potenzielle) Nektarlebensräume der Falter dar.

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Durch die Bautätigkeiten zur Errichtung eines Multifunktionsbades werden potenzielle (Teil-)Habitate beansprucht, in denen wiederholt auch Raupenfraßpflanzen wachsen. Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann es daher zu Individuenverlusten kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird das Aufkommen von Nektar- und Raupenfraßpflanzen verhindert, sodass das Baufeld zur Falterflugzeit als Lebensraum unattraktiv ist.

2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten

Besonders wertvolle (Teil-)Lebensräume sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten. Hierzu zählt auch der Bereich um den Hasenpfuhl, wo 2023 zwei Eier erfasst wurden.

7 V_{AFB} – Vorherige Mahd der Raupennährpflanzen

Die Raupenfraßpflanzen im UG sind im Jahr vor Baubeginn zur Zeit der Verpuppung schonend abzumähen, sodass dort keine neue Eiablage erfolgt. Somit kann sichergestellt werden, dass sich zu Beginn der Baufeldfreimachung keine überwinterten Raupen mehr innerhalb des Baufeldes befinden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für den Großen Feuerfalter dar, sodass nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Durch das Vorhaben betroffene Art: <h2 style="margin: 0;">Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</h2>	
Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V _{AFB} , 2 V _{AFB} und 7 V _{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.	
Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht): Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber akustischen Reizen und optischen Reizauslösern ist nicht bekannt. Somit ist davon auszugehen, dass auch der Betrieb eines Multifunktionsbades keine erhebliche Störung darstellt. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Störung durch Barrierewirkung: Da der Große Feuerfalter für seine Dispersionsflüge auch über größere Entfernungen bekannt ist und die umgebenden Parkbereiche zudem ausreichend Ausweichmöglichkeiten bieten, ist von einer geringen Barrierewirkung durch das Multifunktionsbad auszugehen. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.	
Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust: Durch die Errichtung eines Multifunktionsbades werden dauerhaft Flächen beansprucht, die aufgrund ihres Angebotes an Nektar- und Raupenfraßpflanzen ein gewisses Habitatpotenzial aufweisen. Sofern die wertvollsten Teilhabitate (z. B. gewässernahe Raupenfraßbestände wie am Hasenpfuhl) in der weiteren Planung ausreichend berücksichtigt werden können (s. 2 V _{AFB}), sind von den Bautätigkeiten und der dauerhaften Flächeninanspruchnahme überwiegend Larvalhabitate untergeordneter Bedeutung betroffen sowie Nektarlebensräume, für die es in den angrenzenden Parkbereichen jedoch ausreichende Ausweichmöglichkeiten gibt. <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: 10 A _{CEF} – Aufwertung von Larvalhabitaten Um weiterhin ein ausreichendes Angebot an Raupenfraßpflanzen zu sichern, ist im Jahr vor Baubeginn eine entsprechend große ampferreiche Fläche zu entwickeln. Unter Beachtung der ggf. umzusetzenden CEF-Maßnahme 10 A _{CEF} ist die Schädigung als nicht erheblich zu bewerten, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.	
Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> ja Ausnahmeprüfung
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	



7.2 Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (artspezifische Prüfung)

7.2.1 Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

2023 bestand an zwei Orten innerhalb des UG Brutverdacht der Dorngrasmücke: im Bereich des Birken-Vorwalds im Osten sowie im mehrschichtigen Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereichs. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind daher relevante Schädigungen von Individuen und ihren Lebensstätten durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades nicht auszuschließen. Das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsrisiko kann jedoch durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten,
- 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Berlin *	Status in Brandenburg Bestand 2015/2016: 35.000 – 60.000
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BAUER et al. 2012):		
Lebensraum: halboffene bis offene Landschaft mit mindestens kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, junge Stadien der Waldsukzession, zuwachsende Brachflächen, Bahndämme, Weg- und Straßenränder, Äcker und Gärten.		
Lebensstätte: Bevorzugt trockene Gebüsche und lockere Hecken mit dichter, mehrjähriger Krautschicht. Auch andere Strukturen wie Einzelbüsche, jüngere Hecken. Nester meist sehr niedrig.		
Verhaltensbiologie: Im Brutrevier ab Mitte April, Auffüllen der Reviere bis Juni. Zur Brutzeit territorial. Häufig eine, zuweilen zwei Jahresbruten. Legebeginn meist Anfang Mai bis spätestens Juli, Brutdauer 10-15 Tage. Nestlingsdauer 10-14 Tage, ausgeflogene Jungvögel noch mind. 3 Wochen weiter betreut.		
Sonstige Aspekte: Tagaktiv, nachts ziehend. Gebüscheschlüpfer, gelegentlich auch frei zu sehen. Reviermarkierung durch Singen auf freien Singwarten, aber auch im Singflug.		
Lokale Population: Zur lokalen Population zählen alle Individuen im Bereich des Jelena-Šantić-Friedensparks, des angrenzenden Wuhletals sowie weiterer benachbarter Grünanlagen und gartenreicher Siedlungsflächen.		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Laut WITT & STEIOF (2013) ist die Dorngrasmücke in Berlin ein regelmäßiger Brutvogel mit einem häufigen Vorkommen und einem relativ stabilen kurzfristigen Bestandstrend. Im Stadtgebiet bevorzugt auf Brachflächen und in saumartigen Gehölzen z. B. an Straßen-, Weg- und Gewässerrändern, nicht im Siedlungsinne- ren (KALBE 2001). Gefährdungen v. a. durch Lebensraumverlust infolge der Intensivierung der Landwirtschaft, Flurbereinigung und veränderten Landnutzung, direkte Verluste durch Ausmähen von Nestern.

Die Erfassungen von WOLTER & BECKER (2023) ergaben sowohl in dem nördlichen mehrschichtigen Gehölz- bestand als auch in dem östlichen Birkenvorwald je einen Brutverdacht.

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Die Feststellung des Brutverdachts erfolgte im Geltungsbereich, aber nicht innerhalb der Fläche, die laut unverbindlicher Planskizze für das Multifunktionsbad vorgesehen ist. Individuenverluste sind dennoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass ggf. innerhalb des Baufeldes besetzte Gehölzvegetation gerodet wird.

2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten

Besonders wertvolle (Teil-)Lebensräume sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten. Hierzu zählen für die Dorngrasmücke v. a. die Gehölzbestände an den Hangfüßen des Jelena-Šantić-Friedensparks und die daran angrenzenden Wiesenbereiche, potenziell aber auch der halb- offene Gehölzbestand des zentralen Plateaus.

4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Dorngrasmücke dar, sodass nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB}, 2 V_{AFB} und 4 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Die Fluchtdistanz der Dorngrasmücke beträgt ca. 10 m. Eine Störung durch die Bautätigkeiten und den Betrieb des Multifunktionsbades ist daher zumindest im näheren Umfeld nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Aufgrund der eher geringen Fluchtdistanz ist nicht davon auszugehen, dass die besetzten Gehölzbestände durch die Störungen im Zuge der Errichtung des benachbarten Multifunktionsbades nicht mehr als Brutreviere geeignet sein werden. Ohnehin sind diese bereits durch die Freizeitnutzung des Parks sowie die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet und werden dennoch als Brutreviere genutzt. Durch die Bauzeitenregulierung haben die Vögel die Möglichkeit, den genauen Neststandort an die zusätzlichen Störungen in der Umgebung anzupassen.

Somit kommt es während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu erheblichen Störungen.

Störung durch Barrierewirkung:

Da die Dorngrasmücke das Multifunktionsbad durch die umgebenden Parkbereiche umfliegen oder auch überfliegen kann, ist von einer sehr geringen Barrierewirkung auszugehen.

Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AFB} wird i. d. R. eine erhebliche Störung verhindert, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Durch die Errichtung eines Multifunktionsbades werden dauerhaft bisher unbesiedelte Flächen mit einem mittleren Potenzial als (Teil-)Habitat beansprucht. Auf den betroffenen Flächen werden sich aufgrund der Bauzeitenregelung (s. 1 V_{AFB}) zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung jedoch keine Lebensstätten befinden. Zudem sind in unmittelbarer Nähe ausreichende und teils höherwertige Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein **Prüfung endet hiermit**
 ja **Ausnahmeprüfung**

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.2.2 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ein Brutverdacht einer Klappergrasmücke wurde 2023 auf dem zentralen Plateau des Jelena-Šantić-Friedensparks festgestellt. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind daher relevante Schädigungen von Individuen und ihren Lebensstätten durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades nicht auszuschließen. Das Tötungs-, Störungs- und Schädigungsrisiko kann jedoch durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten,
- 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Status in Brandenburg
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *	Bestand 2015/2016: 40.000 – 55.000
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Berlin *	
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BAUER et al. 2012):		
<p>Lebensraum: Offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichter (Nadel-)Bäume, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen sowie in Feldgehölzen und jungen Waldpflanzungen, in Siedlungsnähe in Gartenstädten und Kleingärten.</p> <p>Lebensstätte: Niedrige Dornsträucher und -hecken, Beeren- und Ziersträucher, kleine Koniferen. Nest meist in 20-300 cm Höhe. Nahrungssuche an Sträuchern, niedrigen Bäumen, im Spätsommer auch hohe Baumkronen.</p> <p>Verhaltensbiologie: Paarbildung nach Ankunft im Brutgebiet meist im April, zur Brutzeit territorial. I. d. R. eine Jahresbrut. Legebeginn meist ab Anfang Mai bis spätestens Mitte/Ende Juli, Brutdauer 11-15 Tage. Nestlingsdauer 11-13 Tage, ausgeflogene Jungvögel noch mind. 3 Wochen weiter betreut.</p> <p>Sonstige Aspekte: Tagaktiv, zieht nachts. Ausgesprochener Gebüschschlüpfer. Gesang von exponierten Singwarten, gelegentlich im Flug. Stabiles Territorialsystem.</p> <p>Lokale Population: Zur lokalen Population zählen alle Individuen im Bereich des Jelena-Šantić-Friedensparks, des angrenzenden Wuhletals sowie weiterer benachbarter Grünanlagen und gartenreicher Siedlungsflächen.</p> <p>Laut WITT & STEIOF (2013) ist die Klappergrasmücke in Berlin ein regelmäßiger Brutvogel mit einem häufigen Vorkommen und einem relativ stabilen kurzfristigen Bestandstrend. Im Stadtgebiet in Parks, Grünanlagen, Gärten und Friedhöfen vorhanden, selbst in gebüschreichen Neubaugebieten, am Stadtrand in lockeren</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Gehölzbeständen und an Waldrändern (WAWRZY尼亚K 2001). Gefährdungen v. a. durch Lebensraumverlust wie Beseitigung von Hecken und Knicks sowie Nutzbarmachung von Ödland und kleinparzellierten Flächen. Die Erfassungen von WOLTER & BECKER (2023) ergaben einen Brutverdacht auf dem zentralen Plateau des Jelena-Šantić-Friedensparks.

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Die Feststellung des Brutverdachts erfolgte im Geltungsbereich und auch innerhalb der Fläche, in der der unverbindlichen Planskizze zufolge das Multifunktionsbad errichtet werden soll. Individuenverluste sind daher nicht grundsätzlich auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass ggf. innerhalb des Baufeldes besetzte Gehölzvegetation gerodet wird.

2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten

Besonders wertvolle (Teil-)Lebensräume sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten. Hierzu zählen für die Klappergrasmücke neben dem halboffenen Gehölzbestand des zentralen Plateaus des Jelena-Šantić-Friedensparks auch die Gehölzbestände an den Hangfüßen einschließlich der daran angrenzenden Wiesenbereiche.

4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Klappergrasmücke dar, sodass nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB}, 2 V_{AFB} und 4 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Die Fluchtdistanz der Klappergrasmücke ist vergleichbar mit der der Dorngrasmücke, die bei ca. 10 m liegt. Eine Störung durch die Bautätigkeiten und den Betrieb des Multifunktionsbades ist daher zumindest im näheren Umfeld nicht auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes



<p>Durch das Vorhaben betroffene Art:</p> <p>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</p>	
<p>Durch die Bauzeitenregulierung haben die Vögel die Möglichkeit, den genauen Neststandort an die zusätzlichen Störungen in der Umgebung anzupassen. Ohnehin ist der Geltungsbereich bereits durch die Freizeitznutzung des Parks sowie die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet und wird dennoch als Brutrevier genutzt. Vor diesem Hintergrund kommt es während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu erheblichen Störungen durch Errichtung und Betrieb des Multifunktionsbades.</p> <p>Störung durch Barrierewirkung:</p> <p>Da die Klappergrasmücke das Multifunktionsbad durch die umgebenden Parkbereiche umfliegen oder auch überfliegen kann, ist von einer sehr geringen Barrierewirkung auszugehen.</p> <p>Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AFB} wird i. d. R. eine erhebliche Störung verhindert, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:</p> <p>Durch die Errichtung eines Multifunktionsbades werden dauerhaft Flächen mit einem mittleren bis hohen Habitatpotenzial beansprucht, in denen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Brutrevier einer Klappergrasmücke befindet. Zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung werden sich auf den betroffenen Flächen aufgrund der Bauzeitenregelung (s. 1 V_{AFB}) jedoch keine Lebensstätten befinden. Zudem sind in unmittelbarer Nähe ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.</p> <p>Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein Prüfung endet hiermit</p> <p><input type="checkbox"/> ja Ausnahmeprüfung</p>
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>	



7.2.3 Grünspecht (*Picus viridis*)

Für den Grünspecht konnte 2023 ein Brutverdacht am westlichen Rand des UG aufgenommen werden. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, ist daher das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades nicht auszuschließen. Das Risiko kann jedoch durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten,
- 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten.

Zusätzlich kann zur Förderung der lokalen Population ggf. folgende kompensatorische Ausgleichsmaßnahme umgesetzt werden:

- 12 A – Anbringen von Nisthilfen.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Status in Brandenburg
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland *	Bestand 2015/2016: 3.800 – 5.500
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Berlin *	
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BAUER et al. 2012):		
<p>Lebensraum: Halb offene Mosaiklandschaften, z. B. Parkanlagen, Villenviertel, Streuobstanlagen, Feldgehölze sowie Randzonen von Laub- und Mischwäldern, Auen- und Erlenbruchwäldern, im Gebirge auch in Nadelwäldern. In ausgedehnten Waldungen nur, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen, Kahlschläge vorhanden sind.</p> <p>Lebensstätte: Nester in Höhlen (bevorzugt Althöhlen) von Laub- und seltener Nadelbäumen, ausnahmsweise Nisthilfen, 2 – 10 m über dem Boden. Zum Nahrungserwerb Abfliegen von Wegrändern, Böschungen etc.</p> <p>Verhaltensbiologie: Paarbindung ab Dezember. Auftreten an Bruthöhle im Februar/März, Bauzeit des Nestes ab März für 2 – 4 Wochen. Legebeginn meist ab April/Mai bis Juni, Brutdauer 14 – 17 Tage. Bei frühem Verlust der Jahresbrut Ersatzgelege möglich. Ausfliegen der Jungtiere nach 23 – 27 Tagen, anschließend weiteres Führen durch die Eltern bis ca. Juli/August.</p> <p>Sonstige Aspekte: Tagaktiv, häufiger am Boden (insbesondere zum Nahrungserwerb, v. a. Ameisennester), selten über die Baumwipfel fliegend. Als Standvogel mit Ausnahme von Streuungswanderungen meist</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Grünspecht (*Picus viridis*)

ganzjährig im Revier. Sehr standorttreu, geringe Ausbreitungstendenz. Wanderungen nach der Brutzeit und im Winter ungerichtet und selten weiter als 20 km.

Lokale Population: Zur lokalen Population des Grünspechts zählen alle Individuen im Bereich des Kienbergs und des angrenzenden Wuhletal sowie weiterer unmittelbar benachbarter Grünanlagen und gartenreicher Siedlungsflächen.

Laut WITT & STEIOF (2013) ist der Grünspecht in Berlin ein regelmäßiger Brutvogel mit einem mittelhäufigen Vorkommen und einem mäßig negativen kurzfristigen Bestandstrend. In Berlin besiedelt er häufig Parks, wobei die Mindestgröße der Lebensrauminselfen bei 12 – 13 ha liegt, ist aber auch in der dicht bebauten Innenstadt, in Industriegebieten und auf Mittelstreifen anzutreffen (LITZBARSKI & LITZBARSKI 2001). Gefährdungen bestehen insbesondere durch Rückgang der Ameisennahrung und Verlust von Habitatstrukturen, aber auch durch Unfälle im Straßenverkehr etc.

Die Erfassungen von WOLTER & BECKER (2023) ergaben einen Brutverdacht im Bereich der Neuen Wuhle westlich des Geltungsbereichs am Rand des UG. Die Landschaft des Parks, die sowohl offene Flächen als auch Gehölzstrukturen verschiedener Ausprägung bietet, stellt im urbanen Raum einen idealen Lebensraum für den Grünspecht dar.

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Die Feststellung des Brutverdachts erfolgte außerhalb des Geltungsbereichs. Da es jedoch möglich ist, dass bis Baubeginn auch Bruthöhlen innerhalb des Baufeldes genutzt werden, sind Individuenverluste nicht auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass Bäume mit belegten Bruthöhlen gerodet werden.

2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten

Besonders wertvolle (Teil-)Lebensräume sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten. Hierzu zählen für den Grünspecht v. a. die Ufergehölze rund um den Hasenpfuhl und die westlich daran angrenzenden Gehölzbestände, die gemäß der unverbindlichen Planungsskizze weiterhin im Bereich der öffentlichen Parkanlage liegen könnten.

4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für den Grünspecht dar, sodass nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Grünspecht (*Picus viridis*)

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB}, 2 V_{AFB} und 4 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Der Grünspecht weist mit 60 m eine relativ hohe Fluchtdistanz auf und ist damit relativ empfindlich gegenüber störenden Reizen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Grünspechte nutzen bevorzugt Althöhlen, von denen sich in ihrem Revier häufig mehrere befinden. Durch den Beginn der Baufeldfreimachung und der anschließenden Bauarbeiten vor der Zeit des Nestbaus hat der Grünspecht die Möglichkeit, die Wahl zukünftiger Neststandorte an die Bautätigkeiten anzupassen, sodass es hierdurch nicht zu erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommt. Die kontinuierlichen optischen und akustischen Reize, zunächst durch die fortlaufenden Bautätigkeiten und später durch den Betrieb des Multifunktionsbades, können Teillebensräume des Grünspechtes in der näheren Umgebung des Baufeldes zwar auch dauerhaft beeinträchtigen. Aufgrund der Lage des Revierzentrums am westlichen Rand des Wirkungsbereiches ist jedoch davon auszugehen, dass alternative Teillebensräume im angrenzenden Wuhletal ausreichend vorhanden sind.

Störung durch Barrierewirkung:

Da der Grünspecht das Multifunktionsbad überfliegen oder auch durch die umgebenden Parkbereiche umfliegen kann, ist von einer sehr geringen Barrierewirkung auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AFB} wird i. d. R. eine erhebliche Störung verhindert, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Durch die Errichtung eines Multifunktionsbades werden dauerhaft Flächen beansprucht, innerhalb derer sich zur Zeit der Baufeldfreimachung potenziell Lebensstätten des Grünspechtes befinden können. Auch bei ausreichender Berücksichtigung der wertvollsten Teilhabitate (z. B. Gehölzbestände im Norden des UG) in der weiteren Planung (s. 2 V_{AFB}) ist nicht auszuschließen, dass vereinzelt Lebensstätten innerhalb des Baufeldes betroffen sein werden. In diesem Fall stehen jedoch zahlreiche hochwertige Ausweichmöglichkeiten in den angrenzenden Bereichen des Wuhletals und des Kienbergs zur Verfügung.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Grünspecht (*Picus viridis*)

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

nein

Prüfung endet hiermit

ja

Ausnahmeprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.2.4 Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Für die Teichralle konnte 2023 ein Brutverdacht im Bereich des Hasenpfuhls im Norden des UG aufgenommen werden. Wie aus dem Artensteckbrief (s. u.) hervorgeht, sind daher relevanten Schädigungen von Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb eines Multifunktionsbades nicht auszuschließen. Das Tötungs- und Störungsrisiko kann jedoch durch folgende Vermeidungsmaßnahmen unter die Schwelle der Signifikanz gesenkt werden:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes,
- 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten,
- 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten.

Durch das Vorhaben betroffene Art:		
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
Schutzstatus	Rote Liste-Status	Status in Brandenburg
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Deutschland V	Bestand 2015/2016: 2.800 – 3.800
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Berlin 3	
2. Charakterisierung und Vorkommen der Art		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (soweit nicht anders angegeben nach BAUER et al. 2012):		
<p>Lebensraum: Uferzonen und Verlandungsgürtel stehender und langsam fließender nährstoffreicher Gewässer des Tieflandes: Seen, Teiche, Flussaltwässer, Lehm- und Kiesgruben, Dorfteiche, Parkgewässer, auch kleinste fast zugewachsene Tümpel, Wasserlöcher, Kanäle, Bäche, Wiesen- oder Drainagegräben.</p> <p>Lebensstätte: Kleine bis kaum vorhandene offene Wasserfläche ausreichend. Weniger reine Schilf- und Röhrichtbestände als andere meist landseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch. Brutnest meist gut in Ufervegetation versteckt, gelegentlich aber auch hochgelegen und deckungsarm (z. B. auf Bäumen). Nahrungssuche auch auf Wiesen und Feldern, in Gärten oder an Hangböschungen</p> <p>Verhaltensbiologie: Paarbildung im Überwinterungsrevier, Reviergründung im Frühjahr, zur Brutzeit streng territorial. Häufig zwei, selten drei Jahresbruten. Legebeginn ab Anfang/Mitte April bis Ende Juli, Brutdauer meist 19 – 22 Tage. Fütterungen bis ca. 25 Tage nach Schlüpfen, Jungvögel frühestens mit 46 – 50 Tagen flügge.</p> <p>Sonstige Aspekte: Vorwiegend tagaktiv, zur Balzzeit nachts rufaktiv, Zug vorwiegend nachts, bei Störung auch Nahrungssuche nachts. Nahrungssuche oft auf dem Wasser, aber auch in Landhabitaten (s. o.).</p> <p>Lokale Population: Zur lokalen Population der Teichralle zählen alle Individuen im Bereich des Wuhletals und der Gewässer in angrenzenden Grünflächen.</p> <p>Laut WITT & STEIOF (2013) ist der Grünspecht in Berlin ein regelmäßiger Brutvogel mit einem mittelhäufigen Vorkommen und einem mäßig negativen kurzfristigen Bestandstrend. Für erfolgreiche Brut Größe der</p>		



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Teichralle (*Gallinula chloropus*)

Gewässer (auch in isolierter Lage) mindestens 0,1 – 0,2 ha, wobei bereits wenige m² Verlandungszone ausreichen (FRÄDRICH et al. 2001). Gefährdungen v. a. durch Störungen am Brutplatz (bei permanent steigendem Freizeitdruck), Gelegeverluste (durch Rabenvögel, Fuchs etc.) sowie Lebensraumverlust und verschlechterte Ernährungsbedingungen (durch Gewässerausbau, Drainage, Ausbaggern etc.).

Die Erfassungen von WOLTER & BECKER (2023) ergaben einen Brutverdacht im Bereich des Hasenpfuhls, der mit seiner Größe und seinen Verlandungszonen ein gutes Brutgewässer darstellt. Die angrenzenden ruderalen Wiesen sind als ergänzende Nahrungshabitate zu betrachten.

Vorkommen im Untersuchungsraum: nachgewiesen potenziell möglich

3. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5. Nr. 1 und 2 BNatSchG)

Schädigung durch Inanspruchnahme/-verlust von Habitatstrukturen:

Die Feststellung des Brutverdachts erfolgte im Geltungsbereich, aber auch innerhalb des umzäunten Bereiches um den Hasenpfuhl, der der unverbindlichen Planskizze zufolge erhalten werden soll. Individuenverluste sind dennoch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich:

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Durch Baufeldfreimachung zwischen Oktober und Februar wird verhindert, dass ggf. innerhalb des Baufeldes besetzte Gehölz-/Ufervegetation gerodet wird.

2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten

Besonders wertvolle (Teil-)Lebensräume sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen und nach Möglichkeit zu erhalten. Hierzu zählt für die Teichralle v. a. Hasenpfuhl inkl. seiner Ufervegetation sowie die daran angrenzenden Wiesenbereiche. Die anderen im Geltungsbereich liegenden Stillgewässer sind aufgrund ihrer geringen Größe und temporären Natur als Brutgewässer ungeeignet.

4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten

Durch die Kontrolle unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung kann das Risiko von Individuenverlusten auf ein Minimum begrenzt werden.

Schädigung durch bauliche Aktivitäten:

Während der Bautätigkeiten stellt das Baufeld kein potenzielles (Teil-)Habitat mehr für die Teichralle dar, sodass nicht von Schädigungen durch bauliche Aktivitäten auszugehen ist.

Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen 1 V_{AFB}, 2 V_{AFB} und 4 V_{AFB} wird i. d. R. die Schädigung von Individuen verhindert.

Tritt der Verbotstatbestand der Tötung ein? ja nein

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch akustische Reize (Schall) und optische Reizauslöser (Bewegung, Licht):

Die Fluchtdistanz der Teichralle beträgt bis zu 40 m, sodass eine Störung durch die Bautätigkeiten und den Betrieb des Multifunktionsbades nicht auszuschließen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:



Durch das Vorhaben betroffene Art:

Teichralle (*Gallinula chloropus*)

1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
Aufgrund der Vorbelastung des Hasenpfehls durch die benachbarte Schule und mehrspurige Straße sowie der abschirmenden Wirkung des dichten Ufergehölzes ist nicht davon auszugehen, dass sich der Hasenpfehl aufgrund der durch ein Multifunktionsbad verursachten Störung grundsätzlich nicht mehr als Bruthabitat eignet. Ggf. wird die Teichralle den genauen Neststandort jedoch an die Bautätigkeiten anpassen, wozu sie durch den Beginn der Baufeldfreimachung und der anschließenden Bauarbeiten vor der Zeit des Nestbaus die Möglichkeit hat. Somit kommt es während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nicht zu erheblichen Störungen.

Störung durch Barrierewirkung:

Da die Teichralle das Multifunktionsbad überfliegen oder auch durch die umgebenden Parkbereiche umfliegen kann, ist von einer sehr geringen Barrierewirkung auszugehen.

Erhebliche Störungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V_{AFB} wird i. d. R. eine erhebliche Störung verhindert, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu erwarten.

Tritt der Verbotstatbestand der Störung ein? ja nein

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Schädigung von Lebensstätten durch Flächeninanspruchnahme/-verlust:

Das Vorhandensein von Lebensstätten außerhalb des Bereiches um den Hasenpfehl ist unwahrscheinlich. Sofern dieser bestehen bleibt (s. 2 V_{AFB}), ist daher nicht von einer Schädigung von Lebensstätten auszugehen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Erhebliche Schädigungen liegen somit nicht vor, eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Schädigung ist nicht erkennbar.

Tritt der Verbotstatbestand der Schädigung ein? ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hiermit
	<input type="checkbox"/> ja	Ausnahmeprüfung

Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.



7.3 Weitere Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz (gruppenbezogene Prüfung)

Für 17 allgemein planungsrelevante Vogelarten erfolgt eine gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung der Beeinträchtigungen (s. Tab. 17). Diese Arten sind ubiquitär, weit verbreitet und ungefährdet. Ausweichmöglichkeiten für diese Arten sind u. a. im Wuhletal und Kienbergpark mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. Sie sind folgenden 5 Gruppen bzw. Gilden zugeordnet: Baumbrüter, Bodenbrüter, Boden-/Freinestbrüter in Gewässernähe, Gebüsch-/Staudenbrüter, Höhlen-/Spaltenbrüter.

Tab. 17: Gruppen- bzw. gildenbezogene Prüfung der Vogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)	Vermeidungs- maßnahmen	CEF- Maßnahmen
Baumbrüter (im UG: Ringeltaube, Singdrossel, Stieglitz)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Rodung von Bäumen während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im UG kartierten Baumbrüter wird durch die Maßnahmen 1 V _{AFB} , 2 V _{AFB} und 4 V _{AFB} vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	Nein Die im UG kartierten baumbrütenden Arten weisen eher untergeordnete Lärmempfindlichkeiten auf. Die Effektdistanzen der Arten liegen lt. GARNIEL et al. (2010) bei 100 – 200 m. Zudem ist das Gebiet bereits durch die bestehende Freizeitanutzung des Parks sowie durch die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet. Ausweichmöglichkeiten stehen in den angrenzenden Parkbereichen ausreichend zur Verfügung. Somit können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) ausgeschlossen werden.	Nein In fünf Fällen besteht Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereiches (WOLTER & BECKER 2023). Allerdings nutzt keine der betroffenen Arten ihre Nester regelmäßig über mehrere Jahre hinweg. Zudem stehen in den unmittelbar angrenzenden Parkbereichen ausreichende Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Somit reichen die Maßnahmen 1 V _{AFB} , 2 V _{AFB} und 4 V _{AFB} aus, um relevante Beschädigungen von Lebensstätten zu vermeiden.	1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten	-
Bodenbrüter (im UG: Goldammer, Nachtigall)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Baufeldfreimachung während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im	Nein Die im UG kartierten bodenbrütenden Arten weisen eher untergeordnete Lärmempfindlichkeiten auf. Die Effektdistanzen der Arten liegen lt. GARNIEL et al. (2010) bei 100 m bzw. 200 m. Zudem ist das Gebiet bereits durch die	Nein In sieben Fällen besteht Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereiches (WOLTER & BECKER 2023). Allerdings nutzen die betroffenen Arten ihre Nester nicht regelmäßig über mehrere Jahre hinweg. Zudem befinden sich fast alle erfassten	1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räu-	-



Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)	Vermeidungs- maßnahmen	CEF- Maßnahmen
	UG kartierten Bodenbrüter wird durch die Maßnahmen 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB} jedoch vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	bestehende Freizeitnutzung des Parks sowie durch die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet. Ausweichmöglichkeiten stehen in den angrenzenden Parkbereichen ausreichend zur Verfügung. Somit können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) ausgeschlossen werden.	Nester in den Randbereichen des Geltungsbereiches. Darüber hinaus bieten die unmittelbar angrenzenden Parkbereiche ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Somit reichen die Maßnahmen 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB} aus, um relevante Beschädigungen von Lebensstätten zu vermeiden.	mung des Baufeldes 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten	
Boden-/Freinestbrüter in Gewässernähe (im UG: Stockente)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Baufeldfreimachung während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im UG kartierten Boden-/Freinestbrüter in Gewässernähe (hier: nur Stockente) wird durch die Maßnahmen 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB} jedoch vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	Nein Die Stockente weist eine untergeordnete Lärmempfindlichkeit auf. Ihre Effektdistanz liegt lt. GARNIEL et al. (2010) bei 100 m. Zudem ist das Gebiet bereits durch die bestehende Freizeitnutzung des Parks sowie durch die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet. Ausweichmöglichkeiten stehen in den angrenzenden Parkbereichen ausreichend zur Verfügung. Somit können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte	Nein In einem Fall besteht Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereiches (WOLTER & BECKER 2023). Allerdings nutzt die Stockente ihr Nest nicht regelmäßig über mehrere Jahre hinweg. Zudem befindet sich der erfasste Brutverdacht im südlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Darüber hinaus bieten die unmittelbar angrenzenden Parkbereiche ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Somit reichen die Maßnahmen 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB} aus, um relevante	1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten	-



Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)	Vermeidungs- maßnahmen	CEF- Maßnahmen
		Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) ausgeschlossen werden.	Beschädigungen von Lebensstätten zu vermeiden.		
Gebüsch-/ Staudenbrüter (im UG: Amsel, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zilpzalp)	Nein Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Baufeldfreimachung während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im UG kartierten Gebüsch-/Staudenbrüter wird durch die Maßnahmen 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB} jedoch vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	Nein Die im UG kartierten gebüsch-/staudenbrütenden Arten weisen eher untergeordnete Lärmempfindlichkeiten auf. Die Effektdistanzen der Arten liegen lt. GARNIEL et al. (2010) bei 100 – 200 m. Zudem ist das Gebiet bereits durch die bestehende Freizeitanutzung des Parks sowie durch die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet. Ausweichmöglichkeiten stehen in den angrenzenden Parkbereichen ausreichend zur Verfügung. Somit können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) ausgeschlossen werden.	Nein In sieben Fällen besteht Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereiches (WOLTER & BECKER 2023). Die meisten dieser Fälle liegen in den Randbereichen des Geltungsbereiches. Keine der Arten nutzt ihre Nester regelmäßig über mehrere Jahre hinweg. Darüber hinaus bieten die unmittelbar angrenzenden Parkbereiche ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Essenzielle Nahrungshabitate sind nicht betroffen. Somit reichen die Maßnahmen 1 V _{AFB} und 2 V _{AFB} aus, um relevante Beschädigungen von Lebensstätten zu vermeiden.	1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten	-
Höhlen-/ Spaltenbrüter (im UG: Blau-meise,	Baubedingte Tötungen können sich in Folge einer Zerstörung von Nestern/Eiern bei der Rodung von Bäumen während der Brut-/Aufzuchtzeiten ergeben. Eine Tötung/Verletzung von Individuen der besonders geschützten Arten der im	Nein Für die im UG kartierten höhlen-/spaltenbrütenden Arten ist Lärm am Brutplatz unbedeutend. Die Effektdistanz der Arten liegt lt. GARNIEL et al. (2010) bei 100 m. Zudem ist das Gebiet	Nein Im Geltungsbereich gibt es neben einem Fall von gesichertem Brüten und drei Fällen von Brutverdacht noch zwei Fälle von Brutzeitfeststellung. Bis auf einen Brutverdacht liegen alle Fälle in den	1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der	-



Artengruppe	Zutreffen der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG				
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot)	Vermeidungs- maßnahmen	CEF- Maßnahmen
Haussperling, Kohlmeise)	UG kartierten Höhlen-/Spaltenbrüter wird durch die Maßnahmen 1 V _{AFB} , 2 V _{AFB} und 4 V _{AFB} vermieden. Zudem handelt es sich bei Vögeln um mobile Tierarten.	bereits durch die bestehende Freizeitnutzung des Parks sowie durch die benachbarte Schule und mehrspurige Straße vorbelastet. Ausweichmöglichkeiten stehen in den angrenzenden Parkbereichen ausreichend zur Verfügung. Somit können erhebliche Störungen mit Verschlechterung des Erhaltungszustands durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, visuelle Störungen) ausgeschlossen werden.	Randbereichen des Geltungsbereiches. Die Arten nutzen ihre Nester meist nicht über mehrere Jahre hinweg. Darüber hinaus bieten die unmittelbar angrenzenden Parkbereiche ausreichende Ausweichmöglichkeiten. Essenzielle Nahungshabitate sind nicht betroffen. Somit reichen die Maßnahmen 1 V _{AFB} , 2 V _{AFB} und 4 V _{AFB} aus, um relevante Beschädigungen von Lebensstätten zu vermeiden.	Räumung des Baufeldes 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten	



8. Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme

Im Ergebnis der Prüfung der Verbotstatbestände (s. Kap. 7) ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen und artenschutzrechtlich begründeten allgemeinen Minderungsmaßnahmen sowie der artspezifischen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (s. Kap. 6) die sogenannten Zugriffsverbote (s. Kap. 3.3) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher mangels vorhabenbedingter Relevanz.

Sollten bis zum Beginn der Baufeldfreimachung bisher unbekannte Vorkommen relevanter Arten oder Lebensstätten (z. B. Baumhöhlen) festgestellt werden, so sind kurzfristig weitere Maßnahmen zu entwickeln und ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen.

9. Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen dieses Artenschutzfachbeitrages zum Bebauungsplan 10-118 „Multifunktionsbad“ des Bezirks Marzahn-Hellersdorf wurde eine mögliche Betroffenheit im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot der streng geschützten Arten, Verbot der Entnahme etc. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; s. Kap. 3.3) der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sowie der europäischen Vogelarten geprüft.

Grundlage der Prüfung waren Kartierungen und Potenzialabschätzungen folgender Artengruppen: Brutvögel, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Fledermäuse. Die Erfassungen erfolgten zwischen März und September 2023 und 2025.

Um den Bestand der vorhandenen Habitatstrukturen möglichst vollständig zu erfassen, wurde zusätzlich auch eine Aktualisierung der Biotoptypenkartierung vorgenommen sowie Einzelbäume und Zufallsbeobachtungen von Kleinsäugetern aufgenommen und das Potenzial für Winterquartiere der Igel abgeschätzt.

Die auf die Kartierungen folgende Relevanzprüfung (s. Kap. 4) ergab, dass für insgesamt 26 Arten eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben nicht auszuschließen ist:

- 7 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie: Großer Abendsegler, Großer Feuerfalter, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zauneidechse, Zwergfledermaus
- 4 Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz: Dorngrasmücke, Grünspecht, Klappergrasmücke, Teichralle
- 17 Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Singdrossel, Stieglitz, Stockente, Zilpzalp

Um das Eintreten von Zugriffsverboten zu vermeiden, wurden neben allgemeinen Minderungsmaßnahmen folgende artenschutzrechtlich begründete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}) und Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen (A_{CEF}) entwickelt:

- 1 V_{AFB} – Bauzeitenregulierung mit jahreszeitlicher Beschränkung der Rodung und der Räumung des Baufeldes
- 2 V_{AFB} – Erhalt von Lebensräumen und Lebensstätten
- 3 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des zu entfernenden Gebäudes und der zu rodenden Bäume auf Fledermausquartiere
- 4 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle der zu rodenden Bäume und Sträucher auf Nistaktivitäten
- 5 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Vorkommen der Zauneidechse
- 6 V_{AFB} – Errichtung temporärer Reptilienschutzzäune

- 7 V_{AFB} – Vorherige Kontrolle und Mahd der Raupennährpflanzen
- 8 V – Vorherige Kontrolle des Baufeldes auf Lebensstätten des Igels
- 9 V_{AFB} – Ökologische Baubegleitung
- 10 A_{CEF} – Aufwertung von Larvalhabitaten

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können die Zugriffsverbote mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusätzlich zu den Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden folgende kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen als sinnvoll erachtet, um die lokalen Populationen vorkommender Arten zu fördern:

- 11 A – Anbringen von Nisthilfen
- 12 A – Anbringen von Fledermauskästen

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt mangels vorhabenbedingter Relevanz.

10. Literatur- und Quellenverzeichnis

10.1 Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 1 Nr. 394) geändert worden ist.
- BaumSchVO – Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.01.2023 (GVBl. S. 11).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- BT-Drs. 16/5100 – Drucksache 16/5100 des Deutschen Bundestags (16. Wahlperiode) vom 25.04.2007: Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, S. 193 vom 10.06.2013).
- GrünanlG – Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1124).
- LWaldG – Gesetz zur Erhaltung und Pflege des Waldes (Landeswaldgesetz) vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.02.2016 (GVBl. S. 26, 55).
- NatSchG Bln – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz) vom 29. Mai 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1166).
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115).
- Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023.

10.2 Literatur

- ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg.) (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiebelsheim, AULA-Verlag.

- BECKER, T. (2023): Angaben zu Reptilienkartierungen rund um den Kienberg 2021. E-Mails vom 04. September und 16. Oktober 2021.
- BECKER, T. (2025): B-Plan 10-118 „Multifunktionsbad“ in Berlin Marzahn-Hellersdorf, Erweiterungsfläche – Brutvogelkartierung und Reptilienkartierung 2025. Stand: 10.12.2025.
- BENSE, U., BUSSLER, H., MÖLLER, G. & SCHMIDL, J. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) Deutschlands. – In: RIES, M., BALZER, S., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 269-290
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie. 2. erweiterte Auflage. Bielefeld: Laurenti Verlag.
- BLANKE, I. (2020): Die Zauneidechse – Reptil des Jahres 2020/21. Hrsg.: DGHT – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (URL: https://download.dght.de/reptil_lurch_des_jahres/2021/Zauneidechse%202021%20Brosch%C3%BCre-online.pdf, abgerufen am 09.11.2023)
- BÖHNER, J., K. STEIOF, R. ALTENKAMP, A. KORMANNSHAUS, M. PREMKE-KRAUS, A. RATSCH, J. SCHARON & J. SCHWARZ (2024): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 4. Fassung, Dezember 2024. Berl. ornithol. Ber. 34: 2–57.
- BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Berlin. In Zusammenarbeit mit Rae Füßer & Kollegen, Leipzig. Auftraggeber: Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, Referat III B – Landschaftsplanung und Naturschutz, Sachgebiet Artenschutz.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/98, 72 S.
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W., EIDAM, T. & LINDNER, M. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Arbeit (Hrsg.). Dresden.
- DOLEK, M. (o.J.): *Lycaena dispar* – Großer Feuerfalter. Hrsg.: BfN – Bundesamt für Naturschutz (URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/lycaena-dispar>, abgerufen am 09.11.2023). Verändert nach: DREWS, M. (2003): *Lycaena dispar* (Haworth, 1803).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2021): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. (URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C\(2021\)7301&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2021)7301&from=EN), abgerufen am 31.10.2023)
- ESSER, J. (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. (doi: 10.14279/depositonce-5856)
- ESSER, J. (2017b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 17 S. (doi: 10.14279/depositonce-5792)
- EXNER, N. (2023): Projekt Multifunktionsbad (Marzahn-Hellersdorf) – Faunistisches Gutachten: Tagfalter und Widderchen. Berlin, Oktober 2023.

- EXNER, N. (2025): Projekt Multifunktionsbad (Marzahn-Hellersdorf) Erweiterungsfläche – Faunistisches Gutachten: Tagfalter und Widderchen. Berlin, September 2025.
- FRÄDRICH, J., LITZBARKI, B. & LITZBARKI, H. (2001): Teichralle – *Gallinula chloropus*. In: MÄDLow, W., HAUPT, H., ALTENKAMP, R., BESCHOW, R., LITZBARKI, H., RUDOLPH, B. & RYSLAVY, T. (Red.) (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Rangsdorf: Natur & Text.
- FÖRSTER PLANUNGSBÜRO (2015): Eingriffs-/Ausgleichsbilanz 8. BA Auftakt Hellersdorf. Im Auftrag der Grün Berlin GmbH. Mai 2015.
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. Kiel.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 Seiten.
- GELBRECHT, J., KORMANNSHAUS, A., KRÜGER, B., OCKRUCK, F., SCHULZE, B., THEIMER, F., WEISBACH, P., WOELKY, H., WOELKY, O. & WOELKY, M. (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste der Großschmetterlinge (Lepidoptera: „Makrolepidoptera“) von Berlin. Stand Dezember 2017. In: Märkische Entomologische Nachrichten, Sonderheft 7: 1-108.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007). Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – In: Schriftenreihe Natur und Recht, Bd. 7. Berlin, Heidelberg.
- RYSLAV, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOPP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P., SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- KALBE, L. (2001): Dorngrasmücke – *Sylvia communis*. In: MÄDLow, W., HAUPT, H., ALTENKAMP, R., BESCHOW, R., LITZBARKI, H., RUDOLPH, B. & RYSLAVY, T. (Red.) (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Rangsdorf: Natur & Text.
- KIELHORN, K.-H. & MACHATZI, B. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Orthoptera) von Berlin. In: DIE LANDESBEAUFTRAGTE DER SENATSWERWALTUNG FÜR MOBILITÄT, VERKEHR, KLIMASCHUTZ UND UMWELT (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 39 S.
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. Bearbeitungsstand: Dezember 2003. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin. CD-ROM.
- KOORDINIERUNGSSTELLE FLORENSCHUTZ – STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN (SNB) (2020): Zielarten des Berliner Florenschutzes. Stand 07.02.2020.
- KÖHLER, D., TEIGE, T., OTTO, W., RATSCH, A. & WOLTER, C. (2013): Ergebnisse der faunistischen Erfassungen für die IGA 2017 – Wirbeltiere, Stand Juli 2013 – Zwischenbericht.
- KÖSTLER, H., FIETZ, M., GRABOWSKI, C. & MOECK, M. (2005a): Kartieranleitung und Geländekartierungsbogen. Im Auftrag der SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.).
- KÖSTLER, H. & FIETZ, M. (2005b): Biotoptypenliste Berlins. Im Auftrag der SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.).
- KÖSTLER, H., GRABOWSKI, C., KIELHORN, K.-H., MOECK, M. & SAURE, C. (2005c): Beschreibung der Biotoptypen. Im Auftrag der SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.).
- KOWARIK, I., HEINK, U., SAURE, C., MARKSTEIN, B. & KIELHORN, K.-H. (2005): „Biotopverbund im Land Berlin“ gemäß § 3 BNatSchG. – Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Berlin. CD-ROM.

- KÜHN E., MUSCHE, M., HARPKE, A., FELDMANN, R., METZLER, B., WIEMERS, M., HIRNEISEN, N. & SETTELE, J. (2014): Tagfalter-Monitoring Deutschland: Band 27. Oedippus 2014, 5-47. (URL: https://www.ufz.de/export/data/6/122852_OEDIPPUS_Band27.pdf)
- KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 23 S. (doi: 10.14279/depositonce-5847)
- KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S. (doi: 10.14279/depositonce-5846).
- LAG VSW – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01 vom 19.02.2021. URL: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/natur-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/lag_vsw_19-01_glas_lektoriert.pdf, abgerufen am 08.11.2023).
- LANA – LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. (URL: https://www.bfn.de/sites/default/files/2023-05/hinweise_lana_unbestimmte_rechtsbegriffe_pac.pdf, abgerufen am 31.10.2023)
- LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN – FACHGRUPPE NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (o.J.): Rund um den Baum. (URL: <https://www.schwerin.de/mein-schwerin/leben/umwelt-klima-energie/naturschutz/baumschutz/mensch-und-baum/>, abgerufen am 07.11.2023)
- LITZBARKI, B. & LITZBARKI, H. (2001): Grünspecht – *Picus viridis*. In: MÄDLÖW, W., HAUPT, H., ALTENKAMP, R., BESCHOW, R., LITZBARKI, H., RUDOLPH, B. & RYSLAVY, T. (Red.) (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Rangsdorf: Natur & Text.
- LUTHARDT, V., BRAUNER, O., DREGER, F., FRIEDRICH, S., GARBE, H., HIRSCH, A.-K., KABUS, T., KRÜGER, G., MAUERSBERGER, H., MEISEL, J., SCHMIDT D., TÄUSCHER, L., VAHRSON, W.-G., WITT B. & ZEIDLER M. (2017): Methodenkatalog zum Monitoring - Programm der Ökosystemaren Umweltbeobachtung in den Biosphärenreservaten Brandenburgs, 5. akt. Ausgabe, unveröff., im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Brandenburg, HNE-Eberswalde, Teil A 177 S. + Anhang; Teil B 134 S.+ Anhang.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774). – In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 570-575.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- METZING, D. et al. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der Farn- und Blütenpflanzen (Trachaeophyta) Deutschlands. In: METZING, D., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Münster: Landwirtschaftsverlag – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7): 13-358.
- MIL – MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESPLANUNG BRANDENBURG (Hrsg.) (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (AFB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise AFB) (Stand 08/2022). Bearbeitung: Bosch & Partner GmbH. Berlin. (URL: <https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Hinweise%20AFB%20%28Stand%2008.2022%29.4249850.pdf>, abgerufen am 19.10.2023)

- NABU BRANDENBURG – NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND BRANDENBURG E.V. (o.J.): Schmetterlinge in Brandenburg und Berlin – Arten und Verbreitung. (URL: <https://www.schmetterlinge-brandenburg-berlin.de/index.php/arten-verbretung>, abgerufen am 13.11.2023)
- NORDALM, J. (2023): B-Plan 10-118 Multifunktionsbad (Marzahn Hellersdorf) – Faunistisches Gutachten: Heuschrecken. Berlin, Oktober 2023.
- NORDALM, J. (2025): B-Plan 10-118 Multifunktionsbad (Marzahn Hellersdorf) Erweiterungsfläche – Faunistisches Gutachten: Heuschrecken . Berlin, Dezember 2025.
- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands. – In: RIES, M., BALZER, S., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 659-679
- PETZOLD, F. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, KLIMA UND VERKEHR (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 30 S. (doi: 10.14279/depositonce-5849)
- PLANLAND (2013): Biotoptypenkartierung und floristische Kartierung zur Internationalen Gartenausstellung (IGA) 2017 am Standort Marzahn-Hellersdorf. Im Auftrag der IGA Berlin 2017 GmbH.
- PONIATOWSKI, D., DETZEL, P., DREWS, A., HOCHKIRCH, A., HUNDERTMARK, I., HUSEMANN, M., KLATT, R., KLUGKIST, H., KÖHLER, G., KRONSHAGE, A., MAAS, S., MORITZ, R., PFEIFER, M. A., STÜBING, S., VOITH, J., WINKLER, C., WRANIK, W., HELBING, F., FARTMANN, T. (2024): Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken und Fangschrecken (Orthoptera et Mantodea) Deutschlands. Naturschutz Biol. Vielf. 170 (7): 1–88. (10.19217/r11707).
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidea und Hesperioidea) Deutschlands. In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (3): 165-194.
- RENNWALD, E., SOBCZYK, T. & HOFMANN, A. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges s.l.) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, Endbericht, Hannover/Marburg. (URL: <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/Runge%20et%20al.%20%282010%29%20bf.pdf>, abgerufen am 31.10.2023)
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLÖW, W. (2019a): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.

- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019b): Checkliste Brutvögel im Land Brandenburg 2019. (URL: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Checkliste%20Brutv%C3%B6gel%20des%20Landes%20Brandenburg.xlsx>, zuletzt abgerufen am 17.04.2024)
- SCHAFFRATH, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: RIES, M., BALZER, S., GRUTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G. & MATZKE-HAJEK, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- SCHARON, J., MOECK, M., MÜLLER, R. & OTTO, W. (2013): Faunistische Untersuchungen für die IGA Berlin 2017, Artengruppen: Brutvögel, Tag- und Nachtfalter, Wassermolusken, Libellen und weitere Gruppen des Makrozoobenthos. Im Auftrag der IGA Berlin 2017 GmbH, Zwischenbericht, Stand: Oktober 2013.
- SCHOKNECHT, T. & ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2018. In: LFU – LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 29 (3), S. 4-24.
- SEITZ, B. (2007): Konzeption zum Florenschutz im Land Berlin. Im Auftrag des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Berlin (Hrsg.).
- SEITZ, B., RISTOW, M., MEIBNER, J., MACHATZI, B. & SUKOPP, H. (2018): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Farn- und Blütenpflanzen von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSWERWALTUNG FÜR UMWELT, KLIMA UND VERKEHR (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin. 118 S. (doi: 10.14279/depositonce-6689)
- SENSTADTUM – SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT (o.J.): Liste geeigneter heimischer Straucharten zur Förderung der Artenvielfalt. (URL: https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/naturgruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/pflanzenverwendung.pdf, abgerufen am 07.11.2023).
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 2. akt. und erw. Ausgabe. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH.
- SIMON, M., KÖSTERMEYER, H., GIEBELMANN, K. & SCHADE, S. (o.J.[a]): *Myotis daubentonii* – Wasserfledermaus. Hrsg.: BfN – Bundesamt für Naturschutz (URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/myotis-daubentonii>, abgerufen am 13.11.2023).
- SIMON, M., KÖSTERMEYER, H., GIEBELMANN, K. & BRAND, S. (o.J.[b]): *Nyctalus noctula* – Großer Abendsegler. Hrsg.: BfN – Bundesamt für Naturschutz (URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/nyctalus-noctula>, abgerufen am 13.11.2023).
- SIMON, M., KÖSTERMEYER, H., GIEBELMANN, K. & SCHADE, S. (o.J.[c]): *Pipistrellus nathusii* – Rauhauffledermaus. Hrsg.: BfN – Bundesamt für Naturschutz (URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-nathusii>, abgerufen am 13.11.2023).
- SIMON, M., KÖSTERMEYER, H., GIEBELMANN, K. & SCHADE, S. (o.J.[d]): *Pipistrellus Pygmaeus* – Mückenfledermaus. Hrsg.: BfN – Bundesamt für Naturschutz (URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/pipistrellus-pygmaeus>, abgerufen am 14.11.2023).
- SNB – STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN (2019): Verbreitungskarten gemäß des EU-Rasters für den FFH-Bericht 2019. (URL: <https://www.stiftung-naturschutz.de/unsere-projekte/koordinierungsstelle-fauna/ffh-richtlinie>, abgerufen am 02.11.2023)
- STEIF, K. (2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin. Hrsg.: Arbeitsbereich Artenschutz/Vogelschutz in der Obersten Naturschutzbehörde, Stand 07.09.2020 (redaktioneller Nachtrag 01.03.2021).

- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TOPOS STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG STADTFORSCHUNG (2020): Machbarkeitsstudien zu Freibadstandorten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf. Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse. Auftraggeber: Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin. Veröffentlichungsdatum: Februar 2020.
- UMWELT- UND NATURSCHUTZAMT DES BEZIRKS MARZAHN-HELLERSDORF VON BERLIN (2024): Stellungnahme zum Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan 10-118 – Multifunktionsbad Marzahn-Hellersdorf. Schreiben vom 16.02.2024.
- WAWRZYNIAK, H. (2001): Klappergrasmücke – *Sylvia curruca*. In: MÄDLOW, W., HAUPT, H., ALTENKAMP, R., BESCHOW, R., LITZBARSKI, H., RUDOLPH, B. & RYSLAVY, T. (Red.) (2001): Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg. Rangsdorf: Natur & Text.
- WILKE-JÄKEL, N. (2014): Neubau der A39 Lüneburg – Wolfsburg mit nds. Teil der B 190n Abschnitt 7, nördl. Ehra (L289)–Weyhausen (B188), Heuschreckenkartierung 2008 / 2009 / 2010 / 2012.
- WOLTER, A. & BECKER, T. (2023): B-Plan 10-118 „Multifunktionsbad“ in Berlin Marzahn-Hellersdorf – Brutvogelkartierung 2023. Stand: 30.07.2023.

10.3 Datengrundlagen

- BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF VON BERLIN (2023): Bebauungsplan 10-118. Unverbindliche Planskizze. Stand: Juni 2023. (PDF und Shape-Dateien, übermittelt per E-Mail am 18.10.2023)
- BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF VON BERLIN (2024a): Multifunktionsbad Kienberg. Variante 1 – Topos Stadtplanung 2020. (Karte übermittelt per E-Mail am 24.04.2024)
- BEZIRKSAMT MARZAHN-HELLERSDORF VON BERLIN (2024b): Multifunktionsbad Kienberg. Variante 2 – Berliner Bäder-Betriebe 2023. (Karte übermittelt per E-Mail am 24.04.2024)
- SNB – STIFTUNG NATURSCHUTZ BERLIN (Hrsg.) (2023): ArtenFinder Berlin (URL: <https://berlin.artenfinder.net/>, abgerufen am 06.11.2023).
- SENSTADTUM – SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT (2014): Geoportal Berlin / Biotop-typen (Umweltatlas). (URL: https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/wfs/data/senstadt/s_fb_berlinbk?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=wfs, abgerufen am 20.06.2023)

Anhang

Tab. 18: Relevanzprüfung Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Deutscher Artname (zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (zu betrachtende Arten fett gedruckt)	FFH- RL	RL D	RL B	EHZ BB	Vorkommen/ Bemerkung	Weitere Betrachtung
Säugetiere – Fledermäuse							
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	2	0	uf1	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	3	N	uf2	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023)	-
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	3	3	-	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	2	R	uf2	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	*	R	uf2	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	II, IV	G	N	uf1	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023)	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	*	2	fv	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019), potenzielles Jagdhabitat	x
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	*	2	uf1	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	*	R	?	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	*	3	fv	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	D	R	uf1	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023)	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	V	3	uf1	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023), potenzielles Jagdhabitat	x
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	*	3	uf1	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019), potenzielles Jagdhabitat	x
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	*	3	fv	kein Quartier bekannt (BATATLAS 2023), potenzielles Jagdhabitat	x

Deutscher Artname (zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (zu betrachtende Arten fett gedruckt)	FFH- RL	RL D	RL B	EHZ BB	Vorkommen/ Bemerkung	Weitere Betrachtung
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	*	-	fv	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019), potenzielles Jagdhabitat	x
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	3	3	fv	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	IV	1	R	uf1	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	IV	D	2	uf1	kein Vorkommen bekannt (BATATLAS 2023, SNB 2019)	-
Säugetiere – Sonstige							
Biber	<i>Castor fiber</i>	II, IV	V	1	fv	kein Habitatpotenzial	-
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	3	1	fv	kein Habitatpotenzial, kein Vorkommen bekannt (SNB 2019)	-
Amphibien							
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	II, IV	2	1	uf2	kein Nachweis (B+P 2023)	-
Kreuzkröte	<i>Bufo/Epidalea calamita</i>	IV	2	1	uf2	kein Nachweis (B+P 2023), kein Vorkommen bekannt (SNB 2019)	-
Wechselkröte	<i>Bufo/Bufo viridis</i>	IV	2	2	uf2	kein Nachweis (B+P 2023)	-
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	IV	3	3	uf2	kein Nachweis (B+P 2023)	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	IV	3	3	uf1	kein Nachweis (B+P 2023), geringes Habitatpotenzial	-
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana/Pelophylax lessonae</i>	IV	G	0	uf2	kein Nachweis (B+P 2023), kein Vorkommen bekannt (SNB 2019)	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	II, IV	3	2	uf2	kein Nachweis (B+P 2023)	-
Reptilien							
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	IV	3	D	uf2	kein Habitatpotenzial, kein Nachweis (B+P 2023, BECKER 2023)	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	V	V	uf1	geringes Habitatpotenzial, kein Nachweis (B+P 2023, BECKER 2023), Vorkommen im weiteren Umfeld bekannt (SNB 2019)	x
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	IV	V	-	-	kein Habitatpotenzial, kein Nachweis (B+P 2023, BECKER 2023)	-

Deutscher Artname (zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (zu betrachtende Arten fett gedruckt)	FFH- RL	RL D	RL B	EHZ BB	Vorkommen/ Bemerkung	Weitere Betrachtung
Insekten – Schmetterlinge							
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	II, IV	3	3	fv	Fortpflanzungshabitat nachgewiesen (EXNER 2023)	x
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	IV	*	2	?	Raupenfraßpflanzen vorhanden (EXNER 2023), kein aktuelles Vorkommen bekannt (NABU BRANDENBURG o.J.)	-
Insekten – Libellen							
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	IV	2	2	uf1	kein Habitatpotenzial, kein Vorkommen bekannt (SNB 2019)	-
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	IV	*	1	uf1	kein Habitatpotenzial	-
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	IV	2	R	uf1	kein Habitatpotenzial, kein Vorkommen bekannt (SNB 2019)	-
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	IV	3	R	fv	kein Habitatpotenzial	-
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II, IV	3	*	uf1	kein Habitatpotenzial, kein Vorkommen bekannt (SNB 2019)	-
Grüne Keil-/Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	II, IV	*	R	uf1	kein Habitatpotenzial	-
Insekten – Käfer							
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	II, IV	1	1	uf2	kein Habitatpotenzial	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	II, IV	2	2	uf1	kein Habitatpotenzial	-

FFH-RL: II = in Anhang II aufgeführt, IV = in Anhang IV aufgeführt

RL = Rote Listen – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, - = nicht aufgeführt

RL D = Rote Listen Deutschlands: BENSE et al. (2021), MEINIG et al. (2020), OTT et al. (2021), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a,b), REINHARDT & BOLTZ (2011), RENNWALD et al. (2011), SCHAFFRATH (2021)

RL B = Rote Listen Berlins: ESSER (2017a,b), GELBRECHT et al. (2022), KLAWITTER et al. (2005), KÜHNEL et al. (2017a,b), PETZOLD (2017)

EHZ BB = Erhaltungszustand Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2020 – Kategorien: fv = favourable (günstig), uf1 = unfavourable – inadequate (ungünstig – unzureichend), uf2 = unfavourable – bad (ungünstig – schlecht), ? = unknown (unbekannt)



Tab. 19: Relevanzprüfung Avifauna

Deutscher Artname (artspezifisch zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (artspezifisch zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Vorkommen im UG		Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe				Prüftiefe
		PV	NW	RL B	Trend B	VRL	KB	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	x	x	*	o	0	0	G
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	0	V	aa	0	0	G
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	x	x	*	a	0	0	G
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x	0	3	a	0	0	G
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	x	0	*	o	0	0	G
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x	x	*	o	0	0	G
Elster	<i>Pica pica</i>	x	0	*	a	0	0	G
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	x	0	*	aa	0	0	G
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	x	x	*	o	0	0	G
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x	x	*	zz	0	0	G
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	x	x	*	a	0	0	G
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	x	x	*	a	0	0	A
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	x	0	*	o	0	0	G
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	x	x	*	o	0	0	G
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	x	0	*	o	0	0	G
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	x	x	*	o	0	0	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	x	x	*	o	0	0	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	x	0	V	o	0	0	G
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	x	x	*	zz	0	0	G
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	x	x	*	z	0	0	G
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	x	0	*	z	0	0	G
Neuntöter	<i>Lanis collurio</i>	x	0	*	z	0	0	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	x	*	o	0	0	G
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	x	0	*	o	0	0	G
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	x	0	*	o	0	0	G

Deutscher Artname (artspezifisch zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Wiss. Artname (artspezifisch zu betrachtende Arten fett gedruckt)	Vorkommen im UG		Kriterien zur Ermittlung der Prüftiefe				Prüf- tiefe
		PV	NW	RL B	Trend B	VRL	KB	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	x	x	*	o	0	0	G
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	0	*	a	0	0	G
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x	x	*	o	0	0	G
Straßentaube	<i>Columba livia f. urbana</i>	x	0	*	aa	0	0	G
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	x	x	*	o	0	0	G
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	x	x	3	a	0	0	A
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	x	0	*	z	0	0	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x	0	*	z	0	0	G
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	x	*	o	0	0	G

Vorkommen im UG (WOLTER & BECKER 2023): PV = Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der Planung potenziell möglich, NW = Nachweis der Art im Wirkungsbereich der Planung – Angaben: x = ja, 0 = nein

RL B = „Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin“ (WITT & STEIOF 2013) – Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

Trend B (Berlin) = Trend über 20-25 Jahre (WITT & STEIOF 2013): aa = Abnahme um mind. 50 %, a = Abnahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, o = Bestand stabil oder innerhalb ± 20 % schwankend, z = Zunahme um mind. 20, aber weniger als 50 %, zz = Zunahme um mind. 50 %

VRL = Art nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie: x = ja, 0 = nein

KB = Koloniebrüter: x = ja, 0 = nein

Prüftiefe: A = artspezifische Betrachtung, G = gruppen- bzw. gildenbezogene Betrachtung

